

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang

Berlin, den 15. Juni 1909.

Nummer 12.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittellungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Abkommen, betr. Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 28. Januar 1909 S. 569. — Vertrag, betr. Schürfen und Bergbau im Lüderichbucher Diamantengebiet. Vom 26. März 1909 S. 571. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Abänderung der Verordnung betr. Reinhaltung der öffentlichen Wege. Vom 6. März 1909 S. 573. — Personalien S. 574. — Patriotische Gaben S. 576.

**Nichtamtlicher Teil:** Kamerun: Vom Bau der Manengubabahn S. 577.

Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 577. — Die Betriebsergebnisse der Usambara-Eisenbahn für das Rechnungsjahr 1908 S. 577. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im IV. Viertel des Kalenderjahres 1908 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 579. — Vorläufige Übersicht über die Bewegung des Handels des ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im Kalenderjahre 1908 im Vergleich mit dem Handel im Kalenderjahre 1907 S. 581.

Togo: Die Togo-Dahomey-Grenzregulierung S. 581.

Deutsch-Neuguinea: Die Lage in Ponape S. 581.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem „Tropenpflanzer“ S. 582.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Seidenproduktion der Welt im Jahre 1908 S. 583. — Stand der Baumwollsaaten in Turkestan S. 584. — Stand der Baumwollsaaten in Ägypten S. 584. — Tabakausfuhr des Staates Bahia im Erntejahr 1908/09 S. 584. — Bergbau und Mineralienausbeute in Algerien S. 584. — Außenhandel Algeriens 1908 S. 585. — Die Hauptausfuhrartikel der Insel Mauritius 1908 S. 586. — Kaisvorschriften der britischen Kolonie Fidji S. 586. — Zollbehandlung von Patentmedizinen in Sierra Leone S. 586. — Lizenzgebühren für Handlungsvreisende in der Kapkolonie S. 586.

Vermischtes: \*Eingeborenen-Recht und koloniale Gesetzgebung in Natal S. 587. — \*Die Wege nach Katanga (mit einer Kartenfisse) S. 612. — \*Tierärztliche Konferenz in Pretoria S. 614. — Literatur-Verzeichnis S. 615. — Verkehrs-Nachrichten S. 615. — Schiffsbewegungen S. 619. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 620.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Abkommen, betr. Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Vom 28. Januar 1909.

§ 1. Die Regierung wird das durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 22. September 1908 der Kolonialgesellschaft vorbehaltene Recht zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen lassen.

§ 2. Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, das ihr in der Verfügung vom 22. September 1908 vorbehaltene Gebiet — im folgenden das Sperrgebiet genannt — insbesondere die darin etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager bis zum 1. April 1911 auf Diamantvorkommen zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen und hierfür einen Betrag bis zu 200 000 M. aufzuwenden. Mit der Vornahme der Untersuchungsarbeiten hat sie spätestens drei Monate vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab zu beginnen.

Die Kolonialgesellschaft ist befugt, diese Verpflichtung auf das Südwestafrikanische Minensyndikat oder die Metallurgische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übertragen. Letztere haben die

Übernahme dieser Verpflichtungen durch Erklärung gegenüber dem Reichs-Kolonialamt zu bestätigen. Mit dem Eingang dieser Erklärung wird die Kolonialgesellschaft von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 3. Die Kolonialgesellschaft erklärt sich dagegen damit einverstanden, daß die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare Abgabe in Höhe von 10 v. H. des Wertes der geförderten Diamanten erhebt, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungs-urkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist. Als Wert im Sinne dieser Bestimmung gilt der Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebietes nach Abzug eines die Kosten der Verfrachtung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, allgemein festzusetzenden Prozentsatzes.

Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch Sachverständige festzustellen.

Die Regierung behält sich vor, die hierzu erforderlichen Vorschriften zwecks Ermittlung des Wertes zu erlassen.

Die durch vorstehende Bestimmung vereinbarte Abgabe wird nicht erhoben von denjenigen, die auf Grund der Schürfscheinbestimmungen der Kolonialgesellschaft für die ursprüngliche Dauer oder auf Grund einer Verlängerung — jedoch nicht über den 1. April 1909 hinaus — Berechtigungen erworben haben.\*)

§ 4. Von den auf Grund des § 3 eingehenden Abgaben erhält die Kolonialgesellschaft ein Drittel.

Dieser Betrag ist auch dann unter Zugrundelegung einer Abgabe von 10 v. H. des Wertes an die Kolonialgesellschaft abzuführen, wenn die auf Grund des § 3 festgesetzten Abgaben ohne Zustimmung der Kolonialgesellschaft herabgesetzt werden sollten.

§ 5. Die Einführung der Abgabe im Sperrgebiet gemäß § 3 wird im Verordnungswege erlassen.

§ 6. Der Schutzgebietsfiskus hat für seine im Bergrechtsgebiet der Kolonialgesellschaft bisher belegten Felder nur die aus § 2 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 sich ergebenden Abgaben an die Kolonialgesellschaft zu zahlen.

§ 7. Die Bestimmungen des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Abkommen abgeändert sind.

§ 8. Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben sollten, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das seinen Sitz in Berlin hat. Soweit gerichtliche Handlungen in Frage kommen, ist ausschließlich das Landgericht I Berlin zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines vom Präsidenten des Kammergerichts, vom Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer und vom Präsidenten der hiesigen Handelskammer ernannt wird; die Ernennungsberechtigten können sich selbst zu Schiedsrichtern bestellen. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annehmen oder fortführen kann oder will, so wird der Ersatzmann jeweilig von derselben Stelle ernannt, die die Ernennung bewirkt hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.  
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft  
für Südwestafrika.  
F. Bugge. (Unterschrift.)

#### Schlusprotokoll.

Bei Vollziehung des heutigen Abkommens zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist von den Parteien noch folgendes festgestellt worden:

Behufs Ausführung des Abkommens wird eine kaiserliche Verordnung publiziert werden. In dieser Verordnung wird zugleich behufs Ausführung des § 7 des Regieses vom 17. Februar/2. April 1908 eine Bestimmung getroffen werden, wonach die dort vorgesehenen Abgaben als öffentlich festgesetzt und erhoben werden.

\*) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 3 ist durch Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben worden.



Die Kolonialgesellschaft hat sich dem Kolonialamt gegenüber zur Überlassung eines Anspruchs auf Abgaben bereit erklärt, nachdem der Herr Staatssekretär die Erklärung abgegeben hat, daß er in Aussicht genommen habe, den gegenwärtig bestehenden Diamantausfuhrzoll von 10 // pro Karat in einen Zoll, der etwa einem Drittel des Wertes entspricht, umzuändern, sobald die Verhältnisse dieses gestatten werden.

Der Herr Staatssekretär hat ferner in Aussicht gestellt, daß, falls die Gesteungskosten bei der Diamantgewinnung eine wesentliche Steigerung erfahren sollten, diesem Umstande durch eine entsprechende Gestaltung des Ausführzolles Rechnung getragen werden soll.

Der Herr Staatssekretär hat für den Schutzgebietsfiskus die Verpflichtung übernommen, die im § 3 des Abkommens festgesetzte Art der Berechnung auch auf diejenigen Abgaben zur Anwendung zu bringen, welche der Fiskus gemäß § 6 dieses Abkommens in Verbindung mit § 2 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 für die im Gebiete der Kolonialgesellschaft von ihm belegten Diamantbergbaufelder an die Gesellschaft abzuführen hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.  
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft  
für Südwestafrika.  
F. Bugge. (Unterschrift.)

### Vertrag, betr. Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet.

Vom 26. März 1909.

Zwischen

1. dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, handelnd auch für die vom Gouvernement belegten Schürffelder,
2. der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika,
3. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H.,
4. den Herren:
  - a) Rechtsanwalt Dr. Reinschagen,
  - b) Henning,
  - c) G. F. Schmidt,
  - d) Weiß,

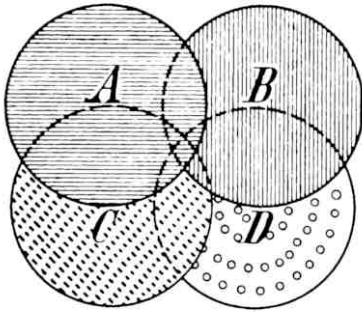
ad a bis d als Bevollmächtigte der Diamant-Schürf- und Minen-Gesellschaft Colmanskop m. b. H., der Colmanskop Diamond Mines Ltd., der Gesellschaften Anichab, Victoria, Germania, Grillenthal, Nautilus, Phönix, Kubub, Elisabethbucht, Swakopmund, Meteor, Windhuuk, Pomona, Hamonia, Karlsthal, Angras junta, Keetmanshoop, Weiß, de Meillon & Co., der Herren Ziller und Metje, laut unter dem 13. März 1909 telegraphisch mitgeteilter Vollmacht, sowie Südwest, Duitow Diamantengesellschaft Blank, Namaqua-Schürfgesellschaft, Süditern, Dausiger, Kappelhof, Worms, laut unter dem 25. März 1909 telegraphisch mitgeteilter Vollmacht,

e) G. F. Schmidt, außerdem handelnd in eigenem Namen,

ist vereinbart worden, was folgt:

§ 1. Im Bereiche des durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 22. September 1908 der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehaltenen Gebietes wird denjenigen Vertragsschließenden, die in dem genannten Gebiete vor dem 1. April 1909 auf Grund innerhalb rechtsgültiger Schürffelder festgestellter Diamantenfunde die Erteilung von Bergbaufeldern in ordnungsmäßiger Weise beantragt haben, unbeschadet der sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Größe der Diamantbergbaufelder, zugestanden, daß sich jedes Bergbaufeld der fraglichen Art über die gesamte, 314 ha umfassende Schürfkreisfläche der früheren Schürfbestimmungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika erstrecken soll. Dieses Zugeständnis bezieht sich jedoch nur auf solche Schürfrechte, für die die Schürfscheine vor dem 22. September 1908 ausgestellt worden sind.

Fallen Schürfkreise verschiedener Interessenten wegen nach den bisherigen Schürfbestimmungen vorschriftswidriger Abstände der Schürfpfähle voneinander teilweise zusammen, so gebührt demjenigen Schürfkreis der Vorrang, dessen Pfahl nach der Zeit der Errichtung vorangeht.



Unter Zugrundelegung der nebenstehenden Zeichnung würde A mit ältestem Schürfpfahl das  bezeichnete Gebiet erhalten, während in der Reihenfolge des Alters der Schürfpfähle B das  bezeichnete, C das  bezeichnete und D das  bezeichnete Gebiet zufallen wird.

§ 2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, innerhalb des Geltungsbereiches dieses Vertrages gegeneinander keinerlei Einwendungen oder Rechtsansprüche aus der vorschriftswidrigen Lage von Schürfpfählen zu erheben. Die Feststellung des Alters der Schürfpfähle bleibt hierdurch unberührt.

Auch begeben sich die Vertragsschließenden zu 4 jeglicher Schadenersatzansprüche gegen den Fiskus, die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H., die mit der Erteilung von Schürf- oder Abbaurechten auf Diamanten innerhalb des durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebietes im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der wesentliche Zweck dieses Vertrages in der Sicherung eines geordneten, durch Meinungsverschiedenheiten und Prozesse nicht gestörten Förderungsbetriebes auf den Diamantenfeldern zu erblicken ist.

§ 3. Die Vertragsschließenden zu 4, soweit ihnen nicht vor dem 1. Oktober 1908 Diamantenbergbaufelder beliehen worden sind, verpflichten sich — unbeschadet der öffentlichen Abgaben —, von allen Diamanten, die sie oder ihre Rechtsnachfolger in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiet vor Erhalt des Abbaurechts gefördert haben und nach Erhalt des Abbaurechts in Zukunft fördern werden, der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. eine Abgabe von 5 v. H. des Wertes zu zahlen.

Diejenigen Vertragsschließenden zu 4, die vor dem 1. Oktober 1908 mit Diamantenbergbaufeldern beliehen und nach dem zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Verträge vom 28. Januar 1909 von der in der Reichskanzlerverordnung vom 26. Februar 1909 festgesetzten zehnprozentigen Abgabe befreit sind, verpflichten sich, neben der nach ihren Verleihungsurkunden an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu entrichtenden Abgabe, von allen Diamanten, die sie oder ihre Rechtsnachfolger in dem durch die Sperrverfügung vom 22. September 1908 abgegrenzten Gebiete fördern, an den südwestafrikanischen Landesfiskus eine Abgabe von 5 v. H. des Wertes zu zahlen. Diese Abgabepflicht umfaßt alle Diamanten, die vom 1. April 1909 ab seitens der Abgabepflichtigen an die Diamanten-Regie eingeliefert worden sind.

Als Wert gilt in beiden Fällen der Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebietes nach Abzug einer die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittlung deckenden, vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festzusetzenden Gebühr. Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) zu ernennende Sachverständige festzustellen.

Die in Absatz 1 und 2 vereinbarte Abgabe soll durch die Diamanten-Regie an die Empfangsberechtigten abgeführt werden.

§ 4. Soweit sich aus diesem Vertrage in der Folgezeit Umstände ergeben, die einer Regelung bedürfen, soll diese während der Anwesenheit des Vertreters der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H., Rechtsanwalt Braunfels in Lüderixbucht, durch eine an dem genannten Orte zu bildende Kommission herbeigeführt werden.

Die Kommission besteht außer dem letztgenannten Herrn aus dem Bezirksamtman in Lüderixbucht unter Hinzuziehung eines Vertreters der Bergbehörde, einem von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu bestimmenden Vertreter sowie den Herren Rechtsanwalt Dr. Reins-hagen und Henning.

§ 5. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H. schließen diesen Vertrag unter der Voraussetzung, daß ihm nachträglich auch noch alle übrigen, vor dem 22. September 1908 innerhalb des Sperrgebietes mit Schürfrechten ausgestatteten Interessenten, insbesondere die Koloniale Bergbaugesellschaft (Stauch) und die Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft beitreten.

Geschieht dies nicht, so sind sie berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten.\*)

§ 6. Die Vertragsschließenden zu 4 verpflichten sich zu beantragen, daß die im vorliegenden Vertrage festgesetzten Abgaben alsbald in rechtlich zulässiger Form in das Bergbaubuch eingetragen werden.

Berlin, den 26. März 1909.

Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.  
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft  
für Südwestafrika.  
F. Bugge. Fowler.

Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H.  
Krüger.

G. F. Schmidt,  
für sich und für Dr. C. Reinschagen gemäß  
notarieller Vollmacht vom 18. März 1909.

Paul Weiß,  
für sich und für H. Penning gemäß notarieller  
Vollmacht vom 24. März 1909.

### Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Abänderung der Verordnung betr. Reinhaltung der öffentlichen Wege.

Vom 6. März 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die Seemanns- amtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit in Abänderung der Gouvernementsverordnung vom 14. Juli 1906, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Wege in dem ehemaligen Munizipalitätsbezirk Apia (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 48 S. 155/156,\*\*\*) verordnet, was folgt:

(Zu § 1 der Verordnung.)

Als Absatz 2 wird hinzugefügt:

Die sich hierbei ergebenden Beträge werden auf 50 Pfennig nach oben abgerundet.

(Zu § 2 der Verordnung.)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beträge sind jährlich im voraus am 1. April fällig.

Apia, den 6. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Solf.

\*) Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H. haben am 1. Mai d. Js. ihren endgültigen Beitritt erklärt.

\*\*) „Deutsches Kol. Bl.“ 1906, S. 597 f.

## Personalien.

Der Unterstaatssekretär im Reichs-Kolonialamt Dr. v. Lindequist ist von seiner Informationsreise nach Ostafrika zurückgekehrt und hat am 26. vorigen Monats die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, den Landgerichtsdirektor Reichhelm in Berlin für die Dauer des gegenwärtig von ihm bekleideten Amtes zum ordentlichen Mitgliede des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete zu ernennen.

Im Reichs-Kolonialamt sind ernannt: der Geheime Registraturassistent Mueshold zum Geheimen Registrator, der Geheime Sekretariatsassistent Rönnecke zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator, der Regierungsupernumerar Krause zum Geheimen Sekretariatsassistenten, der Diaktor Huhn zum Geheimen Registraturassistenten.

### Kaiserliche Schutztruppen.

Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen).

A. R. D. vom 22. Mai 1909.

Lequis, Major, zum Oberstleutnant befördert.

Schneider, Feuerwerksleutnant, mit Wirkung vom 1. April 1909 in die Schutztruppe für Südwestafrika versetzt und gleichzeitig zur Dienstleistung beim Kommando der Schutztruppen kommandiert.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 19. Mai 1909.

Dr. Koch, Oberarzt, am 3. Juni aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 4. Juni in der Schutztruppe angestellt.

A. R. D. vom 22. Mai 1909.

v. Stälpnagel, Leutnant, am 2. Juni aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 3. Juni in der Schutztruppe angestellt.

v. Fiedler, Hauptmann, bis auf weiteres zur Dienstleistung beim Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußischen) Nr. 6 kommandiert.

Professor Dillwig, Stabsarzt, kommandiert zur Dienstleistung beim Reichs-Kolonialamt, zum Oberstabsarzt befördert.

Willmann, Oberleutnant,

Dr. Grothusen, Dr. Beuer, Stabsärzte, — Anträge um Belassung in der Schutztruppe auf weitere 2 $\frac{1}{2}$  Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 22. Mai 1909.

Am 31. Mai aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Juni d. J. im Heere angestellt:

Frhr. v. Hoiningen gen. Huene, Oberleutnant, als Hauptmann mit einem Patent vom 21. März 1909 J. 9. i. 1 im Generalstabe der Armee unter Überweisung zum Großen Generalstabe.

Schubert, Feuerwerksleutnant, unter Überweisung zum Artilleriedepot Köln.

Frhr. v. Brand zu Reidstein, Leutnant, scheidet behufs Rücktritts in königlich württembergische Militärdienste am 31. Mai 1909 aus der Schutztruppe aus.

Frhr. Geyr v. Schweppenburg, Leutnant, mit der gesetzlichen Pension ausgeschieden.

Elschner, Leutnant, zum Oberleutnant befördert.

Frhr. v. Reibnitz, Mannhardt, Leutnants, Anträge um Belassung in der Schutztruppe auf weitere 3 $\frac{1}{2}$  Jahre genehmigt.

Kalau v. Hofe, Leutnant, wird für die Zeit vom 24. Mai bis 13. Juni zur Dienstleistung bei der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 kommandiert.

A. R. D. vom 27. Mai 1909:

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren und Mannschaften folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

den Roten Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern:  
dem Oberleutnant Müller in der Schutztruppe für Südwestafrika;

den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern:  
dem Oberleutnant a. D. Stelling zu Charlottenburg;

das Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse:  
dem Sergeanten Kapizke in der Schutztruppe für Südwestafrika;

das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse:  
dem Unterzahlmeister Stops, jetzt im Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43,

dem Bizfeldwebel Sledz in der Schutztruppe für Südwestafrika,

dem Bizfeldwebel der Reserve Sommer, früher in der Schutztruppe für Südwestafrika,

dem Bizfeldwebel der Landwehr Passow, früher in der Schutztruppe für Südwestafrika,

dem Sergeanten Schöne in der Schutztruppe für Südwestafrika,

dem Sergeanten Hinze, jetzt im 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1,

dem Sergeanten Willamowski

dem Sanitätssergeanten Richter } in der Schutztruppe für Südwestafrika,

dem Gefreiten Reinbacher

dem Gefreiten der Reserve Haack

dem Gefreiten der Landwehr Riemann } früher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

dem ehemaligen Gefreiten Thölen

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)  
vom 25. Mai 1909.

Baack, Intendanturdiätar, mit einem Rangdienstalter vom 4. Mai 1909 zum Intendantursekretär ernannt.

#### Deutsch-Ostafrika.

Mit Heimaturlaub sind in Neapel eingetroffen:  
am 7. April: Intendanturrat Lagiewski; am  
19. Mai: Oberbüchsenmacher Böhme und Unter-  
zahlmeister Zacherle.

#### Kamerun.

Die Ausreise nach Kamerun hat am 25. Mai  
angetreten: Forstaussseher Hüchstädt.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben  
am 10. Juni von Hamburg aus angetreten:  
Major beim Stabe v. Krogh, die Oberleutnants  
Werner und v. Rheinbaben und Leutnant  
Lettel.

Mit Heimaturlaub sind am 31. Mai in Ham-  
burg eingetroffen: Bizfeldwebel Buchholz und  
die Sergeanten Bergen, Menze und Heintke.

#### Nachruf.

Am 24. März 1909 verstarb in Rufferi  
(Deutsche Tschadsee-Länder) an Herzschwäche in-  
folge Schwarzwasserfieber der Sanitätsunteroffizier  
der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun

Karl Andreas Himmert.

Der Entschlafene gehörte seit dem 5. Juli 1908  
der genannten Schutztruppe an.

Er war ein überaus tüchtiger und pflichttreuer  
Soldat, bei Vorgesetzten und Kameraden allgemein  
beliebt und geachtet.

Die Angehörigen der Truppe werden ihm  
stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Soppo, den 8. April 1909.

J. A. d. st. K.:

Fehr. v. Stein, Hauptmann.

**Deutsch-Südwestafrika.**

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist der beim Kaiserlichen Gouvernement beschäftigte bisherige Polizeidiätar Ernst Müller von der Königl. Polizeiverwaltung in Posen zum Polizeisekretär ernannt worden.

Im Schutzgebiet sind am 14. März eingetroffen bzw. wiedereingetroffen: die Offiziere Sperling und Pfläging.

Das Schutzgebiet haben mit Heimurlaub verlassen: am 29. April: Techniker Hinz, Polizeiwachtmeister Kafalski, Polizeisergeant Heiser; am 30. April: Eisenbahnbetriebsdirektor Weiske, Materialienverwalter Brendel, Stationsverwalter Beyer, Polizeiwachtmeister Donicht, die Polizeisergeanten Kollatz, Rudzinski, Klaudat, Pade und Karp.

Heimgereist sind: am 29. April: die Polizeisergeanten Mathias und Rach; am 30. April: Polizeisergeant Kamm.

Ausgereist ist am 2. Juni: Gerichtsaktuar Niesel, wiederausgereist: Polizeisergeant Leß.

Angenommen: als Lehrerin: Fräulein Elisabeth Ohlmann, als Polizeisergeanten: Knapp, Franke, Lenz, Müller, Bold.

In den preußischen Staatsforstdienst tritt zurück: Forstaufseher Woelker.

Zum Polizeiwachtmeister ist ernannt: Polizeisergeant Sievers.

**Patriotische Gaben.**

Zum Bau eines Denkmals in Windhuk sind nachstehende Spenden eingegangen, für welche hiermit nochmals der Dank des Kommandos ausgesprochen wird.

Am 7. Mai 1909:	
Königl. Sächsl. 9. Inf. Regt. Nr. 133,	//
Zwidau . . . . .	20,00
am 22. Mai 1909:	
Durch Generalkommando d. XII. (1. Königl. Sächsl.) Armeekorps:	
vom 1. Königl. Sächsl. (Leib-) Gren. Regt. Nr. 100 . . . . .	25,00
vom 2. Königl. Sächsl. Gren. Regt. Nr. 101 . . . . .	25,00
vom 3. Königl. Sächsl. Inf. Regt. Nr. 102 und Unteroffizierkorps dieses Regiments . . . . .	50,50

vom Königl. Sächsl. Schützen- (Füs.) Regt. Nr. 108 . . . . .	//
vom Königl. Sächsl. 13. Inf. Regt. Nr. 178 . . . . .	46,54
vom Königl. Sächsl. 1. Jäg. Bat. Nr. 12	20,00
vom Königl. Sächsl. 2. Jäg. Bat. Nr. 13	15,00
vom Königl. Sächsl. Offizierkorps Garde-Reiter-Regts. . . . .	100,00
vom Königl. Sächsl. 1. Man. Regt. Nr. 17	20,00
vom Königl. Sächsl. 1. Fus. Regt. Nr. 18	50,00
vom Königl. Sächsl. 2. Fus. Regt. Nr. 19	20,00
vom Königl. Sächsl. 1. Feldart. Regt. Nr. 12 . . . . .	20,00
vom Königl. Sächsl. 2. Feldart. Regt. Nr. 28 . . . . .	41,00
vom Königl. Sächsl. 4. Feldart. Regt. Nr. 48 . . . . .	35,00
vom Königl. Sächsl. Offizierkorps des 5. Feldart. Regts. Nr. 64 . . . . .	20,00
vom Königl. Sächsl. 1. Pion. Bat. Nr. 12	20,00
vom Königl. Sächsl. 1. Train-Bat. Nr. 12	15,00
vom Königl. Sächsl. Offizierkorps des Landwehrbezirks Naugau . . . . .	30,00
vom Königl. Sächsl. Offizierkorps des Landwehrbezirks Zittau . . . . .	20,00
vom Königl. Sächsl. Bezirkskommando Pirna . . . . .	20,00
vom Königl. Sächsl. Generalkommando XII. Armeekorps zur Abrundung .	16,96

am 15. Mai 1909:

Theodor Wolf, Sergeant II. Bats. Inf. Regts. Nr. 72, Torgau (2. Spende) .	5,00
---	------

am 24. Mai 1909:

Schimpf, Hauptmann a. D. und Beigeordneter, Marburg . . . . .	28,55
---	-------

am 13. Mai 1909:

Durch den Herrn Garnisonältesten	
in Dillingen (Donau)	60,00
Desgl. in Passau . . . . .	40,00
Desgl. in Regensburg . . . . .	46,50
Desgl. in Landau i. Pf. . . . .	121,00
Desgl. in Amberg . . . . .	98,00
Desgl. in Bayreuth . . . . .	140,00
Desgl. in Zweibrücken . . . . .	25,00
II. Bat. Königl. Bayer. 20. Inf. Regts., Kempten . . . . .	20,00
Königl. Bayer. 1. Jäg. Bat., Freising .	20,00
Königl. Sächsl. Bezirkskommando in Borna Kreis-Kriegerverband Panau a. M. durch Herrn Jacob . . . . .	30,00

am 28. Mai 1909:

Kommandantur der Festung Germersheim	107,85
Festungs-Gouvernement Ingolstadt . .	317,10



am 4. Juni 1909:

Durch den Herrn Garnisonältesten	..	
in Lindau i. B.	160,43	
Desgl. in Aschaffenburg	50,00	
Desgl. in Fürth	46,80	
Königl. Bayer. 2. Pion. Bat., Speyer	20,00	
Königl. Bayer. 2. Fußart. Regt., Metz	80,00	

Königl. Bayer. 9. Feldart. Regt., Landsberg a. Lech	..	50,00
Königl. Bayer. III. Bat. 21. Inf. Regts., Eichstädt	..	6,00
Königl. Sächsl. 8. Inf. Regt. Nr. 107, Leipzig-Gohlis	..	25,00

**Nichtamtlicher Teil**

**Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.**

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

**Kamerun.**

**Vom Bau der Manengubabahn.**

(Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 7, S. 328 f.)

Der Stand der Bauarbeiten an der Manengubabahn war Ende März folgender:

Die Räumungsarbeiten sind im großen und ganzen bis zum Bahnenndpunkt durchgeführt.

Die Erdarbeiten sind — mit Ausnahme der noch in Arbeit befindlichen Strecken zwischen Kilometer 96,5 und 97,5 und zwischen Kilometer 98 und Kilometer 101 — bis Kilometer 108 fertiggestellt. In Arbeit befindet sich die Strecke bis zum Übergang über den Dibombe bei Kilometer 115, die mit zwölf Schächten besetzt ist. Von Dibombe aufwärts sind die Arbeiten noch nicht in Angriff genommen.

Der gewölbte Durchlaß bei Kilometer 111,3 ist zum größten Teil, der Durchlaß bei Kilometer 112,1 ist zu drei Vierteln, der bei Kilometer 113,5 zur Hälfte vollendet. Von der Brücke über den Dibombe ist der eine Flußpfeiler zur Hälfte fertig.

Der Oberbau ist bis Kilometer 79 vorgestreckt, die Telephonleitung bis Kilometer 60 im Betrieb und bis Kilometer 72 in Arbeit.

Die Hochbauten der Haltestellen bis Mnyuka einschließlich sind vollendet, diejenigen für Munded im Bau.

Im Betrieb befinden sich acht Lokomotiven und 111 teils gedeckte, teils offene Arbeits- und Güterwagen.

Die Erdarbeiten haben im Berichtsjahr nicht den wünschenswerten Fortgang genommen. Die Gründe liegen einerseits in dem

Arbeitermangel, der durch häufige Erkrankungen noch fühlbarer wurde und andererseits in dem schwierigen, viele Sprengarbeiten erfordernenden Baugrund. Die übrigen Arbeiten z. B., das Vorstrecken des Oberbaues bei einer Durchschnittstagesleistung von 800 m, schreiten in befriedigender Weise fort.



**Deutsch-Ostafrika.**

**Die Zentralbahn.\*)**

Nach einer telegraphischen Meldung aus Daresalam ist die Gleis Spitze der Zentralbahn Ende Mai auf Kilometer 72,3 hinter Morogoro angelangt. Die Gleis Spitze ist sonach noch rund 18 Kilometer von Kilossa entfernt.

Der Betrieb wurde vorläufig bis zur Station Kimamba (Kilometer 62,8) eröffnet.

**Die Betriebsergebnisse der Usambara-Eisenbahn für das Rechnungsjahr 1908.**

Die Ergebnisse des Betriebes der Usambara-Eisenbahn im Rechnungsjahre 1908 (endigend am 31. März 1909) sind nach den vorläufigen Abschläffen des Gouvernements in Daresalam in nachstehender Tabelle mit den Ergebnissen des Vorjahres zusammengestellt.

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 8, S. 390.



Rechnungs- jahr	B e f ö r d e r t e				
	Personen	Personen- Kilometer	Tonnen	Tonnen- Kilometer	Zug- Kilometer
1908	198 555	8 552 096	18 703	1 686 247	152 320
• 1907	195 923	8 546 694	11 367	948 324	104 354
gegen 1907	+ 2 632	+ 5 402	+ 7 336	+ 737 923	+ 47 966

Es ergibt sich, daß der Personenverkehr sich nicht wesentlich verändert, der Güterverkehr dagegen nach der Anzahl der beförderten Tonnen um 64,5 v. H., nach der Anzahl der geleisteten Tonnenkilometer sogar um 77,8 v. H. gegen das Vorjahr gehoben hat, während die Leistungen des Betriebes, die gefahrenen Zugkilometer nur um 46 v. H. zugenommen haben.

Die Betriebseinnahmen und -ausgaben des genannten Rechnungsjahres zeigt zugleich mit den Ziffern des Vorjahres die nachstehende Zusammenstellung:

in Rupien (= 1,33 M)

Rech- nungs- jahr	Einnahmen aus				Gesamt- Ein- nahme	Betriebs- Ausgabe	v. H. der Einnahme	Überschuß
	Personen- verkehr	Güter- verkehr	Nach- verkehr	Sonstige Einnahmen				
1908	126 896	309 076	3 478	6 436	445 885	222 905	50,0	222 980 = 297 307 M
1907	128 023	158 889	2 893	13 264	303 069	144 166	47,8	158 303 = 211 071 M
Unterschied	- 1 127	+ 150 187	+ 585	- 6 828	+ 142 816	+ 78 139	-	+ 86 236 M

Man erfieht daraus, daß das Erträgnis des Güterverkehrs erfreulicherweise um 94,5 v. H. gegen das Vorjahr gestiegen ist, während der Ertrag des Personenverkehrs sogar eine allerdings ganz unerhebliche Abnahme erfahren hat. Die Gesamteinnahme ist gegen das Vorjahr um 47,1 v. H., die Betriebsausgabe aber um 54,0 v. H. gestiegen, so daß sich für den Betriebsüberschuß nur eine Steigerung von 40,9 v. H. gegen das Vorjahr ergibt und der Betriebskoeffizient eine geringe Zunahme, von 47,8 auf 50,0 v. H., zeigt. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß die starke Zunahme des Güterverkehrs und der Roheinnahmen daraus zu einem wesentlichen Teil auf den zahlreichen Bahnfrachten für die Neubautrecke Mombö—Buiso beruhen dürfte. Die Kosten des Zugkilometers haben sich von 1,85 M im Jahre 1907 auf 1,95 M im Jahre 1908 erhöht. Die kilometrische Leistung des Betriebes im Rechnungsjahre 1908 hat 1180 Zugkilometer für das Kilometer Bahn gegen 809 im Vorjahre betragen; die Einnahme für das Personenkilometer 1,98 Pf. (1,33 im Vorjahr) und für das Tonnenkilometer 24,8 Pf. (22,7 im Vorjahr).

Die Länge der Durchschnittsreise der Person hat gegen das Vorjahr von 43,6 auf 43,07 km abgenommen, die des Durchschnittslaufs der Gütertonne sich von 83,4 auf 90,0 km gesteigert.

Aus dem Überschusse von 297 307 M ist zunächst der vertragliche Mindestpachtzins von 152 000 M nebst 30 000 M Entschädigung für die Pächterin zu bestreiten; der Rest von 115 307 M geht mit  $\frac{1}{10} = 11 530,70$  M an die Pächterin, mit  $\frac{9}{10} = 103 776,30$  M an den Schutzgebietsfiskus, so daß diesem also ein Gesamtertrag aus der Bahn von 255 776,30 M zufließt. Das Anlagekapital der Bahn von rund 9 051 500 M wird durch den Überschuß von 297 307 M mit 3,28 v. H. verzinst, während der dem Schutzgebiet zufließende Betrag von 255 776,30 M immerhin noch eine Verzinsung von 2,82 v. H. darstellt.

Der Erneuerungsfonds der Bahn wird vom Verpächter durch eine Jahresrücklage in Höhe von 48 000 M gespeist.



**I. Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im IV. Viertel des Kalenderjahres 1908 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.**

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1909, Nr. 10, S. 488 ff.)

Benennung der Warengruppen	Im	Im	Zunahme	Abnahme
	IV. Viertel 1908	IV. Viertel 1907		
<b>A. Einfuhr.</b>				
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.				
a) Korn- und Hülsenfrüchte . . . . .	643 619	624 152	19 467	—
b) Knollengewächse, Gemüse und Früchte . . . . .	92 824	72 605	20 219	—
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genussmittel . . . . .	286 182	286 716	49 446	—
d) Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs . . . . .	8 530	8 782	—	252
e) Getränke (außer Mineralwasser) . . . . .	235 689	196 529	39 160	—
f) Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel . . . . .	32 472	23 816	8 656	—
g) Pflanzenfasern . . . . .	1 654	4 202	—	2 548
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft . . . . .	140 437	24 014	116 423	—
Summe I . . . . .	1 441 387	1 190 816	250 571	—
II. Tiere und tierische Erzeugnisse.				
a) Lebende Tiere . . . . .	33 819	29 465	4 354	—
b) Fleisch und eßbare tierische Erzeugnisse aller Art . . . . .	197 131	191 809	5 322	—
c) Tierische Rohstoffe . . . . .	2 184	935	1 249	—
Summe II . . . . .	233 134	222 209	10 925	—
III. Mineralische und fossile Rohstoffe, Mineralöle . . . . .	211 220	141 279	69 941	—
IV. Fabrikate aus Wachs, Fetten und Ölen . . . . .	82 366	69 560	12 806	—
V. Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse (außer Schießbedarf und Sprengmitteln) . . . . .	239 318	102 630	136 688	—
VI. Textil- und Filzwaren, Bekleidungsgegenstände usw. (außer Lederwaren) . . . . .	1 798 354	1 799 185	—	831
VII. Leder und Lederwaren, Wachstuch, Kürschnerwaren . . . . .	69 248	91 780	—	22 532
VIII. Gummi- und Kautschukwaren . . . . .	6 506	4 325	2 181	—
IX. Holzwaren, Flecht- und Schmitzwaren . . . . .	103 857	60 424	43 433	—
X. Papier- und Pappwaren, literarische und Kunstgegenstände . . . . .	98 620	68 064	30 556	—
XI. Stein-, Ton- und Glaswaren . . . . .	95 970	83 122	12 848	—
XII. Metalle und Metallwaren (außer Instrumenten, Maschinen und Waffen):				
a) Unbearbeitete Metalle und Halbzeug . . . . .	700 489	100 747	599 742	—
b) Fabrikate . . . . .	876 111	388 276	487 835	—
Summe XII . . . . .	1 576 600	489 023	1 087 577	—
XIII. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge . . . . .	450 558	292 547	158 011	—
XIV. Waffen und Munition . . . . .	84 896	54 607	30 289	—
XV. Geld . . . . .	116 098	491 345	—	375 247
Summe der Einfuhr im IV. Viertel 1908 . . . . .	6 608 132	5 160 916	1 447 216	—
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr . . . . .	5 878 204	—	—	—
Zunahme +, Abnahme — . . . . .	+ 729 928	—	—	—
<b>B. Ausfuhr.</b>				
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.				
a) Korn- und Hülsenfrüchte . . . . .	23 679	26 623	—	2 944
b) Knollengewächse, Gemüse und Früchte . . . . .	3 485	7 909	—	4 424
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände und Genussmittel . . . . .	117 652	171 058	—	53 406
d) Ölfrüchte, Pflanzenöle und Pflanzenwachs . . . . .	196 886	143 859	53 027	—
e) Getränke . . . . .	241	732	—	491
f) Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel . . . . .	16 836	11 225	5 611	—
g) Pflanzenfasern . . . . .	1 087 833	668 260	419 573	—
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft . . . . .	357 811	281 421	76 390	—
Summe I . . . . .	1 804 423	1 311 087	493 336	—
II. Tiere und tierische Erzeugnisse.				
a) Lebende Tiere . . . . .	34 448	76 629	—	42 181
b) Tierische Nahrungsmittel . . . . .	9 009	18 518	—	9 509
c) Tierische Rohstoffe . . . . .	423 326	449 880	—	26 554
Summe II . . . . .	466 783	545 027	—	78 244



Benennung der Warengruppen	Zm IV. Viertel 1908	Zm IV. Viertel 1907	Zunahme	Abnahme
	Wert . <i>ℳ</i>	Wert . <i>ℳ</i>	Wert . <i>ℳ</i>	Wert . <i>ℳ</i>
III. Mineralische und fossile Rohstoffe . . . . .	122 535	80 101	42 434	—
IV. Gewerbliche Erzeugnisse . . . . .	55 573	29 294	26 279	—
V. Geld . . . . .	—	—	—	—
Summe der Ausfuhr im IV. Viertel 1908 . . . . .	2 449 314	1 965 509	483 805	—
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr . . . . .	2 198 454	—	—	—
Zunahme +, Abnahme — . . . . .	+ 250 860	—	—	—

**C. Gesamthandel.**

Summe der Einfuhr und Ausfuhr im IV. Viertel 1908 . . . . .	9 057 446	7 126 425	1 931 021	—
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr . . . . .	8 076 658	—	—	—
Zunahme +, Abnahme — . . . . .	+ 980 788	—	—	—

**Wichtigste Warenpositionen.**

Benennung der Waren	Zm IV. Viertel 1908		Zm IV. Viertel 1907		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert . <i>ℳ</i>	Menge kg	Wert . <i>ℳ</i>	Menge kg	Wert . <i>ℳ</i>	Menge kg	Wert . <i>ℳ</i>
<b>A. Einfuhr.</b>								
Reis . . . . .	2 279 406	542 630	1 873 969	457 148	405 437	85 482	—	—
Mehl und Backwaren . . . . .	154 761	70 180	273 230	100 001	—	—	118 469	29 821
Zucker, roh und raffiniert . . . . .	310 862	100 939	272 603	89 299	38 259	11 640	—	—
Tabakfabrikate . . . . .	42 748	122 635	22 069	83 754	20 679	38 881	—	—
Stille Weine aller Art . . . . .	46 614	51 477	40 971	41 601	5 643	9 876	—	—
Brautweine aller Art . . . . .	53 769	70 467	54 053	69 166	—	1 301	284	—
Bier . . . . .	162 116	72 004	122 330	57 210	39 786	14 794	—	—
Baum- und Nutzholz . . . . .	753 503	139 546	180 454	23 623	573 049	115 923	—	—
Fleisch u. eßbare tierische Erzeugn. . . . .	157 943	197 131	252 681	191 809	—	5 322	94 738	—
Zement . . . . .	1 128 739	78 232	661 119	66 463	467 620	11 769	—	—
Salz . . . . .	354 847	17 899	127 043	8 259	227 804	9 640	—	—
Stein-, Braunkohlen, Britetts . . . . .	503 261	10 288	187 867	8 970	315 394	10 318	—	—
Petroleum . . . . .	461 131	87 479	231 910	44 639	229 221	42 840	—	—
Eisen aller Art . . . . .	106 741	54 857	100 608	57 122	6 133	—	—	2 265
Baumwollgewebe . . . . .	448 087	1 402 166	239 444	752 053	208 643	650 113	—	—
Baumwollene Bekleidungen . . . . .	29 583	173 615	217 044	851 995	—	—	187 461	678 380
Wollgarne und -waren, auch halbwollene . . . . .	9 083	41 669	9 621	35 977	—	5 602	538	—
Garne und Waren aus Leinen, Jute usw. . . . .	51 665	93 504	38 306	54 482	13 359	39 022	—	—
Kostantierwaren, Schirme, Zeug- schuhe . . . . .	4 950	18 373	10 649	30 890	—	—	5 699	12 517
Leberne Schuhe und Stiefel . . . . .	4 373	26 029	4 886	46 749	—	—	513	20 720
Sonstige Leder- u. Sattlerwaren . . . . .	5 232	27 854	4 152	31 611	1 080	—	—	3 757
Möbel und sonstige Tischlerwaren . . . . .	123 564	77 142	30 266	45 099	93 298	32 043	—	—
Papier u. Pappe, Waren daraus . . . . .	52 402	64 123	31 840	47 828	20 562	16 295	—	—
Tonwaren und Porzellan . . . . .	31 611	22 398	18 203	13 948	13 408	8 450	—	—
Glas und Glaswaren . . . . .	34 307	59 544	37 795	58 291	—	1 253	3 488	—
Roheisen, eiserne Schienen, Stangen usw. . . . .	4 242 280	696 741	288 506	92 251	3 953 774	604 490	—	—
Wellblech . . . . .	146 000	47 052	88 266	30 397	57 734	16 655	—	—
Alle nicht genannten Eisenwaren . . . . .	1 531 720	653 977	274 853	259 974	1 256 867	394 003	—	—
Waren aus and. unedlen Metallen . . . . .	393 545	150 079	37 386	82 441	356 159	67 638	—	—
Landwirtschaftliche Maschinen . . . . .	68 657	92 782	33 118	92 071	35 539	711	—	—
Maschinen für industrielle Betriebe . . . . .	10 460	23 483	32 390	49 579	—	—	21 930	26 086
Transportmaschinen und Fahr- zeuge aller Art, auch Fahrräder . . . . .	198 127	291 285	381 889	108 252	—	183 033	183 762	—
Feuerwaffen . . . . . (Stückzahl)	770	34 513	712	22 366	58	12 147	—	—
Goldmünzen . . . . .	1	2 563	1	3 160	—	—	—	597
Silbermünzen . . . . .	388	47 158	3 966	473 910	—	—	3 578	426 752



Benennung der Waren	Im IV. Viertel 1908		Im IV. Viertel 1907		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M
<b>B. A u s f u h r .</b>								
Mais . . . . .	31 743	2 681	723	77	31 020	2 604	—	—
Mtama . . . . .	20 630	2 720	175 335	22 239	—	—	154 705	19 519
Hülsenfrüchte . . . . .	38 371	4 113	35 172	3 880	3 199	233	—	—
Stäpfe . . . . .	83 407	100 053	99 273	142 675	—	—	15 866	42 622
Sirup, Melasse . . . . .	25 506	7 512	44 405	10 375	—	—	18 899	2 863
Tabak . . . . .	28 172	8 610	25 140	16 382	3 032	—	—	7 772
Kopra . . . . .	395 236	100 663	441 575	128 950	—	—	46 339	28 287
Erdnüsse . . . . .	91 751	21 246	15 725	4 692	76 026	16 554	—	—
Seiam . . . . .	325 155	74 348	33 450	10 194	291 705	64 154	—	—
Rohbaumwolle . . . . .	143 633	120 198	106 319	87 624	37 314	32 574	—	—
Sjalagavenhanf . . . . .	1 228 704	938 065	780 419	576 370	448 285	361 695	—	—
Bau-, Kuch- und Edelhölzer, roh, bearbeitet . . . . .	136 348	30 251	98 823	5 933	42 525	24 318	—	—
Brennholz und Holzkohlen . . . . .	12 593	319	13 181	347	—	—	588	28
Gerbhölzer, Gerbrinden . . . . .	417 368	4 879	307 948	14 829	109 420	—	—	9 950
Stautschuk und Guttapercha . . . . .	60 556	320 999	42 051	259 795	18 505	61 204	—	—
Rindvieh . . . . . (Stückzahl)	298	16 120	658	41 919	—	—	360	25 799
Milch, Butter, Käse, Eier usw. . . . .	3 421	3 955	7 688	11 129	—	—	4 267	7 174
Elfenbein . . . . .	9 240	199 817	6 258	175 107	2 982	24 710	—	—
Häute und Felle . . . . .	69 691	61 684	67 792	71 227	1 899	—	—	9 543
Injektionswachs . . . . .	57 158	124 349	70 900	158 983	—	—	13 742	34 634
Glimmer . . . . .	32 308	86 065	8 971	23 809	23 337	62 256	—	—
Stopal . . . . .	33 499	31 580	39 701	50 831	—	—	6 202	19 251
Gold . . . . .	—	60	—	—	—	60	—	—

**II. Vorläufige Übersicht über die Bewegung des Handels des ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im Kalenderjahre 1908 im Vergleich mit dem Handel im Kalenderjahre 1907.**

	1908	1907	Zunahme	Abnahme
	M	M	M	M
Einfuhr . . . . .	23 070 888	20 019 999	3 050 889	—
Ausfuhr . . . . .	8 808 619	8 976 543	—	167 924
Gesamthandel . . . . .	31 879 507	28 996 542	2 882 965	—

**Togo.**

**Die Togo-Dahomey-Grenzregulierung.**

Die Togo-Dahomey-Grenzkommission hat ihre bisherige Aufgabe, die Festlegung der Ostgrenze bis zum 9. Breitengrade, beendet. Inzwischen ist eine Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung dahin erzielt worden, daß die Grenzkommission ihre Arbeiten weiter nördlich fortsetzt, um sämtliche bezüglich der deutsch-französischen Grenze noch bestehenden Streitpunkte zu beseitigen. Die deutsche Abteilung der Grenzkommission hat sich in Kijikjiri (Bezirk Sokode) gesammelt und wird mit der Triangulation der noch nicht genau festgestellten Grenzstrecke zwischen dem 10. Grad nördl. Br. und Die-Gando demnächst beginnen.



**Deutsch-Neuguinea.**

**Die Lage in Ponape.**

Über die Entwicklung der Lage in Ponape wird von dem Kommandanten S. M. S. „Jaguar“ berichtet:

Nach Eintreffen der Kriegsschiffe „Condor“ und „Jaguar“ sowie einer 150 Mann starken Polizeitruppe sind Friedensstörungen nicht mehr vorgekommen. Die Eingeborenen erkannten den Ernst der Lage. Es bestand ein monatelanges Mißtrauen, kein Häuptling ließ sich sehen, dem Kriegsschiff wurden keine Lebensmittel geliefert. Hierin trat während der letzten Zeit infolge des freundlichen Auftretens der Regierung eine völlige Änderung ein. Auch das disziplinierte und dabei doch harmlose Benehmen der Schiffsbesatzung sowie der schwarzen Truppen wirkte beruhigend. Eine Anzahl Übeltäter wurde ausgeliefert, auch einige alte Gewehre angebracht.



Ponape galt im Innern als unwegsam. Durchhau erschienen wegen der kreuz und quer liegenden Stämme des vor mehreren Jahren durch einen Taifun gefällten Hochwaldes als unausführbar. Doch mußte ein Versuch gemacht werden, da der Bezirksamtmann in Ponape ohne Schiff mit noch soviel Truppen abgeschnitten gewesen wäre wie zur spanischen Zeit. Der mit 60 Soldaten unternommene Versuch gelang. In zwei Monaten wurde ein etwa 20 km langer Durchhau quer durch die Insel nach Kiti und ein rechts abgehender Durchhau nach Paliker hergestellt. Die Baumstämme machten viel Arbeit, aber es ging. Anfang März marschierten ein Teil des Landungskorps und einige schwarze Soldaten in zwölfstündigem Marsche nach Kiti. Jetzt müssen nur noch etwa 20 km Zweigwege angelegt werden, was in Bälde geschehen soll. Ponape ist dann in allen seinen Teilen durch weiße Truppen erreichbar. Dann dürften Aufstände für die Zukunft wohl kaum mehr zu befürchten sein. Daneben sind durch diese Arbeit wertvolles Land und Wasserkräfte der allgemeinen Nutzung erschlossen worden.

Im Anschluß an das Landungsmanöver fanden in Kiti, Mutof und Metalanim an Bord des „Jaguar“ Verhandlungen zwecks Einführung einer Arbeitssteuer statt. Sämtliche Häuptlinge der betreffenden Landschaften hatten sich sofort eingefunden und dem Vorschlage der Regierung zugestimmt. Das Schiff drang jedesmal so tief wie möglich in die schmalen Korallenhäfen vor, so

daß zur Verwunderung der Häuptlinge ihre Hütten in bequemer Reichweite unter den Geschützen lagen. Die Eingeborenen hatten das für unmöglich gehalten, denn das letzte Schiff, an das die alten Leute sich noch erinnerten, war der Südstaatenkreuzer „Alabama“, der im Jahre 1862 vier Walfischfänger in Mutofhafen verbrannt hatte; in den übrigen Häfen waren nur die kleinen spanischen Flugkanonenboote gewesen.

In Ponape herrscht noch Lehenssystem. Nach dem Tode eines Mannes fällt sein Land an einen anderen, von dem Häuptling zu bestimmenden Mann. Die Folge ist der Mangel von Interesse an dem Ausbau des Besitzes und, da sich nach dem Tode des Vaters die Familie notgedrungen zerstreut, auch absoluter Mangel an Familieninn.

Die Steuer legt nun jedem Manne zwischen 16 und 45 Jahren die Pflicht auf, fünfzehn Tage im Jahre für die Regierung um den ortsüblichen Tagelohn von 1 *M.* zu arbeiten. 50 v. H. des Arbeitslohnes erhalten die Namarakis oder Häuptlinge, 50 v. H. die Arbeiter. Dafür wird das Land freies Eigentum der Leute und die bisherigen Naturalienabgaben fallen fort. Da die Insel 800 Männer zählt, so beträgt der jährliche Arbeitslohn gegen 12 000 *M.* Durch diese Steuer werden also nicht nur die Eingeborenen zur Leistung eines Beitrages zu den öffentlichen Lasten herangezogen, sondern es wird damit auch eine Hauptursache der bisherigen Streitigkeiten unter den Eingeborenen, das Lehenssystem, beseitigt.

## Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.

### Aus dem „Tropenpflanzer“.

Das Juniheft des „Tropenpflanzer“ enthält an erster Stelle einen längeren Aufsatz von H. L. W. Costenoble-Guam über die Behandlung eingeborener und anderer farbiger Arbeiter und über die Frauenfrage in den Kolonien. Der Verfasser legt zunächst dar, daß ein sich stets gleichbleibendes ernstes Wesen, gepaart mit gerechter Strenge, die Hauptbedingung für ein erfolgreiches Wirken des Europäers der farbigen Rasse gegenüber sei. Sodann wird die Verpflegungs- und Wohnungsfrage der Farbigen behandelt, die Maßregeln gegen besonders häufig auftretende Krankheiten derselben werden eingehend besprochen. Was die Frauenfrage anbelangt, so hält es der Verfasser, auf langjährige Erfahrung gestützt, für notwendig, daß die weiße Frau dem Manne in den Tropen zur Seite steht; die gesunde Frau wird dies ohne besondere Nachteile

können. Welche Folgen die Mischung der weißen mit farbigen Rassen habe, zeige die Entwicklungsgeschichte des spanischen Kolonialreiches, dessen Zusammenbruch großenteils auf die ausgedehnte Rassen-Mischung in den einzelnen Kolonien zurückzuführen sei. Für Kranke und Genesende, hauptsächlich auch für die Frauen, befürwortet der Verfasser die Anlage von Höhenluftkurorten. In einem weiteren Artikel bespricht Ch. Böhlinger, Stuttgart-Colombo, die Cinchona- und Kautschukkultur in Ceylon; er zeigt, wie erstere der aufstrebenden Kautschukkultur immer mehr weichen mußte, während auf Java die Cinchona-kultur zu einer Vervollständigung gedieh, die jeden Wettbewerb anderer Länder ausschließt. Th. F. Koschny, Costa Rica, empfiehlt in einem Aufsatz „Zur Forstkultur in den Kolonien“ die Anpflanzung zweier zentralamerikanischer Bäume, und zwar des sog. Laurel, *Cordia gerascanthus*,

und der sog. Zeder, Cedrela odorata. Beide Bäume sind schnellwachsend und gegen Feuer und die Termiten widerstandsfähig. Ferner sei verwiesen auf die Untersuchungen afrikanischer

Pflanzenfette durch Dr. Krause und Dr. Dieckhorst sowie einiger interessanter Erden von Neu-Mecklenburg durch Geh. Rat Professor Dr. Bruner.

## Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

### Seidenproduktion der Welt im Jahre 1908.

Das Syndikat der Lyoner Seidenhändler hat eine vergleichende Statistik über die Seidenproduktion der Welt im Jahre 1908 veröffentlicht. Die Zahlen sind provisorisch, dürften aber sehr wesentliche Änderungen nicht erfahren.

Für China und Japan kann es sich naturgemäß nur um den Export von Rohseide handeln, so daß bei dem starken inländischen Konsum der ostasiatischen Länder die tatsächliche Weltproduktion nicht unwesentlich höher ist.

### Rohseidenernte in den Jahren 1907 und 1908.

	1907		1908	
	Gewicht der frischen Kokons dz	Gewicht der Rohseide dz	Gewicht der frischen Kokons dz	Gewicht der Rohseide dz
<b>Westeuropa:</b>				
Frankreich . . . . .	83 960	6 620	84 090	6 560
Italien . . . . .	570 580	48 200	531 930	44 860
Spanien . . . . .	11 100	820	10 150	750
Österreich-Ungarn . . . . .	40 880	3 450	39 630	3 380
Zusammen . . . . .	706 520	59 090	665 800	55 550
<b>Levante und Zentralasien:</b>				
Asiatische Türkei . . . . .	149 970	12 830	141 300	11 900
Europäische . . . . .	40 920	3 420	38 100	3 150
Bulgarien, Serbien und Rumänien . . . . .	27 120	2 250	26 100	2 150
Griechenland und Kreta . . . . .	9 500	760	8 000	650
Kaukasien . . . . .	?	4 920	?	3 600
Perrien und Turkestan . . . . .	?	6 080	?	5 250
Zusammen . . . . .	—	30 260	—	26 700
<b>Ostasien:</b>				
China (Ausfuhr) . . . . .	119 076	64 050	134 000—140 000	72 250
Japan (Ausfuhr) . . . . .	105 008	63 700	115 000—120 000	71 700
Indien . . . . .	4 636	3 500	3 224	2 500
Zusammen . . . . .	—	131 250	—	146 450
Gesamternte . . . . .	—	220 600	—	228 700

Es ergibt sich hieraus, daß die Ernte an frischen Kokons im Jahre 1908 in Westeuropa gegen 1907 um 40 720 dz, in der Levante und Zentralasien, soweit nachgewiesen, um 14 010 dz, zusammen um 54 730 dz zurückblieb.

Der verminderten Kokonernte in diesen Ländern entspricht eine geringere Rohseidenproduktion. In Westeuropa beläuft sich die Minderproduktion auf 3540 dz, in der Levante und Zentralasien auf 3560 dz, zusammen also auf 7100 dz. In Ostasien dagegen ist eine Mehrproduktion von 15200 dz zu verzeichnen, so daß im ganzen 8100 dz = 3,67 v. H. mehr als im Jahre 1907 erzeugt wurden.

Die Weltproduktion an Rohseide betrug durchschnittlich 1891 bis 1895: 152 950 dz, 1896 bis 1900: 170 580 dz, 1901 bis 1905: 190 920 dz, 1906: 209 130 dz, 1907: 220 600 dz und 1908: 228 700 dz.



**Stand der Baumwollsaaten in Turkestan.**

Im Rayon Taschkent ist man mit der Ausfaat der Baumwolle zum 5./18. Mai fast vollständig fertig geworden. An einzelnen Stellen hat man bereits mit dem Behäufeln begonnen. Die Witterungsverhältnisse sind recht günstig.

Im Buchara-Rayon hat die Kälte in vielen Gegenden die aufkommenden Baumwollsaaten beschädigt, die Neusaat der Baumwolle wird wohl bis zum 20. Mai (2. Juni) dauern.

Im Rayon Tschardjui hat sehr starker Regen in einzelnen Gegenden die Baumwollsaaten beschädigt, so daß man gezwungen war, sie von neuem auszusäen.

Im Kreise Merm ist die Baumwollanbaufläche kleiner als im vorigen Jahr, die Saaten entwickeln sich aber infolge ausreichender Feuchtigkeit gut.

In der Hunger-Steppe haben Heuschreckenschwärme viele Baumwollsaaten der Bauern und der Eingeborenen sowie auf den Versuchsfeldern vernichtet. Die neue Ausfaat der Baumwolle verzögert sich.

In Kokand ist die Temperatur nach dem 1./13. Mai gestiegen. Die Ausfaat der Baumwolle ist fast vollendet und zum Teil gut aufgegangen. An einzelnen Stellen macht sich Wassermangel und Mangel an Geldmitteln bemerkbar. (Nach d. Torg. Prom. Gazeta vom 12./25. Mai 1909.)

**Stand der Baumwollsaaten in Ägypten.**

Nach einem Berichte der Alexandria General Produce Association war infolge des günstigen Wetters im März die Bestellung der Baumwollfelder in Ägypten früher als gewöhnlich beendet. Das Säen ging rasch vonstatten und war fast in allen Bezirken beendet, als heftige Regengüsse in der Zeit vom 15. bis 19. April eine Verzögerung in der Bestellung der noch nicht besäeten Felder verursachten. Jedoch haben diese Regengüsse nur auf den spät besäeten und besonders auf den niedrig gelegenen Ländereien Schaden zugefügt. Auf diesen mußte nochmals gesät werden. Im übrigen sind die Felder 10 bis 15 Tage früher als im vorigen Jahre bestellt worden und ihr Aussehen ist sehr zufriedenstellend. Die Anbaufläche in Unterägypten scheint so groß zu sein wie im Vorjahre. Wie gewöhnlich überwiegt die Sorte Afifi. Ihre Anbaufläche ist sogar vergrößert worden, während die mit der Sorte Noamovich bestellte Fläche sich verringert hat. Die Sorte Nubari scheint dieselbe Anbaufläche wie im vorigen Jahre zu haben, während die der Sorte Abassi viel kleiner ist. Wasser ist überall im Überfluß vorhanden. Insekten haben noch

keinen Schaden getan. In Oberägypten ist das Säen beendet, und die Pflanzen sind in gutem Zustande. Die Anbaufläche scheint ein wenig kleiner zu sein als im Vorjahre, besonders in den Provinzen Minieh und Benijuef.

(Bericht des kaiserl. Konsulats in Alexandrien vom 13. Mai 1909.)

**Tabakausfuhr des Staates Bahia im Erntejahr 1908/09.**

Nach einer Mitte April von sachkundiger Seite gemachten Aufstellung sind von der letzten Tabakernte des brasilianischen Staates Bahia 366 000 Ballen in die Hände von Exporteuren in Bahia übergegangen, während die Menge, die sich noch unverkauft in den Händen der Bauern befindet, auf etwa 15 000 Ballen geschätzt wird. Wird von diesen 381 000 Ballen die auf insgesamt 20 000 Ballen veranschlagte Ausfuhr nach Buenos Aires abgesetzt, so bleiben für den europäischen d. i. deutschen Markt 361 000 Ballen übrig.

Da hiervon vom 1. Dezember 1908 bis 15. April 1909 206 780 Ballen verschifft sind, so dürften auf dem deutschen Markte noch weitere 154 200 Ballen zu erwarten sein.

Der Bedarf der brasilianischen Zigarrenfabriken wird auf 20 000 bis höchstens 25 000 Ballen geschätzt.

(Bericht des kaiserl. Konsulats in Bahia vom 29. April 1909.)

**Bergbau und Mineralienausbeute in Algerien.\***

Nach dem Exposé des Generalgouverneurs für das Jahr 1908 wurden in Algerien im Jahre 1907 (und 1906) gewonnen — Mengen in t —:

Eisenerze 951 520 (724 495), Zink und Bleierze 83 519 (76 558), Kupfererze 24 151 (9616), Quecksilber 18 200 (1000), Antimon 330 (549), Schwefel 10 (200).

Ferner wurden im Jahre 1907 an Petroleum 135 500 l gegen 56 500 l im Jahre 1906 gewonnen.

Die Zahl der im Wege des Tiefbaus betriebenen Bergwerke (Mines) betrug 54, die der im Wege des Tagbaues betriebenen (Minières) dagegen 13. Gegen 1906 haben sich jene um 9, diese um 5 vermehrt, und zwar kamen in den genannten Jahren auf das Departement Oran 7 (6) Mines und 2 (2) Minières, Algier 5 (4) Mines und 8 (6) Minières und Constantine 42 (35) Mines und 3 (0) Minières. Davon beuteter aus: Eisenerze 7 (7) Mines und 13 (8) Minières,

\*) Vgl. „D. Min. Bl.“ 1908, Nr. 10, S. 494 f.



Zink und Bleierz 35 (28) Mines, Kupfererze 7 (4) Mines, Antimon 2 (3) Mines, Quecksilber 1 (1) Mine, Schwefel 1 (1) Mine und Petroleum 1 (1) Mine.

Gegen 1906 sind neu hinzugekommen die drei Mines: Tizi N'Taga, Merruana und d'el Khanga, ferner die im Jahre 1908 mit einer Konzession ausgestatteten vier Bergwerke Djebel Forer, Djebel Gustar, Djebel Guendou und Hadjar Mefouch und endlich die sechs wieder in Betrieb gesetzten Mines Fillaoucen, Djebel Hadid, Kherzet-Youssief, Ain-Zarora, Cavallo und Kef-oum-Theboul. Weggefallen sind die Mine Ain-Dudrer, die nur noch im Wege des Tagbaus betrieben wird, und die Mines Ain-Kuhera (Zink und Blei), Fedh M'Karmene (desgl.) und El Hammimate (Antimon). Den für 1906 aufgeführten Minières sind hinzugekommen Djebel-Hadid und Bouinan im Departement Algier und Marouania, Tebeiga und Hadjar-Soud im Departement Constantine.

Konzessionen wurden außer den oben genannten vier im Jahre 1908 erteilt der Gesellschaft Mokta-El-Hadid für das Eisenbergwerk Baroud im Departement Oran und an Guerlet und Dinner für die Eisen-, Blei- und Zinkmine Sidi Madani im Departement Algier.

Nach dem Erpoß werden Phosphatlager in den Departements Oran und Algier nicht ausgebeutet. Im Laufe des Jahres 1908 ist aber die Erlaubnis zur Auffuchung solcher im Bezirke Algier in zwei Fällen erbeten worden. In dem Departement Constantine waren am 1. Januar 1908 insgesamt 25 Erlaubnisscheine in Kraft. Im Laufe des Jahres sind 238 neu hinzugekommen, bei denen es sich sämtlich um Vornahme von Schürfsarbeiten auf Phosphatlagerstätten in dem Gebiete der Stämme Brarcha Allaoua und Ouled-Sidi-Abid handelt. Mit diesen selbst ist in Tassent, Troubia und Djebel Dnf begonnen worden. Der Abbau der Phosphatlager von Tebessa, Bordj R'Dir und Tocqueville ergab im Jahre 1907 373 402 t gegen 333 531 t im vorhergehenden Jahre.

Der Anteil der wichtigsten Minenbetriebe an der Erzausbeute des Jahres 1907 ist aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

I. Mines.

Name der Mine und des gewonnenen Erzes	Menge des geförderteten Erzes in t	Wert in 1000 Fr.
<b>Departement Oran.</b>		
Maazig (Zink und Blei) . . . . .	2 026	132
Dar-Rih (Eisen) . . . . .	22 692	250
Camérata (desgl.) . . . . .	28 458	313
<b>Departement Algier.</b>		
Quarsenis (Zink und Blei) . . . . .	7 950	708
Guerrouma (Zink) . . . . .	2 387	303

Name der Mine und des gewonnenen Erzes	Menge des geförderteten Erzes in t	Wert in 1000 Fr.
<b>Departement Constantine.</b>		
Timezrit (Eisen) . . . . .	41 158	476
Mestoula (Zink und Blei) . . . . .	4 863	884
Duaita (desgl.) . . . . .	9 502	1 174
Hammam-N'Bails (desgl.) . . . . .	4 625	130
Djebel-Anini (desgl.) . . . . .	1 763	159
Ain-Roua (desgl.) . . . . .	1 928	281
Djebel Soubela (desgl.) . . . . .	5 455	537
Dra-Sfra (desgl.) . . . . .	4 509	605
Kef-Semmah (desgl.) . . . . .	3 740	384
Chellala (desgl.) . . . . .	1 299	118
Ain-Arfo (desgl.) . . . . .	10 958	1 800
Djebel-Felten (desgl.) . . . . .	7 783	1 036
Djendeli (desgl.) . . . . .	3 426	264
Kherzet-Youssief (desgl.) . . . . .	1 032	106
Djebel-Gustar (desgl.) . . . . .	2 340	216
Ain-Barbar (Kupfer) . . . . .	7 643	652
Duenja (desgl.) . . . . .	9 663	118
Kef-oum-Theboul (desgl.) . . . . .	1 520	152

II. Minières.

Name der Mine und des gewonnenen Erzes	Menge des geförderteten Erzes in t
<b>Departement Oran.</b>	
Beni-Saf (Eisen) . . . . .	343 461
Kristel (desgl.) . . . . .	62 000
<b>Departement Algier.</b>	
Djebel-Hadid (Eisen) . . . . .	77 717
Temoulga (desgl.) . . . . .	60 420
Qued-Rouina (desgl.) . . . . .	67 000
Zaccar (desgl.) . . . . .	125 780
Ain-Sadouna (desgl.) . . . . .	6 000
Qued-Djer (desgl.) . . . . .	4 000
Ain-Dudrer (desgl.) . . . . .	36 908
Bouinan (desgl.) . . . . .	1 000

**Departement Constantine.**

Marouania (Eisen) . . . . .	62 146
Hadjar-Soud (desgl.) . . . . .	2 200

(Nach einem Berichte des kais. Konsulats in Algier.)

**Außenhandel Algeriens 1908.**

Die Ein- und Ausfuhr Algeriens\*) gestaltete sich im Jahre 1908, verglichen mit dem Jahre 1907, im einzelnen, wie folgt:

Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
	1908	1907	1908	1907
I. Tiere u. tierische Erzeugnisse . . . . .	30 615	28 472	69 128	62 654
II. Pflanzenstoffe . . . . .	73 151	72 729	204 266	225 232
III. Mineralstoffe . . . . .	29 949	27 600	37 862	38 646
IV. Fabrikate . . . . .	326 841	319 418	14 556	11 956
Zusammen . . . . .	460 556	448 219	325 812	338 488

\*) Vgl. auch „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 232f.



In den Warengruppen erreichte die Ausfuhr des Jahres 1908 (die Zahlen für 1907 sind in Klammern beigelegt) die folgenden Wertsummen in 1000 Franken:

Gruppe I: Rinder 6896 (2106), Widder, Schafe, Hammel 34 386 (29 654), Häute, roh, frisch oder getrocknet, große 1856 (1954), von Hammeln 1309 (1393), von Ziegen 3500 (4207), rohe Wolle 9572 (15 650), getrocknete, gefalzene, geräucherte Fische 2972 (2040), konservierte Fische, Sardinen und andere 1757 (846).

Gruppe II: Weizen 17 672 (49 160), Hafer 9959 (10 109), Gerste 11 168 (19 714), Weizenmehl 2138 (3356), Grüns, Bries, Graupen 1329 (2219), Bohnen 1021 (1596), Kartoffeln 2706 (2176), Mandarinen 1275 (758), Tafeltrauben 2368 (1870), Feigen 1854 (2740), Datteln 2183 (2398), Tabak in Blättern und Rippen 1386 (2638), Zigaretten 2995 (3112), Olivenöl 10 942 (2609), Geraniumessenz 1164 (968), Korkholz, roh 3723 (5061), Korkholz in Platten 12 949 (13 304), Holz für Kunstschlerarbeiten 1438 (700), Salsa 6795 (7145), Pflanzenhaar 4371 (4341), Gerberrinde 1764 (2076), frische Gemüße 4828 (5582), Kleie 1378 (1525), gewöhnliche Weine in Fässern 80 751 (63 880).

Gruppe III: Phosphate 10 601 (9993), Eisenerze 9685 (10 873), Bleierze 3709 (3147), Zinkerze 11 595 (11 843).

Gruppe IV: Roher Weinstein 1487 (1212), Gewebe aus Baumwolle 2013 (1848), Korkwaren 1117 (1162).

(Nach einem Berichte des Stauf. Konsulats in Algier.)

### Die Hauptausfuhrartikel der Insel Mauritius 1908.

Die Hauptausfuhrartikel der Insel Mauritius waren im Jahre 1908 Zucker, Rum, Vanille und Aloefasern. Die Zuckerausfuhr betrug 1907/08 insgesamt etwa 169 160 Tonnen gegen 211 463 Tonnen im Jahre 1906/07. Hierbei entfielen im Jahre 1907/08 (und 1906/07) auf die einzelnen Bestimmungsländer die folgenden Mengen (in Tonnen): Großbritannien 21 526 (24 662), Australische Kolonien 3387 (4393), Südafrika 23 857 (35 393), Indien 111 114 (136 031), Amerika 8085 (3446). Der Rest ging nach verschiedenen anderen Ländern.

Die Ausfuhr der übrigen Artikel gestaltete sich im Jahre 1908 (und 1907), wie folgt: Rum 655 439 (201 179) l im Werte von 72 408 (30 419) Rupien, Vanille 3648 (2633) kg im Werte von 57 666 (43 935) Rupien und Aloefasern 2 141 901 (2 879 685) kg im Werte von 599 491 (948 464) Rupien. Als die wichtigsten

Bestimmungsorte für die Rumausfuhr im Jahre 1908 sind zu nennen: Seychellen (43 549 l), Maden (6008 l) und Großbritannien (605 516 l). Vanille wurde lediglich nach Frankreich (2885 kg) und nach Großbritannien (763 kg) verschifft. Aloefasern endlich wurden nach Großbritannien (1 905 472 kg), Frankreich (171 230 kg), Belgien (45 699 kg) und Deutschland (19 500 kg) ausgeführt.

(Nach einem Berichte des Stauf. Konsulats in Port Louis.)

### Rainvorschriften der britischen Kolonie Fidji.\*)

Die Wharfage Amendment Ordinance (Nr. VII, 1908) von Fidji ist bereits einige Monate später durch ein gleichnamiges Gesetz (Nr. X, 1908) aufgehoben und ersetzt worden. Das neue Gesetz stellt sich mit geringfügigen Abänderungen und Zusätzen als eine Neuredaktion seines Vorgängers dar.

Neu ist insbesondere die Bestimmung des Artikel 5 Abs. 2 über Gebührenfreiheit regelmäßiger Postschiffe an Sonn- und Feiertagen. Die Vorschriften des Artikel 8 des Hauptgesetzes von 1882 über gewisse sonstige Befreiungen für Postdampfer, die durch den im Gesetze Nr. X nicht wiederkehrenden Artikel 5 des Gesetzes Nr. VII anscheinend aufgehoben worden waren, treten daneben wieder in Kraft.

Der dem neuen Gesetze beigegebene Tarif entspricht fast genau dem Tarife des Hauptgesetzes.

(Nach einem Berichte des Kaiserl. Generalkonsulats in Sydney.)

### Zollbehandlung von Patentmedizinen in Sierra Leone.

Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs der Kolonie Sierra Leone werden alle Arzneien, die mehr als 9 v. H. Alkohol enthalten, als Spirituosen angesehen und unterliegen als solche einem Zolle von 5 Schilling für die Imperialgallone.

(Daily Consular and Trade Reports.)

### Lizenzgebühren für Handlungsreisende in der Kapkolonie.\*\*)

Nach einer in der „Cape of Good Hope Government Gazette“ vom 16. März 1909 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung hat die durch das Gesetz — Act to Amend the Law relating to Licenses and Stamps (Nr. 39/1908)

\*) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1909, Nr. 2, S. 78.

\*\*) Vgl. auch „D. Stof. Bl.“ 1909, S. 133 f.



— für Handlungsreisende festgesetzte Lizenzgebühr nur für die Vertretung einer einzigen Firma Gültigkeit. Sollen mehrere Firmen vertreten werden, so ist für jede einzelne Firma eine besondere Lizenz zu lösen.

Die Lizenzen werden auf die Firma ausgestellt, müssen aber den Namen des Vertreters tragen. Wünscht indes eine Firma wegen Krank-

heit oder Versterbens des Reisenden oder wegen dessen Unfähigkeit, die Geschäfte fortzusetzen, einen anderen Reisenden als Vertreter zu bestellen, so kann die Bezirksbehörde oder der Assistant Treasurer in Kapstadt die Lizenz auf den Namen des Vertreters übertragen, wenn ein hinreichender Grund für die Übertragung nachgewiesen wird.

(The Board of Trade Journal.)

## Vermischtes.

### \*Eingeborenen-Recht und koloniale Gesetzgebung in Natal.

Mit einem Anhang: Strafrecht in den Eingeborenen-Territorien der Kapkolonie.

Von Gerichtsassessor Dr. Franz.

#### Literatur.

- British Kaffraria Ordinances. Sammlung des Colonial Office, London.
- Burge's Commentaries on Colonial and foreign laws. New Edition vol. I. London 1907.
- Cape of Good Hope Government Gazette. Capetown 1894.
- Colquhoun, A. R.: Renaissance of South Africa. London 1900.
- Griffith, Sir W. B.: Ordinances of the Gold Coast Colony. London 1898.
- Hitchins, R. L.: Statutes of Natal. Pietermaritzburg 1900. (Spätere Gesetze in Sammlungen nach Sessionen des Parlaments. Pietermaritzburg 1901 ff.)
- Jenkins, Sir H.: British Rule and Jurisdiction beyond the seas. Oxford 1902.
- Journal of the Society of comparative Legislation, vol. II 1899.
- Law reports. Juta & Co., Capetown 1893.
- Lucas-Egerton: Historical Geography of the British Colonies, vol. IV. Oxford 1897.
- Maclean: A Compendium of Kafir laws and customs. Mount Coke 1858.
- Morice, G. T.: English and Roman-Dutch Law. London 1905.
- Proclamations of Basutoland. Morija 1898.
- Report of the South African Native affairs Commission 1903/1905. (Capetown) und seine Appendices.
- Statutes of the Cape of Good Hope (H. Tennant & E. M. Jackson), Capetown. (Die Statutes von 1902 bis 1906 in: Acts of Parliament. Colonial Secretary's Department Capetown, 1902 ff.)
- Theal, C. M.: Proclamations etc. in force in the Native Territories of the Colony. Capetown 1896.
- The South African Native Races Committee: The Natives of South Africa. London 1901.
- Ward, D.: Bechuanaland Protectorate Proclamations etc. London 1898.
- British Bechuanaland Proclamations. Grahamstown 1893.

\* \* \*

#### Einleitung.

#### Eingeborenen-Recht und Kolonialrecht im allgemeinen.

Unter Eingeborenen-Recht (Native Law) ist nur das von den Eingeborenen selbst ausgebildete Recht, nicht auch das von der Gesetzgebung der Kolonie für die Eingeborenen geschaffene Sonderrecht zu verstehen.<sup>1)</sup>

Die Einheit, innerhalb deren sich Eingeborenen-Recht entwickeln konnte, bot zunächst der einzelne Stamm und dann eine Mehrheit von Stämmen, welche durch eine gemeinsame Verfassung zu einem geschlossenen Ganzen wurde.

Dieses Stammesystem, in seiner reinen von legislativen oder administrativen Einwirkungen der Kolonialregierungen freien Form, hatte nach dem Report (Sec. 212 bis 215) folgende charakteristische Merkmale.

Der Stamm wird gebildet durch eine Gruppe von Eingeborenen, die zu einer politischen und sozialen Gemeinde verbunden sind unter dem Regiment und der Kontrolle eines Häuptlings, welcher den Mittelpunkt des ganzen Stammeslebens darstellt und somit den Stammesangehörigen das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit vermittelt.

<sup>1)</sup> Vgl. Section 231 des Reports der South African Native Affairs Commission von 1903 bis 1905. Diese Kommission stand unter dem High Commissioner of South Africa und hatte die Aufgabe, Leben und Gewohnheiten der Eingeborenen zu studieren und Vorschläge für eine eventuelle Gesetzgebung zu machen. Der Report behandelt die Eingeborenen der Kapkolonie, Natal, der Orange River-Kolonie, Transvaals, von Swaziland, Basutoland, Rhodesia und des Bechuanaland-Protectorats (Sec. 13 bis 49).

Wo im folgenden von Report die Rede ist, wird stets der Report der South African Native Affairs Commission von 1903 bis 1905 gemeint.



Die Stellung des Häuptlings ist eine patriarchalische. Jedes Mitglied des Stammes schuldet ihm persönlich Treue und Gehorsam und ist ihm ohne Entgelt zu Dienstleistungen verpflichtet, wenn es des Häuptlings oder des Stammes Interesse erfordert. Andererseits haben aber die Stammesangehörigen das Recht, gewisse Stammesklandereien gemeinschaftlich zu benutzen.

Der Häuptling leitet die Geschicke des Stammes, er regiert aber nicht absolut, gewisse Einrichtungen zwingen ihn vielmehr, bei wichtigeren Handlungen auch den Rat angesehener Untertanen einzuholen.

Der Häuptling ist ferner erster Richter seines Stammes und ohne seine Sanktion darf keine Änderung in den überlieferten Gebräuchen vorgenommen werden.

Über dem Häuptling stand häufig noch ein Oberhäuptling (Paramount Chief), der eine Gruppe von Stämmen unter seiner Herrschaft vereinigte.

Die Vorzüge des Stammesystems bestanden darin, daß es von den Eingeborenen vollkommen verstanden wurde, und sie zu dem Gefühl gegenseitiger Verantwortlichkeit und zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit erzog. Es brachte ferner ein sicheres System der Kontrolle mit sich, da jeder Kraalinsasse dem Kraalvater, jeder Kraalvater seinem Häuptling und jeder Häuptling seinem Oberhäuptling verantwortlich war.<sup>1)</sup>

Bei der Autorität, die dem Häuptling in der Stammesverfassung eingeräumt war, ist es selbstverständlich, daß er auch ein Hauptfaktor der Rechtsbildung sein mußte. Vor allem kamen dabei natürlich die großen Häuptlinge in Betracht, die Recht schaffen konnten. Wie weit sie dabei von ihren Ratgebern beeinflusst wurden, kam auf ihre persönlich erworbene oder verfassungsmäßige Unabhängigkeit an, die bei den einzelnen Völkern Verschiedenheiten zeigte. Bei den Kaffern berieten die Häuptlinge den Gesetzesplan meist mit ihren Ratgebern und ließen sich wohl auch von ihnen bestimmen. Bei den Zulu dagegen war die Herrschaft des Häuptlings eine unumschränkte, bei den Basutos wiederum waren die Rechte des Volkes härter entwickelt.<sup>2)</sup>

Konnten die gewöhnlichen Häuptlinge auch nicht Recht schaffen, „jus facere“, so vermochten sie doch „jus dicere“ in den von ihnen in den Gerichtshöfen gefällten Entscheidungen, und trugen dadurch zur Rechtsbildung bei, vorausgesetzt natürlich, daß

<sup>1)</sup> Das reine Stammesystem hat zwar unter der Einwirkung von Verwaltungsmaßnahmen und der Gesetzgebung der Kolonialregierungen sowie unter dem Einflusse der Zivilisation Änderungen erfahren, aber die Grundlagen sind vielfach erhalten geblieben und das Zentrum ist der Verwaltung dienlich gemacht. Vgl. Sec. 218 Report.

<sup>2)</sup> Vgl. The Natives of South Africa S. 24, 37, 39. Der Rat des Häuptlings setzt sich zusammen aus den kleineren Unterhäuptlingen und anderen Männern von besonderem Ansehen oder Verdienst. Vgl. Maclean, S. 24.

sie ein derartiges Ansehen genossen, daß ihre Entscheidungen in der Überlieferung erhalten blieben und auch späteren Generationen noch von autoritativer Bedeutung in Rechtsfragen erschienen.

Was die Gültigkeit des Eingeborenen-Rechts nach der Einführung europäischen Regiments in Südafrika anbetrifft, so darf es nach den Ermittlungen der Native Affairs Commission (Sec. 216 Report) als allgemeine Erfahrung hingestellt werden, daß von den Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten der Eingeborenen nur das aufgehoben oder verboten ist, was den allgemeinen Prinzipien der Humanität und Zivilisation widerspricht. Dagegen ist das Recht häufig modifiziert worden. Ein gewalttätiger und radikaler Eingriff in die überlieferten Rechtsverhältnisse der Eingeborenen könnte auch nicht anders als verhängnisvoll sein, da viele Bestandteile ihrer Rechte und Gewohnheiten eng mit ihren sozialen Verhältnissen verknüpft sind, und eine Änderung der Rechte eine gefährliche Umwälzung bedeuten und Unzufriedenheit erregen müßte. Die Native Affairs Commission empfiehlt deshalb auch (Sec. 233) auf Grund dieser Beobachtung, die Verbesserung des für die Eingeborenen geltenden Rechts und seine Assimilation an das Kolonialrecht zwar im Auge zu behalten, aber nicht vornehmlich herbeizuführen.

Erkennt man aber die Gültigkeit von Eingeborenen-Recht in engeren oder weiteren Grenzen an, so entsteht weiter die Notwendigkeit, ein Mittel zu finden, nichteingeborenen Richtern das Eingeborenen-Recht zugänglich zu machen. Die Kommission spricht sich in Sec. 232 dagegen aus, das Eingeborenen-Recht in einem Code als Gesetz festzulegen, und hält es für richtiger, das Recht nur zu einem Handbuch zusammenzufassen als Nachschlagebuch, um die Schwierigkeiten der Feststellung des Eingeborenen-Rechts dem einzelnen zu erleichtern und dadurch eine größere Gleichförmigkeit in der Anwendung des Rechts herbeizuführen.

Wegen die Festlegung des Eingeborenen-Rechts in einem Gesetzbuche läßt sich einwenden, daß die Rechtsgebräuche der Eingeborenen infolge der mannigfachen Einwirkungen von außen in steter Entwicklung begriffen sind, und eine Modifizierung des Rechts eine gewisse Erstarrung in den alten Formen bringen müßte, während ein einfaches Textbuch natürlich ohne große Schwierigkeiten immer der Rechtsentwicklung entsprechend richtiggestellt werden könnte, und auch bei der Rechtsprechung nicht denselben Zwang ausübt wie ein Gesetzbuch.

Von dem Eingeborenen-Recht zu unterscheiden ist das Recht der Kolonie, welches wiederum in Kolonialrecht und Sonderrecht der Eingeborenen eingeteilt werden kann. Unter Kolonialrecht möchte ich sowohl das Recht, welches von den Engländern bei der Übernahme der Kolonie unter den europäischen Bewohnern derselben vorgefunden ist, als auch das von der Gesetzgebung der Kolonie unter



englischer Herrschaft geschaffene Recht verstehen. Das letztere allerdings nur insoweit, als es nicht ausschließlich für Eingeborene gilt. Solche für die Eingeborenen gegebenen Spezialgesetze, die ihrem Ursprunge nach zwar zum Rechte der Kolonie gehören, ihrer Geltung nach aber in einem Gegensatz zum Kolonialrecht stehen, möchte ich unter der Bezeichnung „Sonderrecht der Eingeborenen“ zusammenfassen.

Kolonialrecht in Natal<sup>1)</sup> ist das Römisch-Holländische Recht, wie es sich unter dem Einflusse der kolonialen Gesetzgebung gestaltet hat.<sup>2)</sup> Für die Eingeborenen Natal's ist dieses Recht aber von ganz supplementärer Bedeutung, denn die Gesetzgebung hat in dem Code of Native Law und seinen Amendments das Eingeborenen-Recht in ziemlich großem Umfange kodifiziert.

Außerdem kommt auch noch unkodifiziertes Eingeborenen-Recht zur Anwendung, da der Code das ungeschriebene Recht nicht einfach aufhebt. Endlich ist auch noch eine Anzahl für die Eingeborenen gegebener Spezialgesetze<sup>3)</sup> vorhanden.

Das Kolonialrecht kommt also für Eingeborene grundsätzlich<sup>4)</sup> nur soweit in Frage, als der Code mit seinen Amendments, als geltendes unkodifiziertes Eingeborenen-Recht und Spezialgesetze eine Materie nicht behandeln.<sup>5)</sup>

Unter Eingeborenen sind in diesem Zusammenhange alle Mitglieder von „aboriginal races or tribes“ Afrikas südlich des Äquators zu verstehen (vgl. Sec. 12 des Schedule zum Law 19 of 1891).

Für die Gültigkeit des Eingeborenen-Rechts mit samt seinen Gebräuchen und Gewohnheiten, soweit es nicht durch Spezialgesetze ersetzt ist, besteht folgende Regel: es darf in seiner Anwendung keine offenbare Ungerechtigkeit zur Folge haben, noch den feststehenden Prinzipien und Tendenzen natürlicher Billigkeit zuwiderlaufen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Anwendung des Eingeborenen-Rechts auf

Zivilsachen, die aus dem Eingeborenen-Recht fremden Handelsgeschäften entstehen, solche Rechtsstreitigkeiten sind vielmehr nach Kolonialrecht zu entscheiden.<sup>1)</sup>

Für die Anwendung des Eingeborenen-Rechts ist im vorhergehenden nur an die Fälle gedacht, in denen Rechtsbeziehungen zwischen Eingeborenen ausschließlich in Frage kommen. Handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Eingeborenen einerseits und Europäern oder solchen Farbigen, die nicht Eingeborene des Landes sind, andererseits, so ist die Entscheidung nach Kolonialrecht zu fällen. Dies ist in den zitierten Gesetzesstellen zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, geht aber aus der Wortfassung hervor.

Die Verbeibaltung eines besonderen Rechts für die Eingeborenen zeigt, daß die Regierung Natal's es ratsam gefunden hat, die Eingeborenen nicht der Kontrolle eines ihren besonderen Lebensverhältnissen angepaßten Rechts zu entziehen. Andererseits hat sie sich aber doch der Erkenntnis nicht verschließen können, daß das Eingeborenen-Recht solchen Eingeborenen ein Hindernis für eine weitere Entwicklung bietet, deren allgemeine Bildung sich über das gewöhnliche Niveau derartig erhoben hat, daß ihre Träger fähig sind, die gewöhnlichen Pflichten eines zivilisierten Menschen zu verstehen. Die Gesetzgebung hat deshalb ein Gesetz erlassen, das dem einzelnen Individuum die Befreiung vom Eingeborenen-Recht ermöglicht. Es ist dies das Law No. 28 of 1865 „For relieving certain persons from the operation of native law“.

Nach diesem Gesetz kann jeder männliche und jede unverheiratete weibliche Eingeborene der Kolonie beim Gouverneur Befreiung vom Eingeborenen-Recht nachsuchen, falls die betreffende Person gewisse Vorbedingungen erfüllt, die eben dartun sollen, daß sie eine entsprechende Bildungsstufe erreicht hat. Die Wirkung der Befreiung eines Eingeborenen vom Eingeborenen-Recht ist allgemein gesprochen die, daß er manchen Beschränkungen, welche namentlich die Spezialgesetze den Eingeborenen auferlegen, für die Zukunft überhoben ist und nicht mehr dem besonderen Recht, sondern dem Kolonialrecht unterstellt wird.<sup>2)</sup>

### Erster Abschnitt.

#### Einzelne Rechtsinstitute.

Wie bereits angedeutet, ist der größte Teil des für die Eingeborenen in Natal geltenden Rechts in dem Code of Native Law niedergelegt. Der Code ist enthalten in dem Schedule zum Law<sup>3)</sup> 19 von 1891.

<sup>1)</sup> Regel und Ausnahme gibt Sec. 80 des Courts act No. 49 of 1898.

<sup>2)</sup> Die Wirkungen der Exemption vom Native Law werden unten eingehend besprochen werden.

<sup>3)</sup> Betitelt: To legalize the Code of Native Law laid before the legislative Council according to the provisions of Law No. 44 of 1887.

<sup>1)</sup> Unter Natal wird hier die Kolonie ohne die Provinz Zululand verstanden, die besonders behandelt wird.

<sup>2)</sup> Vgl. Lucas, Bd. IV, Teil II, S. 49 und act 39 of 1896 (Supreme Courts act), Sec. 20 f. Das sogenannte Römisch-Holländische Recht, wie es für Natal ursprünglich übernommen ist, ist das Recht, welches bis zum Jahre 1845 in den Gerichtshöfen der Kapkolonie angewendet wurde.

<sup>3)</sup> z. B. Waffengesetze acts 5 of 1859, 12 of 1862, Native Locations act 37 of 1896. Ehe nach christlichem Ritus act 44 of 1903. Mission Reserves act 49 of 1903. The Squatters Rent Law act 48 of 1903. Liquor Law act 27 of 1905.

<sup>4)</sup> Ausnahmen siehe unter Befreiung vom Eingeborenen-Rechte.

<sup>5)</sup> Vgl. Section 24 des Reports und act 39 of 1896, Sec. 20 f. Ausgeschlossen ist aber die Geltendmachung der kolonialen Infolvenzgesetze durch einen vom Eingeborenen-Recht nicht ermierten Eingeborenen gegenüber einem gleichfalls nicht ermierten Eingeborenen. Vgl. Code Sec. 237.



Die Verfasser des Code haben darin das Eingeborenen-Recht nicht vollkommen in der von den Eingeborenen ausgebildeten Form aufgenommen, sondern, soweit es ihnen erforderlich erschien, Änderungen vorgenommen und Zusätze gemacht (vgl. Preamble des Law 19 of 1891).

Der Code zeigt demnach die Stellung der Gesetzgebung zum Eingeborenen-Recht einerseits an dem daraus unmittelbar übernommenen, andererseits an den Änderungen und Zusätzen.

Von diesem Gesichtspunkt aus wollen wir im Anschluß an den Code die wichtigsten darin behandelten Rechtsmaterien untersuchen.<sup>1)</sup>

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es einer Quelle für die Kenntnis des Eingeborenen-Rechts in seinen reinen, von jeglicher Änderung seitens fremder Elemente freien Form. Eine Aufzeichnung des Eingeborenen-Rechts von Natal in solcher Form gibt es nicht, aber der Report gibt manchen Fingerzeig, und außerdem gibt Maclean<sup>2)</sup> in seinem „Compendium of Kafir Laws and Customs“ eine Aufzeichnung des Eingeborenen-Rechts. Allerdings behandelt diese Sammlung nur die Eingeborenen Britisch Kaffraria, d. h. des Landes zwischen dem Great Fish River und dem Umata, aber es herrscht zwischen den Rechtsinstitutionen der Stämme gleicher Rasse naturgemäß an sich eine gewisse Ähnlichkeit, und außerdem besteht die Eingeborenen-Bevölkerung Natal's (ohne Zululand) im wesentlichen aus Kaffern, die aus dem Süden eingewandert sind.<sup>3)</sup> Es ist somit die Verwandtschaft zwischen den Eingeborenen Natal's und denen Britisch Kaffraria eine besonders nahe.

### 1. Die Stammesverfassung.

Das Verständnis der Stammesverfassung der Eingeborenen ist die Grundlage für das weitere Verständnis des Rechtslebens der Eingeborenen. Was die Stammesverfassung in großen Zügen bietet, spiegelt sich zum Teil im engen Kreise des einzelnen Kraals wieder. Das Stammesystem in seiner reinen Form ist bereits oben in seinen Grundzügen charakterisiert, es gilt jetzt zu untersuchen, welche Gestaltung es durch die Gesetzgebung der Kolonie erfahren hat.

Die Stammeshierarchie bei den Kaffern hatte folgende Stufen: Oberhäuptlinge, Häuptlinge, Unterhäuptlinge, Vorsälteste und Kraalsväter.<sup>4)</sup>

Der Code<sup>5)</sup> kennt einen „Supreme Chief“ oder

<sup>1)</sup> Dabei wird nicht nur der Code selbst, sondern es werden auch seine Amendments und andere im Zusammenhange stehende Gesetze berücksichtigt werden.

<sup>2)</sup> Maclean war in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts's Chief Commissioner in Britisch-Kaffraria und beforderte das Compendium im Auftrage des Gouverneurs der Kapkolonie. Es hat also eine gewisse amtliche Autorität.

<sup>3)</sup> Vgl. The Natives of South Africa, S. 15 u. 16.

<sup>4)</sup> Vgl. The Natives of South Africa, S. 25.

<sup>5)</sup> Code Sec. 32, 9, 10, 13.

Oberhäuptling über sämtliche Eingeborene der Kolonie, ferner Häuptlinge (chiefs), die einen ganzen Stamm oder den Teil eines solchen unter sich haben. Sie besitzen ihr Amt entweder erblich unter Anerkennung desselben durch den Oberhäuptling oder sind von diesem angestellt. Nach den Häuptlingen kommen im Code die „district-headmen“, sie entsprechen ungefähr den Unterhäuptlingen und verwalten unter der Kontrolle des Häuptlings einen einzelnen Bezirk des Stammes-territoriums. Eine Erblichkeit dieser Stellung kennt der Code nicht; die Distriktschefsleute werden vielmehr vom Häuptling ernannt und angestellt. Die letzte Stufe der Hierarchie bilden die „Kraalheads“ (Kraalsväter), sie sind das natürliche Oberhaupt einer in einem oder mehreren Kraals zusammengefaßten Familie.

Der Code hat die Stellung und Funktionen der Glieder dieser Hierarchie durch eingehende Vorschriften bestimmt.

#### a. Der Oberhäuptling.

Die Würde des Oberhäuptlings ist in Natal dauernd mit der Stellung des Gouverneurs der Kolonie verbunden (Sec. 5 des Code).

Der Zweck dieser Anordnung war einmal, der Stellung des Gouverneurs ein dem Eingeborenen verständliches Gewand zu geben und ferner, dem Gouverneur gewisse Verwaltungsbefugnisse, die dem eingeborenen Oberhäuptling zustanden, aber eigentlich außerhalb der Befugnisse eines Gouverneurs lagen<sup>1)</sup> in die Hand zu geben.<sup>2)</sup>

Die wichtigsten Befugnisse des Gouverneurs als Oberhäuptling<sup>3)</sup> sind folgende:

Er kann Häuptlinge einsetzen und Stämme nach den Bedürfnissen besserer Verwaltung zerlegen oder zusammenfassen. Unter Mitwirkung des Executive Council der Kolonie darf er auch Häuptlinge wegen politischer Verbrechen, Unfähigkeit oder aus sonstigen triftigen Gründen absetzen, und sie dann mit ihrer Familie und ihrem Eigentum in einen anderen Teil der Kolonie verpflanzen.

Er ist ferner befugt, den Häuptlingen und Distriktschefsleuten die Stellung Bewaffneter zum Schutze der Kolonie oder zur Unterdrückung von Aufruhr aufzuerlegen und von allen Eingeborenen die persönliche Leistung solcher Dienste zu verlangen.

Ebenso steht es in seiner Macht, Eingeborene zu Dienstleistungen für öffentliche Arbeiten im Interesse der Kolonie auch gegen ihren Willen heranzuziehen.

<sup>1)</sup> Die Stellung des Gouverneurs erläutert Jenkins S. 99 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Sec. 219 des Reports und Sec. 7 des Law 44 of 1887 „To amend the native Administration Law 1875“.

<sup>3)</sup> Vgl. Code Sec. 32 bis 42.



Der Oberhäuptling kann endlich in Verbindung mit dem Natal Native Trust<sup>1)</sup> zum allgemeinen besten einzelne Stämme oder Teile davon aus einem Bezirk der ganzen Kolonie oder einer „location“ in einen anderen verpflanzen.

Kraft seiner Stellung als Oberhäuptling bekleidet der Gouverneur auch das Amt eines Obervormundes aller der Personen, die nach dem Gesetz die Stellung Minderjähriger haben.<sup>2)</sup>

## b. Häuptlinge, Distrikthauptleute und Kraalsväter.

### 1. Politische Stellung, Verwaltungs- und Polizeibefugnisse.

#### a. Der Häuptlinge.<sup>3)</sup>

Die Schranken, welche in früheren Zeiten despotischen Neigungen eines Häuptlings durch den Einfluß seiner Räte und die Zersplitterung seines Stammes durch Auswanderung der Opfer seiner Willkür gezogen waren,<sup>4)</sup> werden jetzt ersetzt durch die Kontrolle des Oberhäuptlings<sup>5)</sup> und die für den Häuptling bestehende Möglichkeit seine Stellung bei schlechtem Benehmen zu verlieren. Wie für sein eigenes Verhalten ist der Häuptling dem Oberhäuptling auch für die gute Führung seines Stammes im allgemeinen verantwortlich.

Im besondern wird es ihm zur Pflicht gemacht, mit seiner Autorität dahin zu wirken, daß Verbrechen vorgebeugt und dem Zaubereiuwesen gesteuert wird.

Der Häuptling vertritt seinem Stamme gegenüber den Oberhäuptling. Er hat für das Bekanntwerden der seinen Stamm betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen und auf die Befolgung derselben, namentlich der Steuer- und Konzeptionsgesetze hinzuwirken.

Ihm liegt es ob, eine genügende Anzahl von Distrikthauptleuten anzustellen, und er hat auch die Befugnis, sie abzusetzen. In beiden Fällen bedarf er der Zustimmung des Bezirksbeamten der Regierung.<sup>6)</sup> Dasselbe Befugnis hat er gegenüber den beamteten Zeugen bei Eheschließungen. Endlich sind

<sup>1)</sup> Einer Behörde, der namentlich die Fürsorge für die Eingeborenen-Reservate anvertraut ist.

<sup>2)</sup> Dem Gouverneur steht in seiner Eigenschaft als Oberhäuptling eine Strafgewalt zu bei Ungehorsam gegen seine Anordnungen oder Mißachtung seiner Autorität. Er kann sowohl Geld- als Freiheitsstrafe verhängen. Code Sec. 39.

<sup>3)</sup> Vgl. Code Sec. 46, 47, 52, 54.

<sup>4)</sup> Vgl. Maclean, S. 23 f.

<sup>5)</sup> Oder genauer der Regierungsbeamten des Bezirks (administrators of native law) als Vertreter des Oberhäuptlings. Diese können speziell jede Handlung des Häuptlings in seiner Eigenschaft als zweiten Vertreters (minor deputy) des Oberhäuptlings nachprüfen. Code Sec. 53.

<sup>6)</sup> Des magistrate als administrator of native law. Vgl. Sec. 46 des Code, Sec. 3 act 13 of 1894 und Sec. 11 act 40 of 1896.

dem Häuptling auch eine Reihe polizeilicher Befugnisse eingeräumt.<sup>1)</sup>

Der Kreis dieser Pflichten kann von dem Oberhäuptling nach Bedürfnis erweitert werden. Auch dem Häuptling steht eine, wenn auch beschränkte Strafbefugnis in Ausübung seines Amtes zu.<sup>2)</sup>

#### β. Der Distrikthauptleute.

Die Distrikthauptleute sind ihrem Häuptling verantwortlich für die gute Führung der Bevölkerung ihres Distriktes und für die prompte Meldung von jedem ungewöhnlichen Vorkommnis in ihrem Amtsbezirke.

Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsmäßige Bekanntgabe ihnen zu dem Zwecke übermittelter Gesetze und Verordnungen. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß ohne Erlaubnis des Häuptlings keine neuen Kraale in ihrem Bezirke angelegt, oder alte Kraale herausverlegt werden, und haben die Anlage von Kraalen auf dem gemeinschaftlichen Weidelande zu kontrollieren.

Die Distrikthauptleute haben endlich auch polizeiliche Aufgaben zur Unterstützung der Justiz, zur Ermittlung von Verbrechen und zur Festnahme der Täter und Verhütung von Viehdiebstählen.<sup>3)</sup>

#### γ. Der Kraalsväter.<sup>4)</sup>

Die Kraalsväter sind ihrem Häuptling und dem Oberhäuptling für die gute Führung der Inassen ihres Kraals verantwortlich. Andererseits unterstehen alle Bewohner des Kraals jeden Alters und Geschlechts ihrer Kontrolle und sind ihnen Gehorsam schuldig.

Der Kraalsvater hat die Verwaltung und Kontrolle über das Eigentum der Häuser seiner Familie. Er darf es nach freiem Ermessen für persönliche Zwecke und im allgemeinen Interesse des Kraals benutzen, doch darf er nicht ein Haus zugunsten eines einzelnen anderen Hauses in Anspruch nehmen, sondern hat das Vermögen der Häuser getrennt zu halten. Der Verwaltung eines Kraalsvaters kann mehr als ein Kraal unterstehen.

Der Kraalsvater fungiert als Polizeibeamter innerhalb der Gebiete seines Kraals. In dieser Eigenschaft hat er besonders jeden Mord und jedes schwerere Verbrechen sofort dem Häuptling oder bei dessen Abwesenheit dem Distrikthauptmann zu melden, und in gleicher Weise von jedem verdächtigen Todesfall zu berichten. Er ist ferner ermächtigt, eines Verbrechens verdächtige Personen festzunehmen, aber

<sup>1)</sup> z. B. die Meldung von Epidemien. Code Sec. 46 e, ferner Sec. 46 i, 55.

<sup>2)</sup> Geldstrafe bis zu 2 Pfund. Code Sec. 52. Ursprünglich durfte bei den Kaffern der Häuptling zur Wahrung seiner Autorität bis zur Konfiszierung des ganzen Vermögens eines ungehorsamen Kraals vorgehen. Vgl. Maclean, S. 58.

<sup>3)</sup> Vgl. Sec. 59, 64, 62, 63, 65 des Code.

<sup>4)</sup> Vgl. Code Sec. 68 bis 71, 73 bis 76 und Sec. 8 act 25 of 1902.



stets verpflichtet, jeden Festgenommenen unverzüglich dem Regierungsbeamten des Bezirks (dem magistrato als administrator of Native Law) vorzuführen.

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und des Friedens innerhalb seines Bezirks darf der Kraalsvater auch Aufrührer und Personen, die sich seiner Autorität widersetzen, festnehmen und zu dem gleichen Zwecke und zur Erziehung Angehörige seines Kraals körperlich züchtigen.

## 2. Persönliche Stellung.

### a. Des Häuptlings.

Die Häuptlingsstellung brachte ihrem Träger neben dem besonderen Rang und dem Anrecht auf Treue und Gehorsam seitens seiner Untertanen auch bestimmte Einnahmen. Diese bestanden einmal in freiwilligen gelegentlichen Geschenken seitens der reicheren seiner Untertanen und ferner in Gebühren, die ihm als Zivilrichter zukamen, und in Vermögensstrafen, die an ihn als Strafrichter zu entrichten waren. In allen eigentlichen Strafsachen<sup>1)</sup> fielen nämlich die Vermögensstücke, deren Verletzung die Strafe bildete, nicht an den Verletzten, sondern an den Häuptling.

Ein Teil dieser Einnahmen ist dem Häuptling infolge der Änderung der Gerichtsverfassung durch die koloniale Gesetzgebung verlorengegangen, dafür setzt die Regierung den Häuptlingen jetzt ein bestimmtes Gehalt aus (Code, Sec. 57). Außerdem erwachsen ihnen noch Einnahmen in den Gebühren aus ihren Zivilgerichtshöfen und in den Vermögensstrafen, die sie in Ausübung ihrer Strafgewalt auferlegen.<sup>2)</sup> Diese Strafen haben aber nur den Charakter von Ordnungsstrafen, die kriminellen Vermögensstrafen stießen den Häuptlingen nicht mehr zu.

An sonstigen Privilegien des Häuptlings erkennt der Code den mit seiner Stellung verbundenen Rang und sein Anrecht auf Respekt und Gehorsam seitens seiner Untertanen besonders an (Sec. 57).

Einer Neigung der Häuptlinge, ihre bevorzugte Stellung durch Willkürhandlungen zu missbrauchen, werden außer durch die Kontrolle seitens des Oberhäuptlings bzw. seiner Beamten noch durch die Bestimmung des Code Schranken auferlegt, daß jedem, der durch einen ungesetzlichen Akt eines Häuptlings Schaden erlitten hat, ein zivilrechtlicher Anspruch auf Entschädigung gewährt wird, und der Häuptling darauf vor jedem an sich zuständigen Gerichtshof verklagt werden kann (Sec. 216).

Das gleiche galt bereits bei den Kaffern be-

<sup>1)</sup> d. h. Strafsachen nach Kaffernrecht, vgl. unten im Anhang. Die Vermögensstrafen nahmen unter Umständen den Umfang von Konfiskationen des ganzen Vermögens an. Näheres über die Einnahmen des Häuptlings bei Maclean, S. 28, 29.

<sup>2)</sup> Als Vertreter des Oberhäuptlings Sec. 52 (siehe oben) und als Richter Sec. 51 (siehe unten) und Code, Sec. 59.

züglich der gewöhnlichen Häuptlinge, die größeren Volkshäuptlinge und ihre Söhne standen dagegen über dem Gesetz.<sup>1)</sup>

### β. Des Distrikthauptmannes.

Die Distrikthauptleute erhalten aus ihrem Amte als solche keine besondere persönliche Stellung. Sie werden im allgemeinen unter den Unterhäuptlingen und Dorfältesten ausgewählt und genießen eben die ihnen in solcher Eigenschaft eigentümliche persönliche Stellung.

Für ungesetzliche Handlungen sind sie dem Geschädigten in derselben Weise, wie im gleichen Fall die Häuptlinge, zivilrechtlich verantwortlich (Code Sec. 216).

### γ. Des Kraalsvaters.

Die Stellung des Kraalsvaters kann in verschiedener Weise erworben werden. Entweder gelangt sie durch Erbschaft von dem früheren auf den gegenwärtigen Kraalsvater, oder sie wird erst neu geschaffen dadurch, daß ein Angehöriger eines anderen Kraals aus der manus seines Kraalsvaters ausgeschieden ist<sup>2)</sup> und einen neuen Kraal begründet hat. In beiden Fällen nimmt der Inhaber der Stellung seinen Titel dazu aus dem Umstande, daß er der Eigentümer des Kraalsvermögens und das natürliche oder durch Rechtsbrauch anerkannte Oberhaupt der im Kraal vereinigten Familie ist.

Abgesehen von diesen beiden Fällen, kann das Amt des Kraalsvaters auf vorübergehende Zeit von einer Person ausgeübt werden, die ihre Rechte aus ihrer Stellung als Vormund eines minderjährigen Kraalserben oder eines an der Ausübung seines Amtes behinderten Kraalsvaters ableitet.<sup>3)</sup> Ein minderjähriger Kraalserbe rückt in die Stellung als Kraalsvater erst ein, wenn sein Häuptling ihn zur Führung der Geschäfte dieser Stellung für fähig hält und die Übernahme anordnet. Damit erlangt der minderjährige Kraalserbe seine Großjährigkeit (Code Sec. 67).

Der Kraalsvater ist absoluter Eigentümer allen Eigentums, das zum Kraal gehört, soweit dies nicht speziell einem individuellen Hause oder einem Inassen des Kraals zusteht, der nicht Mitglied der Familie des Kraalsvaters ist (Code Sec. 68).

Der pater familias-Stellung des Kraalsvaters entspricht es, daß er nach Sec. 215 des Code von Angehörigen seines Kraals zivilrechtlich nicht auf Schadenersatz verklagt werden kann. Darüber hinaus schützt ihn aber seine Stellung nicht, vielmehr kann er, wenn seine Besitztümer unter das Strafgesetz fallen, auch von den Angehörigen des eigenen Kraals zur Verantwortung gebracht werden. Den Kraals-

<sup>1)</sup> Vgl. Maclean, S. 75, 119.

<sup>2)</sup> Dazu bedarf es der Zustimmung des Häuptlings und des Bezirksbeamten (magistrate als administrator of Native Law) Code Sec. 92.

<sup>3)</sup> Code Sec. 66, 92 und 158.



leuten wird ferner dadurch ein Schutz gegen Übergriffe des Kraalsvaters gewährt, daß sie auf ihren Antrag von dem zuständigen Beamten (administrator of Native Law) aus dem Kraalsverbande entlassen werden können (Code Sec. 215).

Die pflichtmäßige Führung seines Amtes liegt außerdem im eigensten Interesse des Kraalsvaters, wenn er sich seine Stellung erhalten will, denn er kann von dem Bezirksgericht (Court of Magistrates) seiner Stellung entsetzt werden, wenn er sich als ungeeignet erweist. Das Gericht kann dann bis auf weiteres eine passende Person als Vormund für die Kontrolle der Familie und für die Verwaltung des Vermögens des Kraalsvaters bestellen.<sup>1)</sup>

Die Stellung des „Kraalhead“ kann nach dem Ermessen des genannten Gerichts in jedem Falle auch einer Frau übertragen werden.<sup>2)</sup>

### 3. Stellung in der Gerichtsverfassung.

#### a. Des Häuptlings.

In der Hand der Häuptlinge war zur Zeit ihrer Unabhängigkeit der größte Teil der richterlichen Gewalt vereinigt. Sie entschieden in Zivil- und Strafsachen sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Unterhäuptlinge. Schwerere Verbrechen wurden zur Entscheidung meist ohne Zwischeninstanz direkt vor den Häuptling gebracht. Er entschied endgültig, wenn über ihm kein Oberhäuptling stand, andernfalls konnte bei diesem Berufung gegen die Entscheidungen des Häuptlings eingelegt werden.<sup>3)</sup>

Auch unter der Herrschaft des Code haben die Häuptlinge eine nicht unbedeutende Jurisdiktion für ihr Gebiet<sup>4)</sup> behalten. Sie sind zur Entscheidung aller Zivilsachen mit Ausnahme der Ehesachen<sup>5)</sup> berufen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nur dann zuständig sind, wenn der Beklagte ein Mit-

glied ihres Stammes ist.<sup>1)</sup> Gegen die Entscheidungen des Häuptlings ist eine Berufung an die „Courts of Magistrates“ (Bezirksrichter) gegeben, in deren Jurisdiktionsbereich die Parteien wohnen oder die Sache zuerst verhandelt ist.<sup>2)</sup>

In Strafsachen übt der Häuptling nicht die Funktionen des erkennenden Richters aus, sondern hat mehr die Stellung des Untersuchungsrichters. Er bereitet das Verfahren vor, indem er jedes Verbrechen und Vergehen, das innerhalb seines Jurisdiktionsgebiets vorkommt, untersucht und auf Grund seiner Ermittlungen an den nächsten Bezirksrichter (Magistrate) berichtet. Ferner hat er eines Delikts verdächtige Personen festzunehmen und dem Magistrate vorführen zu lassen.<sup>3)</sup>

Endlich hat er auch im allgemeinen den Gerichten seine Unterstützung bei der Festnahme von Verbrechern zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob die Tat in seinem Gebiete geschehen ist oder nicht.<sup>4)</sup>

Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Häuptling insofern mitzuwirken, als er als Vertreter des Oberhäuptlings stellvertretender Vormund von Personen ist, die vor dem Gesetz als Minderjährige gelten.

#### β. Des Distrikthauptmannes.

Die „districtheadmen“ des Code entsprechen, wie bereits erwähnt, etwa den Unterhäuptlingen oder Gemeindeältesten. Diese hatten eine gewisse Jurisdiktion in Bagatellsachen, jedoch mehr nach Art von Schiedsrichtern. Sie konnten die Durchführung ihrer Entscheidungen nicht erzwingen. Mißfiel ihre Entscheidung, so wurde die Sache vor den Häuptling gebracht.<sup>5)</sup>

Der Code<sup>6)</sup> gibt den Distrikthauptleuten in der Regel die richterliche Gewalt eines Schiedsrichters und auch nur in kleineren Streitigkeiten, z. B. solchen über Unrechte auf Gartenland oder Weidgerechtigkeiten.

<sup>1)</sup> Code Sec. 79. Law 40 of 1896 und act 49 of 1898 Sec. 48.

<sup>2)</sup> Code Sec. 78 und die Anmerkung dazu in der Ausgabe von Hitchins.

<sup>3)</sup> Näheres bei Maclean, S. 41. The Natives of South Africa, S. 26 f. Sec. 256 des Reports.

Bei den Gerichtssitzungen pflegte der Häuptling von seinen Räten umgeben zu sein, die auch teil an der Verhandlung nahmen.

<sup>4)</sup> Die Territorien, innerhalb welcher Jurisdiktion von eingeborenen Häuptlingen ausgeübt werden darf, können vom Gouverneur bestimmt werden. Sec. 54 act 49 of 1898. Die Zuständigkeit der Häuptlinge ist keine ausschließliche, neben ihnen sind auch die Magistrates Courts zuständig. Vgl. Code Sec. 254 und Sec. 48 The Courts act (49 of 1898).

<sup>5)</sup> Doch haben sie einen Zühneverfuch vorzunehmen. Vgl. Code Sec. 166. Für Scheidungs- und Nichtigkeitsklagen sind die Magistrates Courts zuständig. Vgl. Code Sec. 174 und Sec. 48 act 49 of 1898. War die Ehe nach christlichem Ritus geschlossen, so ist der Supreme Court der Kolonie zuständig. Vgl. Code Sec. 175, Sec. 7 act 39 of 1896 und Sec. 12 law 46 of 1887.

<sup>1)</sup> Code Sec. 49. In Ausübung des Richteramtes haben die Häuptlinge Privilegien eines kolonialen Gerichtshofes und die Befugnis, Erdmungsstrafen zu verhängen. Vgl. Code Sec. 51.

<sup>2)</sup> Vgl. Code Sec. 49 und Sec. 56 The Courts act 1898 (act Nr. 49 of 1898).

<sup>3)</sup> Code Sec. 57. Der Häuptling hat ferner die Pflicht, dem Magistrate alle Delikte wie verdächtigen Vorkommnisse sofort zu melden. Vgl. Code Sec. 46 und Sec. 8 act 25 of 1902.

<sup>4)</sup> Vgl. Code Sec. 47. Die Übertragung der richterlichen Gewalt in Strafsachen von den Häuptlingen auf koloniale Beamte ist nach der Meinung der Native Affairs Commission eine richtige Politik, weil die Gerechtigkeit der Entscheidung in Strafprozessen mehr verbürgt ist, wenn sie von juristisch geschulten Kolonialbeamten getroffen werden, die kein persönliches Interesse an den Geldstrafen und Verwurlungen von Eigentum haben, die aus den Prozessen resultieren können (Report Sec. 228).

<sup>5)</sup> Vgl. Maclean, S. 41, 123. The Natives of South Africa. S. 26.

<sup>6)</sup> Sec. 60.



Will sich eine von den Parteien nicht freiwillig seinem Urteil unterwerfen, so kann die Sache von ihr vor den Häuptling oder den Bezirksrichter gebracht werden.

Ausnahmsweise kann der Gouverneur solchen Distrikthauptleuten, die einen detachierten Teil des Stammesgebiets unter sich haben, in Zivilsachen auch die Richterergewalt eines Häuptlings verleihen.<sup>1)</sup>

**γ. Des Kraalsvaters.**

Die Kraalsväter erledigten oft vermöge ihrer Stellung als pater familias Streitigkeiten der Angehörigen ihres Kraals. Gelang ihnen die private Beilegung des Zwistes jedoch nicht, so berichteten sie die Sache an ihren vorgelegten Unterhäuptling.<sup>2)</sup>

Eine richterliche Stellung hatten sie also eigentlich nicht, und ebensowenig hat der Code ihnen eine gegeben.

**c. Das Volk.**

Die Stellung des Volkes in der Stammesverfassung ergibt sich zum Teil aus dem im vorhergehenden über Rechte und Pflichten seiner Führer Gesagten. Die Rechtsverhältnisse des Individuums als Mitglied der Kraalgemeinde werden wir im folgenden kennen lernen.

**2. Status personalis.**

Das feste Gefüge der Stammesverfassung prägt der Stellung des Individuums wie auf dem Gebiete des öffentlichen so auch auf dem des Privatrechts seinen Stempel auf. Die Rechte des einzelnen entsprechen demnach seiner Stellung gegenüber dem Kraalsvater als Repräsentanten der Stammesverfassung im engen Kreise der Kraalgemeinde.

Da der Code die Stammesverfassung in ihren Grundzügen aus dem Eingeborenenrecht übernommen hat, wenn er sie im einzelnen auch weiter ausgestaltet hat, so mußte er auch in logischer Konsequenz die Prinzipien des reinen Eingeborenenrechts über die Rechtsstellung des Individuums beibehalten. Er hat dies getan in engster Anlehnung an das reine Eingeborenen-Recht und zeigt damit die Tendenz der Gesetzgebung Natal's, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen möglichst ungeändert zu lassen.

Das ganze Volk der Eingeborenen, soweit es unter Eingeborenenrecht lebt, kann für das Gebiet des Privatrechts in Kraalsväter und Untertanen der Kraalsväter eingeteilt werden. Auch die Häuptlinge haben natürlich für ihren eigenen Kraal die Stellung des Kraalsvaters.

Unter den männlichen Untertanen sind zu unterscheiden Angehörige der Familie des Kraalsvaters und mit diesem nichtverwandte Insassen des Kraals.

Die Rechtsstellung der Glieder der ersten Gruppe kann verschieden sein, je nachdem sie verheiratet bzw.

<sup>1)</sup> Sec. 4 act 13 of 1894 (To amend the Code).  
<sup>2)</sup> Vgl. The Natives of South Africa, S. 26.

verwitwet oder unverheiratet sind. Bei der zweiten Gruppe ist zwischen erwachsenen und nichterwachsenen Männern zu unterscheiden.

Der Rang der Männer in der Kraalsfamilie richtet sich nach dem ihrer Mütter.

Die Stellung der weiblichen Mitglieder eines Kraals ist eine verschiedene, je nachdem sie unverheiratet, verheiratet, geschieden oder verwitwet sind.<sup>1)</sup>

**a. Rechtsfähigkeit.**

Den wichtigsten Gegenstand des Eigentums bildete für den in den alten Formen lebenden Eingeborenen das Vieh. Am Grund und Boden hatte solcher Eingeborene nicht eigentlich Eigentum, sondern ein Recht, innerhalb eines bestimmten Umkreises so viel Land zu besitzen, als seine Frauen für ihn in Kultur halten konnten, einen Kraal darauf anzulegen und dies Land seinem Erben zur ungeschmälernten Benutzung zu hinterlassen. Das inkultivierte Land war gemeinsames Weideland aller Stammesangehörigen.<sup>2)</sup>

Dies gilt im allgemeinen noch für Eingeborenenstämme, bei denen die Grundbesitzverhältnisse kommunitätlich geordnet sind.

Als Träger subjektiver Rechte kommen nach dem Code eigentlich nur die Männer in Betracht, Frauen nur ausnahmsweise. In der Regel wird alles ihnen zuerteilte Gut, selbst die väterliche Mitgift, Eigentum des Hauses, welches durch die betreffende Ehe begründet wird. Eine Ausnahme besteht jedoch bezüglich der Mitgift der Häuptlingsfrau von höchstem Range. Ihr steht sowohl das Eigentum an der Mitgift als auch deren Nutzung zu.

Ein Sonderfall, der seinen Ursprung jedoch nicht im Eingeborenen-Recht hat, kann eintreten, wenn eine Frau vom Native High Court zum Kraalhead eingesetzt wird, da ihr alsdann auch alle Befugnisse und Privilegien eines Kraalsvaters eingeräumt werden.<sup>3)</sup>

Alles, was die Mitglieder eines Hauses des Kraalsvaters verdienen, gehört diesem, insofern erfährt also die Rechtsfähigkeit der männlichen Hausangehörigen eine Beschränkung.<sup>4)</sup>

**b. Geschäftsfähigkeit.**

**a) Der Männer.**

Die Aufnahme der Kaffernknaben in den Kreis der Männer erfolgte nach mannigfachen Zeremonien im Anschluß an die Beschneidung, die vorgenommen zu werden pflegte, wenn der Knabe das Alter der

<sup>1)</sup> Vgl. zu diesem Abschnitte Sec. 90, 91 des Code.  
<sup>2)</sup> Vgl. The Natives of South Africa, S. 34, 35, Maclean 72, 109.  
<sup>3)</sup> Vgl. Code Sec. 78, für die Häuptlingsfrau Sec. 123, für den Regelfall Sec. 142.  
<sup>4)</sup> Vgl. The Natives of South Africa S. 27 Anmerkung 3 und Code Sec. 138: Der Kraalsvater hat eine weite Verfügungsbefugnis über das Erworbene, darf das von den Mitgliedern eines Hauses Erworbene aber nicht zugunsten eines anderen Hauses verwenden.



Pubertät erreicht hatte. Mit diesem Zeitpunkte begann für ihn die Pflicht, seinem Häuptling Gehorsam zu leisten, seinen Stamm gegen Feinde zu verteidigen, für seine Eltern zu sorgen und die überlieferten Gebräuche und Zeremonien zu beobachten. Andererseits trat er auch in den Genuß der Privilegien eines vollgültigen Mitgliedes der Stammesgesellschaft, er durfte heiraten und ein Haus begründen.<sup>1)</sup>

Die Gesetzgebung hat sich mit der Beschneidung in ihrer Bedeutung für den Status des Kaffernknaben nicht befaßt, daran also auch nichts geändert. Der Gebrauch besteht also fort und übt weiter seine Wirkung auf die Stellung des Kaffernknaben in der Stammesgemeinde, denn weder der Brauch an sich noch die genannten Wirkungen verstoßen gegen das allgemeine Prinzip, nach dem sich die Gültigkeit eines Eingeborenen-Rechtsbrauches regelt.

Dagegen gibt der Code wieder Aufschluß über die Geschäftsz- und Prozeßfähigkeit im Eingeborenen-Recht.

Die Selbständigkeit, in deren Genuß der junge Kaffer nach der Beschneidung eintritt, hat aber nicht die Bedeutung der Großjährigkeit. Der junge Mann bleibt vielmehr bezüglich seiner persönlichen Angelegenheiten von dem Kraalsvater vorläufig abhängig, ist also in der Geschäftszfähigkeit beschränkt.<sup>2)</sup>

Die Erlangung der vollen Geschäftszfähigkeit ist an Bedingungen geknüpft, die verschieden sind, je nachdem der Mann zur Familie des Kraalsvaters gehört oder nicht.

Im ersten Falle wird er geschäftszfähig, wenn er sich verheiratet und behält die Geschäftszfähigkeit auch, wenn er Witwer wird.

Im zweiten Falle erlangt er die Geschäftszfähigkeit, wenn er vollkommen erwachsen ist (Code Sec. 72).

In allen Kraalsangelegenheiten bleibt aber jeder Kraalsangehörige, solange er im Kraal wohnt, der Autorität des Kraalsvaters unterworfen (Code Sec. 90, 91).

### β. Der Frauen.

Die Frauen haben stets die Stellung Minderjähriger außer in dem Falle, daß sie die Stellung eines »kraalhead« einnehmen. Sie sind natürlich wie alle Kraalsangehörige in Kraalsangelegenheiten der Autorität des Kraalsvaters unterworfen. Im übrigen unterstehen sie, wenn sie unverheiratet sind, der Gewalt ihres Vaters oder Vormundes, und wenn sie verheiratet sind, der Gewalt ihres Ehemannes. Geschiedene Frauen treten wieder in die

<sup>1)</sup> Vgl. Maclean, S. 97 ff., 157 ff.

<sup>2)</sup> d. h. für den Code, er kann weder Eigentum veräußern noch Verträge schließen ohne Einwilligung des Kraalsvaters. Alle Rechtsgeschäfte eines solchen Mannes, mit Ausnahme solcher rechtlichen Akte, durch welche der Kraal oder eins seiner Häuser einen Vorteil erlangt, sind vielmehr ungültig, wenn nicht der Kraalsvater zugestimmt oder mitgewirkt hat. Code Sec. 72.

Stellung unverheirateter Töchter zurück und Wittwen unterstehen den ihnen zugewiesenen Vormündern.<sup>1)</sup>

### c. Prozeßfähigkeit.

Prozeßfähig sind nur die Kraalsväter und diejenigen Kraalsangehörigen, welche volle Geschäftszfähigkeit erlangt haben.<sup>2)</sup>

### d. Emancipatio.

Die Angehörigen des Kraals bleiben der Autorität des Kraalsvaters in allgemeinen Kraalsangelegenheiten auch unterworfen, wenn sie im übrigen geschäftszfähig sind. Eine Änderung dieses Verhältnisses kann jedoch eintreten durch Entlassung eines Mitgliedes des Kraals aus der Gewalt des Kraalsvaters. Dies kann bei solchen Männern geschehen, die erwachsen<sup>3)</sup>, verheiratet oder verwitwet sind. Es bedarf dazu neben dem Willen des Kraalsvaters der Einwilligung des Häuptlings und der Genehmigung seitens des Bezirksbeamten (magistrate als administrator of Native Law).

Ist ein Mann rechtswirksam emancipiert, so wird er von seinem früheren Kraalsvater vollkommen unabhängig, kann selbst einen Kraal errichten und Kraalsvater werden. Er kann sich aber auch unter den Schutz eines anderen Kraalsvaters begeben und Mitglied von dessen Gemeinde werden.<sup>4)</sup>

### e. Enterbung.

Ein enterbter Sohn verliert Status und Stimme in der Kraalsgemeinde seines Vaters und darf sich einem anderen Kraal anschließen oder selbst einen Kraal gründen (Code Sec. 93, 141).

## 3. Familienrecht.

### a. Polygamie.

Das Familienleben der Eingeborenen Südafrikas erhält seinen charakteristischen Stempel aufgeprägt durch das Bestehen der Polygamie. Mit den sich daran knüpfenden Fragen hat sich die Native Affairs Commission eingehend beschäftigt und bei der Wichtigkeit jener Institution und bei der Autorität der Kommission in Eingeborenenfragen erscheint es gerechtfertigt, deren Ausführungen in den Hauptpunkten wiederzugeben.<sup>5)</sup>

Die Institution der Polygamie datiert aus frühesten Zeiten, ist also entstanden unter Verhältnissen, die den heutigen ziemlich fremd waren. Bevor europäische Kolonisierung Frieden und Ordnung unter die Eingeborenen gebracht hatte,

<sup>1)</sup> Vgl. Code Sec. 91, 94.

<sup>2)</sup> Code Sec. 91.

<sup>3)</sup> Ein Verheirateter braucht noch nicht erwachsen sein. Die Ehemündigkeit tritt bereits mit der Beschneidung ein.

<sup>4)</sup> Vgl. zu Emancipatio Code Sec. 92. In dem letzten Falle würde ein mit dem früheren Kraalsvater verwandter, erwachsener Mann, der als Unverheirateter nicht geschäftszfähig war, in dem neuen Kraal als erwachsener Extraneus geschäftszfähig werden.

<sup>5)</sup> Vgl. Report. Sec. 290 bis 299.



befanden sich die meisten Stämme in einem permanenten Kriegszustande, was die Zahl der Männer sehr dezimierte, zumal die Kriege meist bis zur Vernichtung der Männer des unterliegenden Stammes geführt wurden, während die Frauen als Kriegsbeute gesohnt und von dem Sieger dem eigenen Stamme eingereicht wurden. Dadurch entstand ein numerisches Mißverhältnis zwischen den Geschlechtern zuungunsten der Männer, was naturgemäß dazu führte, daß ein Mann mehrere Frauen nahm.

Da diese Verhältnisse durch viele Generationen hindurch obwalteten, war es natürlich, daß die Polygamie die Grundlage der Entwicklung des ganzen sozialen Systems bildete und mit ihm sich so eng verknüpfte, daß nicht zu erwarten ist, daß sie aufhört, bevor nicht das System selbst verschwindet.

Es ist jedoch eine sichere Erfahrung, daß die Zahl der polygamischen Ehen im Abnehmen begriffen ist.<sup>1)</sup> Der Einfluß der Zivilisation und des Christentums, wie die Erweiterung der Lebensbedürfnisse, welche die Haltung mehr als eines Hausstandes erschwert, und die Abnahme des Reichthums, der nötig war, um den Heiratspreis für mehrere Frauen zu bestreiten, wirken alle in dieser Richtung.

Vor allem aber ist es das Anwachsen der männlichen Bevölkerung infolge dauernden Friedens, welches das numerische Verhältnis zwischen den Geschlechtern mehr in das Gleichgewicht bringt und damit bei der Abneigung der Eingeborenen gegen ein Leben als Junggeselle die Möglichkeit polygamischer Vereinigungen beschränkt. Solange das numerische Übergewicht der Frauen aber in erheblichem Umfange besteht, muß die Polygamie als eine den Verhältnissen angepasste und auch gesunde Einrichtung angesehen werden. Denn sie ordnet die Beziehungen der Geschlechter zu einander und schützt durch die Anerkennung der Legitimität der Kinder aus polygamischen Ehen und Fixierung ihrer Rechte vor der grenzenlosen Verwirrung, welche die ausschweifende Neigung der Eingeborenen andernfalls zur Folge haben müßte.

Die Polygamie plötzlich abschaffen, hieße also eine heilsame Schranke beseitigen, ohne etwas dafür zu schaffen, was die Zügellosigkeit der Eingeborenen in Grenzen hielt.

Die Kommission warnt deshalb vor schnellen Eingriffen der Gesetzgebung, bevor nicht die fortschreitende Zivilisation und veränderte Lebensverhältnisse die Eingeborenen selbst genügend darauf vorbereitet haben.

Andererseits ist aber die Majorität in der Kommission der Meinung, daß einer nach »Native Law« geschlossenen Ehe nicht derselbe Status zugebilligt werden sollte wie einer nach Kolonialrecht ein-

gegangenem Ehe. Jedoch will sie die Entzeiſſungsrechte der Kinder aus Ehen nach »Native Law« anerkannt wissen.

Die Vertreter Natal's sind dagegen der Meinung, daß, so lange Polygamie überhaupt erlaubt oder wenigstens geduldet wird, die Ehe in der Form des Eingeborenen-Rechts in demselben Maße wirksam und rechtlich bindend sein sollte, wie Ehen, die nach Kolonialrecht abgeschlossen sind. Diese meines Erachtens nur folgerichtige Auffassung hat auch der Code zur Richtung genommen.

Die Anerkennung der Polygamie in Natal als einer gesetzlichen Eheform hat im Code ihren greifbarsten Ausdruck in der Übernahme des Familiensystems, wie es sich in den Kraals der Eingeborenen entwickelt hat, gefunden. Diesem System ist es zu danken, daß die Polygamie für die Eingeborenen ein Element der Ordnung und nicht der Verwirrung familienrechtlicher Verhältnisse geworden ist.

**b. Das Familiensystem des Kraals.**

Die natürliche Basis dieses Systems ist die Polygamie. Die Zahl der Frauen ist eine sehr verschiedene, je nach dem Reichtum des Mannes. Jede Frau erhält eine besondere Hütte und meist auch Vermögensstücke, namentlich Vieh zur Unterhaltung des Hausstandes zugewiesen. Die Frau und ihre Familie, ihre persönliche Stellung und alle Eigentums- und sonstigen Rechte, deren Entstehung die Ehe zur Folge hat, sowie die Hütte selbst, werden unter dem Begriff des „Hauses“ zusammengefaßt.<sup>1)</sup>

Der Code entrollt folgendes Bild von dem Familiensystem eines Kraals unter der Annahme, daß der Kraalvater mehr als drei Frauen hat.<sup>2)</sup>

Ein Kraal kann aus vier Abschnitten bestehen, nämlich dem „Indhlunkulu“ oder Stammhause, dem „Ladi“-Hause (der linken Seite), dem „Mohl“-Hause (der rechten Seite)<sup>3)</sup> und den Hütten der Außenseite ohne Familienstatus. Die Bezeichnung der Seite, zu der ein Haus gehört, richtet sich nach der Lage des betreffenden Hauses zu dem Stammhause gegenüber dem Eingangstore des Kraalrings.

Die Frau des Stammhauses, bei den gewöhnlichen Rassen die zuerst geheiratete Frau<sup>4)</sup>, hat den höchsten Rang, die Frauen der übrigen Häuser

<sup>1)</sup> Code Sec. 16. Für das Vorhergehende vgl. The Natives of South Africa S. 28 f., 33; Maclean S. 71.

<sup>2)</sup> Sec. 108 bis 122. Hat er weniger Frauen, so wird das System soweit beibehalten, als es nach der Zahl der Frauen möglich ist. Vgl. Maclean S. 71.

<sup>3)</sup> Anlage von „Mohl“-Häusern findet sich in der Regel nur in den Kraals von Häuptlingen oder Leuten von besonderer Stellung und Reichtum. Vgl. Code Sec. 112.

<sup>4)</sup> Die Häuptlinge pflegen die Frau von höchstem Range meist erst in späteren Jahren als die ersten und zweiten Frauen zu nehmen. Vgl. Code Sec. 123, 124.

<sup>1)</sup> Dies wird auch von der Native Customs Commission 1883 bestätigt. Vgl. Nummerung I S. 29 The Natives of South Africa.



folgen im Range unter Bevorzugung der Häuser der linken Seite vor denen der rechten.<sup>1)</sup> Der Rang der nachgeheirateten Frauen entspricht nicht notwendig der Reihenfolge, in der sie geheiratet sind, sondern wird am Hochzeitstage vom Ehe- manne öffentlich bestimmt.<sup>2)</sup>

Wird infolge weiterer Heiraten die Anlage neuer Häuser erforderlich, so werden diese Häuser dem Zndhlunkulu oder dem Haupthause der linken oder dem der rechten Seite affiliert und stehen zu ihrem Haupthause in einem besonderen erbrechtlichen Ver- hältnis.

Die Einteilung der Seitenhäuser in „Ladi“- und „Kholo“-Häuser ist übrigens keine notwendige; be- steht sie nicht, so sind die Häuser voneinander unabhängig — soweit sie nicht affiliert sind — und rangieren nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Ehe, welcher sie ihre Entstehung verdanken. Stirbt in einem so zusammengefügten Kraal die oberste Frau zu Lebzeiten ihres Mannes, so rückt die ihr im Range nächststehende Frau in ihre Stellung ein. Dies hat jedoch keine Wirkung auf die Rechte der Kinder der verstorbenen Frau.

Wie bereits erwähnt, können in einem Kraal außer den Häusern der Angehörigen des Kraalvaters auch noch fremde Häuser vorkommen. Armen Ver- wandten eines Kraalangehörigen oder Leuten, die dem Kraal einen besonderen Dienst geleistet haben, wird nämlich oft das Recht eingeräumt, sich im Kraal ein Haus anzulegen, und etwas Milchvieh zur Benutzung überwiehen. Solche außerhalb der eigentlichen Kraalfamilie stehende Häuser haben einen niederen Rang als die übrigen Häuser und werden in der Nähe des Tores angesiedelt, wodurch ihre untergeordnete Stellung auch äußerlich zum Ausdruck gebracht wird.

Wir haben im vorhergehenden die Entwicklung der Kraalfamilie nur in der ersten Generation kennen gelernt; wie sich die Verhältnisse in der zweiten Generation gestalten, wenn die Söhne der einzelnen Häuser heiraten und eigene Häuser an- legen, sagt der Code nicht ausdrücklich. Das Prinzip der Dreiteilung der Häuser gilt im Ein- geborenen-Recht aber nicht nur für Kraalväter, sondern ist das allgemein übliche.<sup>3)</sup>

Die neuen Häuser bleiben auf derselben Kraal- seite, der das Haus angehört, aus dem der Be- gründer hervorgegangen ist, und bilden die jüngeren Häuser<sup>4)</sup> der Seite.

Einer Überfüllung des Kraals wird das Streben der Männer aus untergeordneten Häusern nach Selbständigkeit eine natürliche Schranke bieten. Diese Selbständigkeit ist bei dem festen Gefüge der Kraalverfassung nur durch Ausschneiden der be-

treffenden Häuser aus dem Kraalverbande erreich- bar. Der Code hat diesen Verhältnissen seine Be- achtung geschenkt und die Regeln aufgenommen, unter denen eine solche Trennung zu geschehen pflegte. Danach ist der Kraalvater berechtigt, die Abtrennung einzelner Abschnitte des Kraals vorzu- nehmen.<sup>1)</sup>

Das Haupthaus und die Nebenhäuser der aus- geschiedenen Seite des Kraals bilden dann einen Unterkraal, dessen Angehörige bleiben aber zu Leb- zeiten des Oberhauptes des Stammkraals seiner Autorität in derselben Weise wie vor der Trennung unterworfen. Volle Selbständigkeit erlangt der Unterkraal erst mit dem Tode des alten Kraalvaters. Dann wird der Erbe des Haupthauses der abge- trennten Seite Vater des neuen Kraals (Sec 117 bis 120) und ist unabhängig von dem Kraalserben.

Ein Ausschneiden einzelner Angehöriger aus einem Kraal kann auch infolge der Emancipatio oder der Enterbung eintreten. Wir verweisen des- halb auf das oben zu 2 d und e Gesagte.

### c. Ufungena.

Eine eigenartige Erscheinung in dem Familien- leben der Eingeborenen ist die Verbindung einer Witwe mit einem Angehörigen, meist einem Bruder oder Halbbruder ihres verstorbenen Ehegatten, zu dem besonderen Zwecke, gemeinschaftlich mit Rücksicht auf den Verstorbenen und in seinem Namen Getreide anzubauen. Diese Einrichtung<sup>2)</sup> hat wahr- scheinlich die Bedeutung einer Familienunterstützung für die Witwe und ihr Haus.

Die Native Affairs Commission bekämpft diese Einrichtung jedoch ohne Angabe von Gründen (Report Sec. 238). Man wird hier unwill- kürlich an die Abneigung der Engländer gegen eine Ehe zwischen Schwager und Schwägerin erinnert.<sup>3)</sup> Wahrscheinlich entspringen die Bedenken der Com- mission aber einem gewichtigeren Grunde, nämlich der Erfahrung, daß Ufungena-Verbindungen oft auch zwischen der Witwe und einem Sohne — natürlich nicht dem Kinde der Witwe — des Ver- storbenen eingegangen werden und häufig zu einer Geschlechtsverbindung führen.

Der Code erkennt die Gesetzmäßigkeit der Ufungena-Verbindung an, indem er in Sec. 129 aus dem Eingeborenen-Recht die Bestimmung auf- nimmt, daß den aus der Ufungena-Vereinigung hervorgegangenen Kindern im Hause der Witwe die erbrechtliche Stellung zuteil wird, die sie

<sup>1)</sup> Er ist dabei aber den Bestimmungen unterworfen, welche der Gouverneur als Oberhäuptling für solche Verlegungen von Häusern und die Mindestzahl der für einen Kraal notwendigen Häuser gibt. Vgl. Code Sec. 42, 117.

<sup>2)</sup> Sie erinnert an die Leviatsche.

<sup>3)</sup> Erst kürzlich hat die Gesetzgebung in dieser Be- ziehung eine andere Stellung in dem „Deceased wife's sister act of 1907“ angenommen.

<sup>1)</sup> Vgl. Code Sec. 102 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Code Sec. 125, 126.

<sup>3)</sup> Vgl. Natives of South Africa S. 29.

<sup>4)</sup> Zwischen „junior houses“ und „affiliated houses“ wird unterschieden, 3. B. in Code Sec. 120.



hätten, wenn sie zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten ihrer Mutter geboren wären. Es ist jedoch den vorher ausgesprochenen Bedenken gegenüber zu betonen, daß der Code unter „Mkungena“ nur die Verbindung einer Witwe mit einem Bruder oder Halbbruder des verstorbenen Ehegatten versteht.<sup>1)</sup>

**d. Konkubinat.**

Trotz der polygamischen Form der Ehe war nach Kaffernrecht<sup>2)</sup> auch der Konkubinat eine gesetzlich anerkannte Form der Geschlechtsvereinigung. Die Konkubinenkinder waren daher nicht illegitim, rangierten jedoch nach den Kindern von Ehefrauen und waren zur Erbschaft nur dann berufen, wenn der Vater von seinen Ehefrauen keinen männlichen Nachwuchs hatte.

Der Code erwähnt den Konkubinat nicht, er bestimmt nur die Stellung der Kinder unverheirateter Frauen in Sec. 95 dahin, daß sie Mitglieder des Hauses ihrer Mutter und deren Kraalkvater untertan werden. Die unehelichen Kinder haben also keine Stellung im Hause ihres Erzeugers und ihm gegenüber kein Erbrecht.

Da aber der Konkubinat eine gesetzmäßige Einrichtung nach Kaffernrecht war und ihm im Code die Gesetzmäßigkeit nicht abgesprochen ist, so bleibt die Frage offen, ob hier unfodifiziertes Eingeborenen-Recht gilt, und den Konkubinen-Kindern die besondere Stellung erhalten bleibt oder nicht. Die Frage darf bejaht werden, denn die Gewährung einer Erbschaft für Konkubinen-Kinder ihrem Erzeuger gegenüber widerspricht nicht denjenigen Prinzipien, welche den Maßstab für die Gültigkeit nicht kodifizierten Eingeborenen-Rechts geben.

**e. Eherecht.**

**a. Ehen nach Eingeborenen-Recht.**

Der Code steht<sup>3)</sup> auf dem Standpunkt, daß einer in den Formen des im Code aufgenommenen Eingeborenen-Rechts (Native Law and Custom) geschlossenen Ehe dieselbe bindende Kraft innewohnt wie einer nach Kolonialrecht eingegangenen Ehe, und erklärt sie für einen Vertrag, der für die Lebenszeit der Kontrahenten abgeschlossen ist und nur gelöst werden kann, wenn die Ehe rechtsgültig geschieden oder für nichtig erklärt wird. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsfragen sind nach dem Eingeborenen-Recht des Code zu entscheiden.

Die Rechtsgültigkeit einer Ehe hängt nach dem Code von folgenden Erfordernissen ab<sup>4)</sup>:

<sup>1)</sup> Vgl. Sec. 24. Ursprünglich hatte Sec. 129 des Code noch den Zusatz, daß die Mkungena-Verbindung nur dann erlaubt und anerkannt werde, wenn der Ehegatte ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen gestorben wäre. Dieser Zusatz ist aber durch Sec. 4 des act 40 of 1896 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Vgl. Maclean S. 44 f. Der Konkubinat war nicht selten, denn der Mann sparte auf diese Weise das Heiratsgut.

<sup>3)</sup> Vgl. Sec. 146 bis 152, 155.

<sup>4)</sup> Sec. 148.

1. Der Einwilligung des Vaters oder Vormundes der zukünftigen Ehefrau.

2. Der Einwilligung des Vaters oder Kraalkvaters des nicht voll geschäftsfähigen zukünftigen Ehemannes.<sup>1)</sup>

3. Der am Tage der Eheschließung von der zukünftigen Ehefrau dem beamteten Zeugen gegenüber öffentlich abzugebenden Erklärung, daß die Eingehung der beabsichtigten Ehe ihrem freien Willen entspricht und mit ihrer Zustimmung geplant ist.

Die Erfordernisse zu 1. und 2. entsprechen dem oben über die Geschäftsfähigkeit der Eingeborenen Gesagten. Das Erfordernis zu 3. ist dem Eingeborenen-Recht fremd und ein Zusatz der Gesetzgebung. Seine Ausnahme erscheint um so wichtiger, als bei den Eingeborenen seitens des Vaters häufig ein Druck auf die Tochter ausgeübt wurde, einen reichen, wenn auch ihr nicht genehmen Freier zu heiraten.<sup>2)</sup> Die Abgabe der zu 3. geforderten Erklärung der Braut ist aber noch keine Garantie dafür, daß die Erklärung der Wahrheit entspricht. Der Einfluß der Eltern und die Scheu der Tochter, ihren Vater bloßzustellen, in dessen Gewalt sie sich bei Nichteingehung der Ehe zurückgeben müßte, können sie dazu bestimmen, eine falsche Erklärung abzugeben. Code Sec. 150 macht es dem beamteten Zeugen, der bei jeder Eheschließung zuzuziehen ist, deshalb zur Pflicht, den Eheschließungsakt nicht nur dann aufzuheben, wenn die Braut die Abgabe einer Erklärung verweigert oder erklärt, die Ehe nicht eingehen zu wollen, sondern schon dann, wenn er nur aus dem Verhalten des Mädchens ihre Abneigung gegen die Verbindung zu erkennen glaubt. Wird der Eheschließungsakt abgebrochen, so hat der beamtete Zeuge das Mädchen, falls die Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, in seinen Schutz zu nehmen und die Sachlage dem Magistrate (als Administrator of Native Law), der dann weiter befindet, zu berichten.<sup>3)</sup>

**β. Lobolo.**

**1. Bedeutung.**

Nach Kaffernrecht war es zum Abschluß der Ehe erforderlich, daß der Bräutigam dem Vater der Braut einige Stück Vieh hingab, deren Zahl je nach dem Range des Vaters eine verschiedene war. Erst mit der Übergabe des Viehs wurde die Verbindung zu einer voll anerkannten Ehe. Das zu

<sup>1)</sup> Bei grundsätzlicher Verweigerung der Einwilligung bei 1. und 2. Erlaß durch Verfügung des Magistrate. Code Sec. 152.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Ausführungen über den „Lobolo“-Braut.

<sup>3)</sup> Kommt die Ehe zustande, so ist sie von dem Ehemann und dem beamteten Zeugen innerhalb 30 Tagen zur Eintragung in das Heiratsregister bei dem Administrator of Native Law anzumelden. Code Sec. 151.



diesem Zweck verwandte Vieh wurde mit „Lobolo“ bezeichnet.<sup>1)</sup>

Die Eheschließung pflegte nach eingehenden Verhandlungen durch den Abschluß der „Mkulobola“ eingeleitet zu werden. Darunter ist ein Vertrag zwischen dem Vater der Auserwählten und dem Freier zu verstehen, durch welchen ersterer sich verpflichtet, in die Heirat einzuwilligen und die Tochter, falls erforderlich, während der Ehe oder nach ihrer Beendigung zu beschützen, und auf Grund dessen andererseits dem Vater von dem Freier das „Lobolo“ zu leisten ist. Durch diesen Vertrag entsteht aber an sich kein Zwang für die Tochter, die Ehe einzugehen.<sup>2)</sup>

Die Hingabe der Frau aus dem Hause des Vaters in das des Freiers gegen Empfang des Lobolo kennzeichnet die Kaffernehe als eine Kaufsache. Über die Wirkung, welche diese Eheform auf die Stellung der Frau dem Manne gegenüber äußert, sind die Meinungen geteilt. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Frau nicht Eigentum des Mannes wird, weil er sie nicht verkaufen, töten, verlegen, mißhandeln noch prostituieren könne.<sup>3)</sup>

Unter den älteren Autoritäten sieht Warner<sup>4)</sup> in der Kaffernehe nichts als ein Kaufgeschäft und in der Frau die Sklavin des Mannes, während Dugmore<sup>5)</sup> die Kaffernehe wieder auf eine höhere Stufe stellt.

Er betont, daß der Lobolopempfänger eigentlich das Lobolo nur als Treuhänder für die Frau und ihre Nachkommen erwirbt und es zu ihren Gunsten verwenden muß, sobald die Frau Witwe wird oder ihre Kinder einer Beihilfe für ihre Selbständigkeit bedürfen.

Die Bedeutung der Lobologabe wäre demnach mit dem Eintausch der Frau durchaus nicht erschöpft. Vor allem äußerten die Lobologebräuche nach den Erfahrungen der Kommission auch einen bemerkenswerten Einfluß auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander und hatten die Wirkung, der Frau eine gute Behandlung seitens ihres Mannes nach Möglichkeit zu sichern und auch das Verhalten der Frau günstig zu beeinflussen, und zwar aus folgenden Gründen:<sup>6)</sup> Behandelte ein Mann seine Frau in einer Weise, die eine Veröhnung ausschloß, so durfte sie zu ihrem Vater zurückkehren, ihr Mann verlor ihre Arbeitskraft und bekam nichts oder je nach den Umständen nur einen kleinen Teil des Lobolo

wieder. Die Frau fand dagegen in dem zurückbehaltenen Lobolo ein Mittel für ihren Unterhalt. Führte dagegen das schlechte Verhalten der Frau zu einer Trennung der Ehegatten, so mußte der größte Teil des Lobolo an den Ehemann zurückgegeben werden, die Frau verlor Kaste, und ihr Vater, den die Last ihres Unterhalts jetzt unerschwert traf, litt Schaden, was sicher sein Verhältnis zu der Tochter nicht verbesserte.

Die günstige Wirkung der Lobologebräuche auf das Verhalten der Ehegatten ist, was aus dem vorhergehenden verständlich wird, geknüpft an die Möglichkeit, das Lobolo je nach den Umständen zurückfordern zu können bzw. verlieren zu müssen. Die Kommission tritt deshalb auch dafür ein, daß der Rechtsweg zur Rücklangung von Lobolo den Eingeborenen nicht verschlossen werde.<sup>1)</sup>

Darf man also auf Grund der Erwägungen der Kommission zu dem Schluß kommen, daß die Loboloeinrichtung für die Beziehungen zwischen den Ehegatten ein günstiges Element bildet, so kann man sich doch andererseits nicht der Einsicht verschließen, daß der freie Wille eines Mädchens bei der Wahl eines Gatten durch die Möglichkeit gefährdet wird, daß der Vater wegen der Aussicht auf ein reiches Lobolo einem vermögenden Bewerber den Vorzug gibt und auf seine Tochter einen Zwang ausübt, gegen ihren Willen sich der Wahl des Vaters zu unterwerfen. Hier kann aber die Gesetzgebung helfend eingreifen, indem sie durch besondere Maßregeln dem Mädchen die Ausübung ihres freien Willens bei der Eheschließung nach Möglichkeit zu sichern sucht, ohne daß die Lobologebräuche selbst tangiert werden. Wir haben einen solchen Versuch des Code bereits bei der Besprechung der Eheschließung kennen gelernt.

## 2. Stellung des Code.

Der Code gibt keine Definition von Mkulobola, er erklärt zur Charakteristik des Lobolobrauches nur allgemein, daß die Übergabe des Lobolo erfolgt, um die Eheschließung gültig zu machen<sup>2)</sup> und betont, daß der Empfänger des Lobolo oder nach seinem Tode der Erbe des Hauses, welcher das Lobolo erhalten hat, verpflichtet ist, auf Grund der Annahme des Lobolo die Ehefrau des Lobolobehbers aufzunehmen und zu beschützen, falls die Umstände es erfordern.<sup>3)</sup>

Ein Hinweis auf die Bedeutung des Lobolo als eines Entgelts für die Hingabe des Mädchens, fehlt dagegen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Report Sec. 308.

<sup>2)</sup> Lobolo wird „delivered in validation of the marriage“ Sec. 176.

<sup>3)</sup> Code, Sec. 176.

<sup>4)</sup> In anderem Zusammenhang betont der Code (Sec. 230) noch ausdrücklich, daß eingeborene Frauen und Mädchen in keiner Weise als im Eigentum eines Mannes stehende Sachen angeeignet und behandelt werden dürfen.

<sup>1)</sup> Oder „Nazi“, vgl. Maclean S. 68, 114. The Natives of South Africa S. 29: Eine Frau, die ohne Lobolohabe erworben ist, hat eine untergeordnete Stellung.

<sup>2)</sup> Definiert nach Report Sec. 302 im Anschluß an §. 70 des Reports der „Native Laws and Customs Commission“ (Cape Colony 1883). Näheres über die sonstigen Verhandlungen bei Maclean S. 45 ff.

<sup>3)</sup> Report Sec. 303.

<sup>4)</sup> Tambookie Agent bei Maclean S. 68.

<sup>5)</sup> Bei Maclean S. 53.

<sup>6)</sup> Vgl. Report Sec. 308.



Der Gesetzgeber hat also die Lobolobgebräuche nicht aufgehoben, aber er hat sie, worauf des näheren einzugehen ist, modifiziert: Vor allem hat er die Klagbarkeit der Rückforderungsansprüche aufgehoben,<sup>1)</sup> wir erinnern uns, welche Bedeutung es nach der Meinung der Kommission hatte, diese Ansprüche im Rechtswege geltend machen zu können.

Diese Anordnung des Gesetzgebers steht in Zusammenhang mit einer weiteren Bestimmung<sup>2)</sup> des Code, nach welcher Eingeborene-Eheleute nicht mehr wie früher aus eigener Macht und willkürlich die Ehe trennen können, sondern an bestimmte im Code aufgeführte Scheidungsgründe gebunden sind, und nach der eine rechtsgültige Trennung der Ehe nur nach besonderem Verfahren durch Spruch der Bezirksgerichte erfolgen kann.

Diese Gerichte haben durch den Code die Befugnis erhalten, im Einklange mit der Beurteilung der Schuldfrage, die Rückgabe des Lobolo, ganz oder zum Teil in Natur oder einem Äquivalent anzuordnen oder das Lobolo dem Empfänger zu belassen.<sup>3)</sup>

Die nach der Auffassung der Kommission den alten Lobolobräuchen innewohnende Kraft eines Korrektivs für das Verhalten der Ehegatten zueinander ist also trotz Aufhebung der Klagbarkeit des Rückforderungsanspruchs nicht verloren, seine Handhabung aber dem Gericht übertragen, das über die Schuldfrage erkennt, und den Parteien entzogen. Damit ist zugleich manchem späteren Streit die Grundlage entzogen, dem Kolonialen Gericht aber ein neues, ihm bisher nicht zugängliches Erziehungsmittel in die Hand gegeben.

Die zweite Neuerung, die der Code bei den Lobolobräuchen einführt, wendet sich gegen die Mißstände, die aus der Sucht des Vaters eines heiratsfähigen Mädchens nach einem möglichst hohen Lobolo entspringen können. Wir haben im vorhergehenden Abschnitt bereits erwähnt, daß das Versprechen eines reicheren Lobolos seitens eines der Tochter nicht genehmen Freiers ihrem Vater Anlaß geben könnte, einen Zwang auf seine Tochter auszuüben. Der Code sucht hier zu bessern, indem er je nach der Stellung des Vaters des Mädchens die Höhe des Lobolo genau bestimmt, die Forderung oder Hingabe eines höheren Lobolos als des gesetzlich bestimmten verbietet und die Konfiszierung aller über das zulässige Maß hinaus gegebenen Lobolostücke anordnet.<sup>4)</sup> Wird hierdurch einem gegenseitigen Überbieten rivalisierender Freier entgegen gewirkt, so wird ein habgieriger Vater auch seltener in die Versuchung kommen, seine Tochter zu zwingen,

einem reicheren Freier gegen ihren Willen vor dem genehmeren den Vorzug zu geben.

Die genannten Bestimmungen werden im Strafrecht des Code dadurch ergänzt, daß die Annahme eines höheren Lobolos als des gesetzlich bestimmten unter Strafe gestellt wird (Sec. 278).

#### γ. Ehehindernisse.

Ehen zwischen Blutsverwandten sind bei den Kaffern nicht erlaubt, und zwar ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft, dagegen ist Schwägerschaft kein Hindernis für eine eheliche Verbindung.<sup>1)</sup>

Der Code nimmt den letzteren Grundsatz insofern auf, als er in Sec. 153 sagt: „Ein Mann darf die Schwester seiner Frau heiraten.“<sup>2)</sup> Dadurch sind Bedenken bezüglich der Gesetzmäßigkeit solcher Ehen vermieden.

Weitere Bestimmungen auf diesem Gebiet hat der Code nicht. Blutsverwandtschaft jeden Grades wird also nach wie vor ein Ehehindernis bei den Kaffern bieten, das Eingeborenen-Recht zieht hier engere Grenzen als das Kolonialrecht.

#### δ. Auflösung der Ehe.

##### 1. Scheidung.

Das Recht der Kaffern ließ dem Manne volle Freiheit, seine Frau zu verstoßen, ohne daß er dabei auf bestimmte Scheidungsgründe beschränkt war, oder es dazu eines gerichtlichen Verfahrens oder der Genehmigung des Häuptlings bedurfte. Die Frau schien eine ähnliche Freiheit zu haben, sich von ihrem Manne zu trennen, doch sorgten die Lobolo-Gebräuche und praktische Bedenken dafür, daß Scheidungen nicht zu häufig vorkamen. Die Kinder verblieben in allen Fällen dem Vater.<sup>3)</sup>

Der Code hat in dieser Materie den Boden des Eingeborenen-Rechts im wesentlichen verlassen. Eine Eingeborenen-Ehe kann jetzt nur beim Vorliegen bestimmter Scheidungsgründe und auch dann nur durch richterlichen Spruch auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens geschieden werden, dem ein wiederholter Sühneversuch durch den Vater oder Vormund der Frau und den Häuptling vorausgegangen sein muß.

Wird die Ehe geschieden, so hat das Gericht in dem Urteil auszusprechen, daß die geschiedene Frau bis zur Wiederverheiratung in die Gewalt ihres Vaters oder seines gesetzlichen Stellvertreters zurücktritt, und zu bestimmen, wer die Fürsorge für

<sup>1)</sup> Vgl. The Natives of South Africa, S. 28, Maclean, S. 63, 115.

<sup>2)</sup> Im Römisch-Holländischen Recht waren Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verboten. Bezüglich der Seitenlinie ist dieser Grundsatz von der kolonialen Gesetzgebung durchbrochen worden. Vgl. Morice, S. 7.

<sup>3)</sup> Vgl. darüber Maclean, S. 70, 116.

<sup>1)</sup> Vgl. Code, Sec. 182.

<sup>2)</sup> Vgl. unten den Abschnitt über Auflösung der Ehe.

<sup>3)</sup> Vgl. Sec. 168, 169. Im Falle der Nichtigkeit einer Ehe ist das Lobolo mit allen vorhandenen Früchten herauszugeben. Code, Sec. 173.

<sup>4)</sup> Vgl. Code, Sec. 178 bis 180 und Sec. 10 Act 40 of 1896 to amend the Code.



die Kinder zu übernehmen hat. In der Regel sollen sie dem Vater verbleiben.<sup>1)</sup>

2. Wichtigkeit der Ehe im Code.

Das Gericht kann eine Ehe auf Antrag eines Ehegatten bzw. seines gesetzlichen Vertreters für nichtig erklären, wenn gewisse Wichtigkeitsgründe vorliegen. Als solche gelten: zur Zeit der Eingehung der Ehe bestehende Geisteskrankheit, Impotenz, Fehlen eines der wesentlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe nach Sec. 148 des Code, Bigamie der Frau.<sup>2)</sup>

Der Begriff der Wichtigkeit einer Ehe scheint bei den Rassen nicht ausgebildet gewesen zu sein, wenigstens berichtet Maclean nichts darüber, er erwähnt nur, daß bei dem Stamme der Gaita eine in Blutschande geschlossene Ehe aufgelöst wurde (S. 115).

4. Erbrecht.

a. Intestat-Erbrecht.

Die Struktur des Intestat-Erbrechts steht in natürlichem Zusammenhange mit dem polygamischen Familiensystem; ist dieses aus dem Eingeborenen-Recht übernommen, so bleibt dem Gesetzgeber auch im Intestat-Erbrecht wenig Raum zu Änderungen. Demgemäß sehen wir diese Materie auch im Code behandelt.

Zu Erben berufen sind im Eingeborenen-Recht nur die Männer, und zwar entweder als Häuserben oder als Kraalserven.<sup>3)</sup> Der Code unterscheidet deshalb einen „Generalerben für das Kraalsvermögen“ und einen „Spezialerben für Hausvermögen“ (Sec. 98).

Unter Kraalsvermögen ist all das einem Kraal gehörige Gut zu verstehen, soweit es im ausschließlichen Eigentum des Kraalsvaters steht. Was von diesem aber den einzelnen Häusern oder den Kraalsinsassen ohne Familienstatus besonders zugeteilt ist, bildet in Verbindung mit dem, was die Häuser oder die genannten Insassen durch Geschenke oder als Lobolo der Hausstöchter erwerben, Hausvermögen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Code, Sec. 163 bis 175 und Sec. 48 act 49 of 1898. Zuständig sind die Magistrates Courts. Scheidungsgründe sind: Ehebruch, fortgesetzte Verweigerung der ehelichen Pflichten, böswillige Verlassung, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, für den Ehemann allein: unfürliches Verhalten, für die Frau: Grausamkeit oder Mißhandlung, durch 5 Jahre fortgesetzte Abwesenheit des Mannes.

<sup>2)</sup> Sec. 173. Zuständig: Court of Magistrates Sec. 174.

<sup>3)</sup> Code, Sec. 101, 143, so auch Maclean, S. 72 und Natives of South Africa, S. 32 (Native Customs Commission 1883) Idioten und Geistesranke können nicht Erben werden, ihr Unterhalt fällt aber dem Erben des Hauses, dem sie durch Geburt angehören, zur Last. Code, Sec. 127.

<sup>4)</sup> Code, Sec. 17, 18. Vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen gegenüber dem Indhlunkulu für Unterstützung an Lobolo bei Begründung des Hauses. Vgl. Code, Sec. 110, 111, 113, 114.

Die Erbfolge in das Kraalsvermögen ist naturgemäß verbunden mit der Nachfolge in die Stellung als Kraalsvater.<sup>1)</sup>

a. Erbfolge in das Kraalsvermögen.<sup>2)</sup>

Für die Erbfolge in das Kraalsvermögen lassen sich drei Gruppen unterscheiden entsprechend der Einteilung der Familie in das „Indhlunkulu“, das Ladi-Haus und das Kholo-Haus. In der ersten Gruppe berufen sind die Männer des Indhlunkulu und der ihm affilierten Häuser, dann folgen die Männer des Ladi-Hauses und seiner affilierten Häuser, und an letzter Stelle stehen die Männer des Kholo-Hauses und seiner affilierten Häuser. Die Angehörigen einer vorhergehenden Gruppe schließen stets die Angehörigen einer nachfolgenden Gruppe von der Erbchaft aus. Die Erbfolgeordnung entspricht also dem Range der Häuser im Familienstatus, wobei die affilierten Häuser den Rang ihres Stammhauses teilen, selbst wenn sie ihrer Entstehung nach hinter den Haupthäusern der anderen Gruppen zurückstehen müssen. Dies erklärt sich aus dem Zweck der Affiliation, der darin liegt, daß dem höheren Hause durch Angliederung des jüngeren ein Erbe gesichert werden soll (Code, Sec. 22). In den einzelnen Gruppen vollzieht sich die Berufung zum Erben in folgender Weise, wobei der näher Berufene alle ferner Stehenden von der Erbchaft ausschließt. Zunächst berufen ist stets der älteste Sohn des Haupthauses. Ist er verstorben, so treten seine Söhne an seine Stelle, wobei ein älterer Sohn die jüngeren ausschließt, und der jüngere Sohn nur berufen ist, wenn der ältere Sohn keine direkten männlichen Abkommen hinterlassen hat. Verstirbt der Stamm des ältesten Sohnes des Haupthauses vollkommen, so ist der zweitälteste Sohn mit seinem Stamm berufen, und zwar in derselben Reihenfolge, wie dies bei dem vorhergehenden Stamme ausgeführt war. In gleicher Weise kommen die übrigen Söhne mit ihren Stämmen an die Reihe, bis ein Erbe gefunden ist. Kann das Haupthaus keinen Erben stellen, so werden die Söhne aus den affilierten Häusern berufen, wobei das früher affilierte Haus vor den später affilierten Häusern den Vorzug hat. Innerhalb der Häuser ist die Reihenfolge dieselbe wie im Haupthause.

Verstirbt eine Gruppe, so kommt die nächstfolgende an die Reihe.

Hat der Verstorbene überhaupt keine durch Männer mit ihm verwandte Nachkommen hinterlassen, die wir als Erben der ersten Ordnung bezeichnen wollen, so sind in der zweiten Ordnung zunächst die vollbürtigen und dann die halbbürtigen Brüder des Verstorbenen mit ihren Stämmen be-

<sup>1)</sup> Code, Sec. 101. Vgl. auch das bei der Stammesverfassung über die Entstehung der Stellung eines Kraalsvaters Gesagte.

<sup>2)</sup> Code, Sec. 99, 101 bis 103, 107, 121.



rufen. Die Reihenfolge in dieser Ordnung ist dieselbe wie in der ersten Ordnung. In der dritten Ordnung berufen ist der väterliche Großvater und nächst ihm nach der Gradesnähe alle noch nicht erwähnten im Mannesstamme mit dem Erblasser verwandten Ascendenten oder Kollateralen.<sup>1)</sup>

**β. Erbfolge im Hausvermögen.**

Stirbt der Kraalvater, so gehen Eigentum und Rechte, die den einzelnen Häusern zustanden, auf die Erben dieser Häuser über; Erbe ist der älteste Sohn des betreffenden Hauses. Der Kraalserbe erbt also auch das Vermögen des Hauses, aus dem er hervorgegangen ist. Fehlt einem Hause, das nicht das „Indhlunkulu“ ist, der Erbe, und sind solchem Hause auch keine anderen affiliiert, so fällt die Erbschaft an den Erben des Haupthauses der Seite, auf welcher das erblose Haus liegt. Fehlt auch hier ein Erbe, so kommen die untergeordneten Häuser derselben Seite an die Reihe, und falls diese verlagen, das Indhlunkulu, dessen Erbe gleichzeitig auch den Häusern der Ladi- und Kohlo-Seite gegenüber erbberichtigt ist, falls eine dieser Seiten oder beide keinen Erben haben.<sup>2)</sup>

Fehlt es in dem ganzen Kraal an einem Erben für Hausvermögen, so werden, wie in dem entsprechenden Falle beim Kraalsvermögen und in derselben Reihenfolge die Erben der zweiten und dritten Ordnung berufen.

Gibt es aber auch in den weiteren Ordnungen keinen männlichen Erben, so fallen Kraals- und Hausvermögen an den Oberhäuptling.<sup>3)</sup> Die weiblichen Mitglieder der Familie oder des Kraals kommen dann unter die Vormundschaft des Oberhäuptlings, der dies Amt aber einem geeigneten Eingeborenen übertragen kann.

**γ. Erfolge bei Häuptlingen mit erblicher Würde.**

Bei der Reigung der Häuptlinge, die Frau, welche ihnen den Erben ihrer Würde geben soll, erst in späteren Lebensjahren zu nehmen, kann es vorkommen, daß ein Häuptling stirbt, ohne daß er einer seiner Frauen den obersten Rang zuertheilt hat. Eine Rangverteilung hat dann überhaupt nicht stattgefunden, weil der Rang der Nebenfrauen der Häuptlinge nicht vor dem der Hauptfrau bestimmt

zu werden pflegt. In einem solchen Falle haben bei dem Tode des Häuptlings die Ältesten des Stammes den einzelnen Häusern erst ihren Rang zu bestimmen. Ist dies geschehen, so findet die Erbfolge in Stellung und Vermögen der Häuptlinge nach denselben Grundsätzen statt wie bei den Kraalvätern des Volkes.<sup>1)</sup>

Streitigkeiten über die Nachfolge in die Häuptlingswürde entscheidet der Gouverneur als Oberhäuptling.<sup>2)</sup>

**δ. Nachlassverbindlichkeiten.**

Der Kraalserbe haftet sowohl für die allgemeinen Schulden,<sup>3)</sup> die sein Vater in seiner Eigenschaft als Kraalvater gemacht hat, als auch für die Verbindlichkeiten des Stammhauses als dessen besonderer Erbe.

Der Erbe von Hausvermögen haftet für die Verbindlichkeiten, welche von seinem Hause oder in dessen Interesse eingegangen sind, aber nicht direkt; zur Geltendmachung der Haftung ist vielmehr die Vermittlung des Kraalvaters erforderlich. (Code, Sec. 99, 100).

**ε. Enterbung.**

Ein Kraalvater kann Söhne enterben, wenn sie sich seiner Autorität nicht fügen wollen oder durch ihr Betragen ihre Familie entehren oder sonst genügenden Anlaß zu der Maßregel geben. Er kann dies aber nur tun, wenn sein Entschluß die Billigung des Häuptlings findet. Der Code schränkt in Sec. 140 diese Befugnis des Kraalvaters dadurch ein, daß er dem Sohn das Recht gibt, sich gegen die Enterbung bei dem Magistrat (als administrator of Native Law) zu beschweren.

Mit der Enterbung verliert der Sohn seine Stellung in der Familie und alle Rechte, sowohl bezüglich des Kraals seines Vaters als auch seines Hauses. (Sec. 141.) Dritten gegenüber hat die Enterbung die Wirkung, daß der Kraalvater von jeder Verbindlichkeit für seinen Sohn unter der Voraussetzung frei wird, daß die Enterbung dem administrator of Native Law gemeldet und von ihm in ein Register eingetragen wird. (Sec. 140.)

Hierdurch scheint dem Enterbungsakt eine gewisse Öffentlichkeit gegeben zu sein.

<sup>1)</sup> Vgl. Code, Sec. 123, 124.

<sup>2)</sup> Die Gerichte sind zur Entscheidung nicht zuständig. Der Gouverneur entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung soll der Fall von drei Sachverständigen untersucht werden, die eine genaue Kenntnis der Rechte, Gebräuche und Sprache der Eingeborenen haben müssen. Vgl. act 1 of 1901 „To amend the Code of Native Law“.

<sup>3)</sup> Hier scheint die Praxis die Haftung auf die vires hereditatis beschränken zu wollen. Vgl. Bd. 17, S. 357, Natal Law Reports.

<sup>1)</sup> So auch The Natives of South Africa, S. 32 und Maclean, S. 117.

<sup>2)</sup> Vgl. Code, Sec. 104, 122. Fehlt in einem Kraal, dessen Nebenhäuser nicht in Ladi- und Kohlo-Häuser eingeteilt sind, einem jüngeren Hause der Erbe, so wird es ohne Zwischenstufe von dem Erben des Indhlunkulu beerbt. Code, Sec. 115.

<sup>3)</sup> Code, Sec. 107. Nach Maclean fällt die Erbschaft in solchen Fällen an den Häuptling. S. 117. Der Code scheint dies im staatlichen Interesse geändert zu haben.



**b. Testaments-Erbrecht.**

Dem Eingeborenen-Recht<sup>1)</sup> ist eine testamentarische Erbfolge unbekannt, doch gibt ein Spezialgesetz, act No. 7 of 1895, den nach Native Law lebenden Eingeborenen eine beschränkte Testierfähigkeit.<sup>2)</sup>

Männer wie Frauen können nach diesem Gesetz letztwillig verfügen, aber nur über unbewegliches Vermögen. Wir haben bereits erwähnt, daß Eingeborene, die auf Stammesländereien leben, eigentliches Eigentum an dem von ihnen bebauten Grund und Boden nicht erwerben. Selbst wenn das von dem einzelnen bebaute Landstück auf seinen gesetzlichen Erben übergeht, so leitet dieser sein Recht zur Weiterbenutzung des Landes nicht von seinem Erblasser ab, sondern er hat als Angehöriger des Stammes ein selbständiges Anrecht auf Ackerland.<sup>3)</sup>

Land, über das ein Eingeborener letztwillig frei verfügen will, kann also nicht Stammesland sein, sondern muß ihm unter besonderem Rechtstitel verliehen sein, der eine Verfügungsmacht einbegreift. Das Eingeborenen-Recht kennt solche Titel nicht, diese sind für Eingeborene vielmehr erst durch Spezialgesetze der Kolonie geschaffen.<sup>4)</sup>

Der genannte Akt gilt, wie erwähnt, nur für Eingeborene, die nach Native Law leben, trotzdem bleibt aber eine letztwillige Verfügung, die von solchem Eingeborenen errichtet ist, gültig, nachdem er von der Wirkung des Eingeborenen-Rechts eximiert ist. (Sec. 12 cit.)

Die bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu beachtenden Formen bestimmt das Gesetz selbst, bezüglich der Registrierung und gerichtlichen Bestätigung der Verfügung von Todes wegen verweist es aber auf die Bestimmungen des Kolonialrechts. (Sec. 4, 12 cit.)

Nach Sec. 6 des Akts kann auch eine Frau testieren, die Land unter besonderem Rechtstitel erworben hat. Nach Eingeborenen-Recht konnte die Frau Eigentum zu freier Verfügung in der Regel überhaupt nicht erwerben, hier weicht aber die *lex generalis* der *lex specialis*. Obwohl act 7 of 1895 der Frau entgegen ihrer sonstigen Stellung im Eingeborenen-Recht, das Recht verleiht, letztwillig zu verfügen,<sup>5)</sup> macht er sie doch nicht erb-

fähig. Eine auf Grund des Akts errichtete letztwillige Verfügung, in welcher einer nicht eximierten Frau unbewegliches Vermögen vermacht ist, wird jedoch nicht ungültig, vielmehr hilft der Akt hier mit einer Fiktion. Die Verfügung gilt nämlich als zugunsten der Person gemacht, unter deren Vormundschaft die Frau zur Zeit des Erbfalls steht, jedoch mit der Maßgabe, daß der Vormund nicht Eigentum an der vermachten Sache erlangt, sondern diese nur zu Lebzeiten der Frau als Treuhänder zu verwalten hat.<sup>1)</sup> Nach dem Tode der Frau gelangt das Land an den Erben des Hauses, welchem die Frau zur Zeit ihres Todes angehört, oder an diejenige Person, welche als Nacherbe in der letztwilligen Verfügung bestimmt ist. (Sec. 9 cit.)

Stirbt ein Eingeborener, der vom Eingeborenen-Recht nicht eximiert war, ohne letztwillige Verfügung, so wird er auch bezüglich seines unbeweglichen Vermögens, das er unter besonderem Rechtstitel besitzt, nach dem Erbrecht des Code of Native Law beerbt. (Sec. 7 cit.)

Zweiter Abschnitt.

**Erfolg von Eingeborenen-Recht durch Kolonialrecht.**

Die vorhergehenden Abschnitte dieser Studie haben gezeigt, daß die Gesetzgebung Natal's bestrebt war, die Eingeborenen-Bevölkerung nach Möglichkeit unter ihren überlieferten Rechten und Gebräuchen fortzuleben zu lassen, welche der Kulturstufe der Mehrheit der Eingeborenen am besten entsprechen. Die Beibehaltung dieses Rechts für die Eingeborenen-Bevölkerung als Ganzes soll aber, wie bereits erwähnt, nicht dazu führen, jeden Eingeborenen ohne Rücksicht auf eine etwaige höhere Entwicklung unter der Herrschaft des Eingeborenen-Rechts zu halten, die Gesetzgebung Natal's sucht vielmehr einzelnen Eingeborenen den Übergang in eine höhere Kulturstufe dadurch anzubahnen, daß sie den einzelnen unter Umständen der Herrschaft des Eingeborenen-Rechts ganz oder nur für gewisse Materien entzieht und ihn in entsprechendem Umfang dem Kolonialrecht unterstellt. Die Gesetze, welche diese Zwecke verfolgen, sind das Law No. 46 of 1887 „To regulate the Marriage of Natives by Christian rites“ und das Law No. 28 of 1865 „For relieving certain persons from the operation of Native Law“.

**1. Law No. 46 of 1887.**

Dieses Gesetz knüpft den Übergang aus alten Verhältnissen in neue, den es zur Folge hat, an die Religion, indem es Eingeborenen, die nach Eingeborenen-Recht leben, die Möglichkeit gewährt, eine

<sup>1)</sup> Ein Ausgleich wurde dadurch bewirkt, daß der Straalsvater Vieh unter die einzelnen Häuser seiner Familie schon zu Lebzeiten verteilte. Vgl. *The Natives of South Africa*, S. 33. „Der Straalsvater pflegt auch seinen jüngeren Söhnen Vieh zum Lobolo für ihre erste Frau zu geben, dasselbe geschieht seitens des ältesten Bruders für die jüngeren Brüder“. Code, Sec. 139.

<sup>2)</sup> Vgl. Code, Sec. 97. Das dort zitierte Law 12 of 1864 ist durch act 7 of 1895 ersetzt.

<sup>3)</sup> Vgl. *The Natives of South Africa*, S. 72.

<sup>4)</sup> Vgl. Report, Sec. 98, 105.

<sup>5)</sup> Allerdings nur mit Unterstützung ihres Vormundes. Sec. 6 cit.

<sup>1)</sup> Unter besonderen Verhältnissen kann das Land auch zu Lebzeiten der Frau veräußert werden. Sec. 9 cit.



Ehe nach christlichem Ritus vor einem Geistlichen<sup>1)</sup> der christlichen Religion abzuschließen.

Die Wirkungen, welche das Gesetz an die Abschließung einer solchen Ehe knüpft, zeigen, daß es den Hauptwert nicht auf die Form der Eheschließung, sondern auf die Gestaltung der Ehe selbst legt. Es will, wie im Eingang des Gesetzes gesagt ist, daß „Ehen, die nach christlichem Ritus geschlossen sind, in jeder Beziehung behandelt werden wie Ehen nach Kolonialrecht“. Daraus folgt, daß die Polygamie für Ehegatten, die nach christlichem Ritus geheiratet haben, keine gesetzliche Eheform mehr sein kann. Das Gesetz bestimmt deshalb in Sec. 13, daß eingeborene Ehegatten nach Kolonialrecht wegen Bigamie bestraft werden, wenn sie während des Bestehens der nach christlichem Ritus geschlossenen Ehe eine zweite Ehe in dieser Form oder in der Form der „Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten“ der Eingeborenen eingehen. Diese Bestimmung wird ergänzt durch Sec. 14, nach welcher Eingeborene, welche nach christlichem Ritus geheiratet haben, auch dann in den Formen des Eingeborenen-Rechts keine Ehe mehr eingehen dürfen, wenn die nach christlichem Ritus geschlossene Ehe durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Richterspruch gelöst ist. Geschieht es doch, so ist die Ehe nichtig und der Ehegatte der früheren Ehe, der die neue abschließt, macht sich strafbar.

Eine entsprechende Bestimmung in Sec. 15 hebt für Kinder aus einer nach christlichem Ritus geschlossenen Ehe die Ehe nach Eingeborenen-Recht als gesetzliche Eheform von vornherein auf.<sup>2)</sup>

Eine weitere Beschränkung erfährt die Gültigkeit des Eingeborenen-Rechts durch die Bestimmung der Sec. 12, daß Prozesse, welche die Lösung einer nach christlichem Ritus geschlossenen Ehe bezwecken, nach Kolonialrecht zu entscheiden sind.

Im übrigen bleiben aber die Ehegatten dem Eingeborenen-Recht unterworfen.

Der tiefen Bedeutung der Wirkungen einer Eheschließung nach christlichem Ritus entspricht es, daß das Gesetz dafür sorgt, daß die Eingeborenen, bevor sie eine Ehe in dieser Form abschließen, mit den Verpflichtungen, die sie damit übernehmen, bekannt gemacht werden.

Das Gesetz bestimmt nämlich, daß die Berechtigung, eine solche Ehe abzuschließen, erst erworben wird, wenn den Nupturienten von dem Resident Magistrate eine Lizenz ausgestellt ist, deren Erteilung unter anderem davon abhängig ist, daß die Nupturienten erklären, es seien ihnen die Natur und

Verpflichtungen einer solchen Eheschließung auseinandergesetzt und von ihnen verstanden worden. Die Lizenz ist auch dann erforderlich, wenn nur einer der Nupturienten vom Eingeborenen-Recht nicht eximiert ist.<sup>1)</sup>

## 2. Law No. 28 of 1865.

Nach diesem Gesetz<sup>2)</sup> können Eingeborene<sup>3)</sup>, die gewisse Vorbedingungen erfüllen, von dem Gouverneur für das ganze Gebiet des Rechts der Herrschaft des Eingeborenen-Rechts entzogen und dem Kolonialrecht unterstellt werden.

Die Befreiung vom Eingeborenen-Recht erfolgt auf ein Verlangen des Eingeborenen durch Erteilung eines Patents (letter of exemption). Von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Patents in der „Government Gazette“ an untersteht der Petent dem Kolonialrecht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Patents sind verschieden, je nachdem der Petent ein Mann oder eine unverheiratete Frau ist. Männer müssen lesen und schreiben können und eine Bescheinigung einreichen, in der von einem nicht eingeborenen Bürger der Kolonie, der die Fähigkeit zum Geschworenenamt besitzt, erklärt wird, daß der Petent würdig und fähig sei, vom Eingeborenen-Recht befreit zu werden. Der Petent darf nicht in Polygamie leben und muß vor der Erteilung des Patents dem Könige den Treueid leisten.<sup>4)</sup>

Unverheiratete Frauen müssen lesen und schreiben können und eine Erklärung einer Person europäischer Abkunft beibringen, daß sie geeignet sei, das Amt eines Vormundes bei ihnen zu übernehmen. Außerdem müssen sie eine Bescheinigung eines christlichen Geistlichen einreichen, in der dieser seine Überzeugung ausspricht, daß die Petentin geeignet sei, vom Eingeborenen-Recht eximiert zu werden, und daß die zur Führung der Vormundschaft vorgeschlagene Person sich zu diesem Amte eigne.<sup>5)</sup>

Ein Befreiungspatent, das einem verheirateten Manne erteilt wird, gilt auch für seine Frau und Kinder, soweit diese nicht verheiratet oder über 16 Jahre alte Söhne sind, oder vom Gouverneur als ungeeignet ausgeschlossen werden. War die Ehe des Petenten nach Eingeborenen-Recht abgeschlossen, so kann der Gouverneur alle Kinder ausschließen.

<sup>1)</sup> Sec. 2, 7, 8 cit. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist bei einem vom Eingeborenen-Recht nicht eximierten Mädchen die Einwilligung ihres Vaters oder gesetzlichen Vertreters in die Eheschließung. Sec. 5 cit. Die Lizenz ist nicht erforderlich bei Eingeborenen, die schon vor Eingebung der Ehe vom Eingeborenen-Recht eximiert waren.

<sup>2)</sup> Vgl. auch das oben darüber Gesagte.

<sup>3)</sup> d. h. nach Sec. 37 cit. „Narbige Personen, wohnhaft in der Kolonie, die gewöhnlich „natives“ genannt werden“.

<sup>4)</sup> Sec. 28, 12 cit.

<sup>5)</sup> Sec. 29 bis 33 cit.

<sup>1)</sup> Der Geistliche muß besonders dazu ermächtigt sein. In der nach Kolonialrecht gleichfalls gültigen Norm vor einem Standesbeamten dürfen solche Eingeborenen eine Ehe nicht abschließen. Vgl. Sec. 1 und 3 cit. und Sec. 1 act 44 of 1903.

<sup>2)</sup> Abschließen sie dennoch eine Ehe nach Eingeborenen-Recht ab, so machen sie sich strafbar und die Ehe ist nichtig. Sec. 15 cit.



Die Namen der Familienangehörigen, welche mit dem Petenten eximiert werden, sind in das Patent aufzunehmen.<sup>1)</sup>

**3. Rechtsverhältnisse zwischen eximierten und nichteximierten Eingeborenen.**

Eine Tochter eximierter Eltern, die gleichfalls vom Eingeborenen-Recht befreit ist, verwirkt dies Privileg, wenn sie einen nichteximierten Eingeborenen heiratet, behält aber alle Rechte an der Hinterlassenschaft ihrer Eltern, die ihr nach Kolonialrecht zustehen, wenn sie die Ehe nach christlichem Ritus abgeschlossen hatte. Ist sie aber eine Ehe nach Eingeborenen-Recht eingegangen, so verliert sie auch alle Rechte, die sie an der Hinterlassenschaft ihrer Eltern erworben haben mag.<sup>2)</sup> War die Ehe der eximierten Eltern bereits nach christlichem Ritus geschlossen, so sind Ehen, welche Kinder aus vorgedachter Ehe nach Eingeborenen-Recht abschließen, nichtig.<sup>3)</sup>

Stirbt ein eximierter Eingeborener ohne letztwillige Verfügung, so wird er nach Kolonialrecht beerbt, ohne Rücksicht darauf, ob die Personen, welche danach zu Erben berufen sind, von der Herrschaft des Eingeborenen-Rechts befreit sind oder nicht. Selbst ein in Polygamie lebender Eingeborener ist unter diesen Verhältnissen von der Erbschaft nicht ausgeschlossen, obgleich im übrigen Law 28 of 1865 für solche Eingeborene nicht zur Anwendung kommt.<sup>4)</sup> Stirbt ein nichteximierter Eingeborener ohne Hinterlassung eines letzten Willens, so wird er nach dem Erbrecht des Code of Native Law auch dann beerbt, wenn seine Erben vom Eingeborenen-Recht befreit sind.<sup>5)</sup>

Es ist also stets das Recht des Erblassers nicht das der Erben, welches die Erbfolge bestimmt.

**Dritter Abschnitt.**

**Strafrecht.**

Die Gesetzgebung Natal's unterstellt die Eingeborenen bezüglich der gewöhnlichen Verbrechen und Vergehen dem Strafrecht der Kolonie,<sup>6)</sup> hat aber außerdem noch Strafbestimmungen geschaffen, die nur für Eingeborene gelten und, soweit sie nicht in

engerem Zusammenhange mit anderen Gesetzen stehen,<sup>1)</sup> in dem Code of Native Law Ausnahme gefunden haben.

Diese Strafbestimmungen des Code lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen.

**1. Strafbestimmungen zur Verbesserung der Sittlichkeit.**

Der Code stellt in Sec. 277 eine Reihe von Handlungen unter Strafe, weil sie nach dem Rechtsgefühl der Eingeborenen eine Bestrafung erheischen oder ihren sozialen Verhältnissen schädlich sind, die aber nach Kolonialrecht überhaupt nicht oder nicht in demselben Umfange strafbar sind.<sup>2)</sup> Zu der ersten Kategorie gehören der Ehebruch<sup>3)</sup> bei Männern wie bei Frauen und der außereheliche Geschlechtsverkehr mit einer Witwe oder geschiedenen Frau. Hierbei schließt die Einwilligung der Frau die Strafbarkeit nicht aus, die Frau macht sich vielmehr selbst strafbar. Eine Ausnahme bildet jedoch der Geschlechtsverkehr mit einer Witwe, der aus der Ungehorsam-Bereinigung entsteht und deshalb von einem verheirateten Manne ausgeübt nicht als ehewidrig und auch sonst nicht als ungesetzmäßig gilt.

Zu Handlungen der zweiten Kategorie zählen die Verführung und die Entführung<sup>4)</sup> eines Mädchens, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne seine Einwilligung geschehen, und ohne Altersgrenze. Auch der Versuch einer solchen Handlung ist strafbar.

Der Code stellt ferner in diesem Abschnitt Handlungen unter Strafe, die als Vorbereitung der vorgenannten Delikte bezeichnet werden könnten, nämlich die Entziehung einer weiblichen Person aus der Obhut ihres Vaters, Vormundes oder Gatten und die Beherbergung einer Frau, einer Tochter oder eines weiblichen Mündels eines Dritten, die fortgesetzt wird, nachdem die Herausgabe der betreffenden Person verlangt worden ist.

Dagegen wird in richtiger Beurteilung der Gewohnheiten der Eingeborenen vom Code hervorgehoben, daß ein freiwilliger und „bona fide“ erfolgter Besuch eines Mädchens im Kraal ihres Liebhabers, der auf kurze Zeit im Hinblick auf spätere Verlobung erfolgt, ein Delikt nicht begründen soll.

Demselben Gebiete gehört die Bestrafung solcher Personen an, die bei den Eingeborenenfesten in besonders lazziver Form tanzen, und die Ermäch-

<sup>1)</sup> Sec. 21, 22 cit: Schließen eximierte Eingeborene, nachdem ihre Ehe durch den Tod eines Ehegatten gelöst oder durch Richterspruch geschieden ist, eine Ehe nach Eingeborenen-Recht ab, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 50 Pfund oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft. Sec. 24 cit.

<sup>2)</sup> Sec. 25, 26 Law 28 of 1865.

<sup>3)</sup> Vgl. Sec. 16 Law 46 of 1887 mit act No. 44 of 1903, Sec. 5.

<sup>4)</sup> Sec. 27, 28 Law 28 of 1865 und Sec. 14 act No. 7 of 1895.

<sup>5)</sup> Sec. 13 act No. 7 of 1895.

<sup>6)</sup> Vgl. Lucas IV, Teil II S. 49.

<sup>1)</sup> Diese Strafbestimmungen sind weniger eigentlich krimineller Natur, sie haben mehr den Zweck als Ordnungsstrafen die Befolgung der Gesetze zu fördern, zu denen sie gehören.

<sup>2)</sup> Vgl. Appendix A., S. 8 des Reports.

<sup>3)</sup> Ehebruch ist nach dem Kolonialrecht kein Delikt. Vgl. Morice, S. 364.

<sup>4)</sup> Nach Kolonialrecht ist nur die Entführung eines Mädchens unter 21 Jahren strafbar, die ohne Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes zu dem Zweck erfolgt, das Mädchen zu heiraten oder geschlechtlich zu gebrauchen. Vgl. Morice, S. 366.



tigung des Bezirksbeamten, Frauen und Mädchen, die in Verfolgung eines liederlichen Lebenswandels außerhalb ihres Kraals gefunden werden, in ihren Kraal zurückzuführen zu lassen. Jeder Widerstand gegen eine solche Anordnung des Bezirksbeamten oder eine Wiederaufnahme solcher Lebensführung wird mit Kerker bestraft.<sup>1)</sup>

2. Strafbestimmungen zur Unterstützung von Anordnungen des Code auf dem Gebiete des Familienrechts.<sup>2)</sup>

In diesen Abschnitt gehört die bereits erwähnte Anordnung einer Strafe bei Annahme oder Forderung eines übermäßigen Lobolos, sowie die wichtige Bestimmung, daß jeder sich strafbar macht, der eine Frau zwingt, wider ihren Willen zu heiraten. Außerdem sind hier die Bestimmungen zu erwähnen, nach denen ein Kraalvater oder Vormund bestraft wird, der eine Eheschließung zuläßt ohne Zuziehung des beamteten Zeugen oder den Eheschließungsakt fortsetzt, obwohl der beamtete Zeuge die Aussetzung der Zeremonie angeordnet hat. Auch die Unterlassung der Anmeldung einer Eheschließung zur Eintragung in das Heiratsregister seitens des beamteten Zeugen und des Ehemannes sowie jede andere Pflichtverletzung seitens des beamteten Zeugen sind hier als strafbare Handlungen zu verzeichnen.<sup>3)</sup>

Zur Würdigung des Zweckes dieser Bestimmungen wird an das oben unter 3e Gesagte erinnert.

3. Strafbestimmungen gegen die Zauberei.

Den Gefahren des Zaubereiumwehens, das bei den Eingeborenen einen bedenklichen Umfang angenommen hatte, sucht der Gesetzgeber im Code durch verschiedene Strafbestimmungen zu steuern. Er bestraft nicht nur denjenigen, der seine vermeintlichen Zauberkünste in der Absicht, Dritten zu schaden, zur Anwendung bringt, sondern schon jeden, der in gewinnjüchtiger Absicht seine Kenntnisse von Zauberkünsten und Zaubermitteln anpreist.

Der Code stellt außerdem noch solche Personen unter Strafe, die als Wahrsager, Regen- oder Gewitter-Doktoren praktizieren, und Leute, die deren Hilfe in Anspruch nehmen, sowie Personen, die Liebestrank feilhalten oder einem Dritten solchen Trank beibringen.<sup>4)</sup>

4. Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Gemeinwohls.

Diesem Zwecke dient vor allem die Stärkung der Stellung des Kraalvaters durch Bestrafung

solcher Kraalsleute, die seiner Autorität trotzen, und die Fernhaltung verdächtiger Personen von den Kraalen durch Bestrafung von Personen, die sich entgegen dem Verbot in einem Kraal aufhalten oder zwischen Sonnenuntergang und -aufgang im Kraalsgebiet ohne Berechtigung herumwandern. Es wird ferner das Tragen von Affagaien und anderen tödlichen Waffen bei nicht beamteten Eingeborenen und jedes Verhalten bestraft, was einen Friedensbruch befürchten läßt. In diesen Zusammenhang dürfte auch das Verbot des Verkaufs oder des Vorrätighaltens eines herausgehenden Eingeborenengerätes, genannt Isitihmiana, zu erwähnen sein.<sup>1)</sup>

Die Verantwortung des Kraalvaters für gesetzmäßiges Verhalten seiner Gemeinde wird dadurch erhöht, daß er sich strafbar macht, wenn er zuläßt, daß gestohlenes Vieh in seinem Kraal geschlachtet wird. Endlich wird es jedem Eingeborenen zur Pflicht gemacht, seine Nachbarn zu warnen, wenn er eine Seuche unter seinem Vieh vermutet, und wird jeder bestraft, der die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Mensch oder Vieh böswillig zuläßt oder herbeiführt.<sup>2)</sup>

5. Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Autorität des Oberhäuptlings und der Regierung.

Der Code bestraft jeden Häuptling, der einer Anordnung des Oberhäuptlings nicht prompt nachkommt oder ohne dessen Erlaubnis Männer seines Stammes militärisch organisiert oder eine Versammlung Bewaffneter beruft.<sup>3)</sup>

Des weiteren läßt der Code den Beamten der Exekutive und Justiz einen Schutz gegen Widerstand oder Behinderung bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit zuteil werden.<sup>4)</sup>

Als Strafen für die im Code behandelten Delikte können Geldstrafen bis zu zehn Pfund, Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit und Prügelstrafe bis zu 15 Hieben einzeln oder nach dem Ermessen des Gerichts auch kumulativ verhängt werden.<sup>5)</sup>

Vierter Abschnitt.

Zululand.

Zululand wird seit 1898 als Provinz Natal's verwaltet, die Gesetze dieser Kolonie sind aber nur ganz allmählich und vorsichtig auf das Land übertragen, erst der „Zululand laws act 1903“ bringt eine größere Vereinheitlichung des Rechts. Das

<sup>1)</sup> Sec. 271, 289.

<sup>2)</sup> Vgl. Sec. 278 bis 286, 288.

<sup>3)</sup> Zur Ergänzung sei noch auf Sec. 286, 288 verwiesen.

<sup>4)</sup> Vgl. Sec. 268, 270, 291.

<sup>1)</sup> Hierzu vgl. auch act 27 of 1905.

<sup>2)</sup> Sec. 273 bis 276, 287, 290, 292 bis 295.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu act. 47 of 1903.

<sup>4)</sup> Sec. 260 bis 267.

<sup>5)</sup> Vgl. act. 8 of 1897. Bei den unter 2. genannten Delikten ist die Prügelstrafe ausgeschlossen. Code Sec. 284.



Eingeborenen-Recht der Provinz ist aber auch nach diesem Akt noch ein anderes als das der Kolonie, denn die Geltung des „Natal Code of Native Law“ ist für Zululand durch den genannten Akt<sup>1)</sup> ausdrücklich ausgeschlossen, weil die Zulus ein eigenes Rechtssystem ausgebildet hatten.<sup>2)</sup>

Das Zulu-Recht ist nicht kodifiziert worden, aber es hat sich eine Gerichtspraxis ausgebildet und diese, wie sie unmittelbar vor Inkrafttreten des vorgenannten Akts bestand, ist in ihm<sup>3)</sup> als Norm für die fernere Gültigkeit des Eingeborenen-Rechts in Zululand angenommen, soweit nicht der Courts act 49 of 1898 und act 1 of 1901<sup>4)</sup>, deren Geltung durch den Zululand Laws act auf diese Provinz übertragen ist, Änderungen zur Folge haben.

Das formelle Recht der Provinz zeigt eine wichtige Abweichung von dem der Kolonie in der Erweiterung der gerichtlichen Zuständigkeit der Häuptlinge durch Kapitel IV des Courts act 1898. Danach sind die Häuptlinge auch in Strafsachen zur Urteilsfällung bei strafbaren Handlungen, die von Angehörigen ihrer Stämme verübt werden, wie im Eingeborenen-Recht berufen. Ihre Zuständigkeit wird jedoch dadurch sehr stark beschränkt, daß eine ganze Reihe von Delikten nach dem Courts act vor koloniale Gerichtshöfe gehören.<sup>5)</sup> Außerdem sind die Häuptlinge auch für Verbrechen unzuständig, die an sich vor ihr Forum gehörten, aber an der Person oder dem Eigentum von Nichteingeborenen verübt sind. Die Häuptlinge haben jedoch die Pflicht, Delikte, zu deren Verfolgung sie nicht berufen sind, dem zuständigen Magistrate unverzüglich zu melden, und die Befugnis, die Täter auch in solchen Fällen festzunehmen und dem Magistrate vorzuführen zu lassen.<sup>6)</sup>

Für die in Zululand abzuurteilenden Straftaten sind dieselben Strafen anzuwenden wie in Natal, außer bei solchen strafbaren Handlungen, für die eine andere Bestrafung in dem geltenden Recht der Provinz Zululand besonders vorgesehen ist.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Sec. 8.

<sup>2)</sup> Die Zulus zeichnen sich durch hohe Intelligenz aus und haben einen festen, wenn auch ungeschriebenen Rechtskodex ausgebildet. Vgl. S. 58. „A question of colour“ — Colquhoun. *Renaissance of South Africa*. „Es gibt keinen Mann in Zululand, der das Recht nicht kennt, und es ist nie streitig gewesen.“ Häuptling Cethmango in der *Native Customs Commission* vgl. *The Natives of South Africa* S. 38. Um so schwerer wäre es also, das Eingeborenen-Recht in Zululand beiseite zu schieben, wo es so lebendig ist.

<sup>3)</sup> Sec. 8 cit.

<sup>4)</sup> Diese Acts sind bereits oben erwähnt.

<sup>5)</sup> z. B. alle mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, Zauberei, alle durch Gesetze oder Verordnungen in Natal und Zululand unter das Strafgesetz gestellte Handlungen, die nach ursprünglichem Kolonialrecht oder Zulu-Recht nicht strafbar waren. Sec. 63 cit.

<sup>6)</sup> Vgl. Sec. 67 cit.

<sup>7)</sup> Vgl. Sec. 69 cit.

Anhang.

## Strafrecht in den Eingeborenen-Territorien der Kapkolonie.

Eingeborenen-Strafrecht in dem Sinne eines von den Eingeborenen selbst ausgebildeten Rechts ist in den Eingeborenen-Territorien der Kapkolonie, von einer Ausnahme<sup>1)</sup> abgesehen, nirgends in Kraft geblieben.

Diese Erscheinung läßt sich aus verschiedenen Gründen erklären. Während das von den Eingeborenen ausgebildete Zivilrecht auf das engste verknüpft war mit ihren besonderen Lebensverhältnissen, die der Gesetzgeber durch eine plötzliche Rechtsrevolution nicht gut beseitigen durfte, zum Teil auch gar nicht zu beseitigen wünschte, war das Strafrecht der Eingeborenen in dem Begriff des Strafbaren und in den Strafen Ausdruck einer Kulturstufe, welche die koloniale Gesetzgebung in ihrem Bestreben, die Eingeborenen zu erziehen, nicht erhalten konnte. Es lag auch kein Grund vor, wie etwa im Zivilrecht, die Umformung allmählich vorzunehmen, denn das Strafrecht bezieht sich nicht auf lebenskräftige Institutionen, sondern behandelt Schäden einer Kulturstufe, deren Abänderung den Mitteln nach naturgemäß der Erkenntnis des Volkes höherer Kultur überlassen bleiben muß. Die von den Eingeborenen angewendeten Strafen dürften nach europäischen Begriffen ein ausreichendes Mittel solcher Art nicht immer bieten, und dürften auch zum Teil mit dem Rechtsgefühl der kolonisierenden Nation zu stark im Widerspruch stehen.

Nehmen wir z. B. die Strafen, welche bei den Kaffern in British-Kaffraria zur Zeit Maclean's üblich waren.<sup>2)</sup> Die Eingeborenen wandten dort in der Regel nur Vermögensstrafen an; selbst der Mord wurde durch Hingabe einer Anzahl Vieh geühnt. Waren aber bei der Ausführung der Tat nach der Auffassung der Eingeborenen Zauberei und Hexerei im Spiele, so wurde die Todesstrafe verhängt und oft erst nach Anwendung furchtbarer Foltern<sup>3)</sup> gegen den Verdächtigen zur Erpressung eines Geständnisses.

Würden aber nur die Strafen geändert, der Begriff des Strafbaren dagegen beibehalten, so fehlte es an einem wirksamen Mittel, Gebräuchen und Sitten der Eingeborenen, die von ihnen nicht als strafbar empfunden werden, von dem Gesetzgeber aber als kulturschädlich erkannt sind, zu steuern und Verbrechen oder üblen Gewohnheiten, welche die

<sup>1)</sup> In British Bechuanaland wird ein begrenzter Kreis von Delikten, die zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören, unter Ausscheidung einiger Strafsarten nach Eingeborenen-Recht behandelt. Vgl. Prof. 2 B. B. 1885.

<sup>2)</sup> Vgl. Maclean, S. 35.

<sup>3)</sup> Vgl. Maclean, S. 90.



Eingeborenen erst infolge der Berührung mit der Zivilisation angenommen<sup>1)</sup> haben, entgegenzuwirken.

Das Eingeborenen=Strafrecht kann also nicht beibehalten werden. Ebensovienig ist aber die einfache Beziehung der Gültigkeit des kolonialen Strafrechts europäischen Ursprungs auf die Eingeborenen anzuraten. Denn darin würden naturgemäß dem Eingeborenen eigentümliche, schädliche Sitten und Gewohnheiten als strafbare Handlungen nicht vorzufinden sein, oder es blieben nur nach Eingeborenen=Recht strafbare Handlungen, die das Moralgefühl der Eingeborenen verletzen, straflos. Andererseits würden aber vielleicht Institutionen des Eingeborenen=Zivilrechts, wie z. B. die Polygamie, deren Aufhebung noch nicht zeitgemäß wäre, mit Strafe belegt werden.

Ein geeignetes Strafrecht für ein Territorium mit überwiegender Eingeborenen=Bevölkerung kann also nur durch ein Kompromiß gefunden werden. Entweder die Gesetzgebung der Kolonie hat für diese Gebiete ein besonderes Strafgesetzbuch zu schaffen, oder sie hat das Strafrecht der Kolonie entsprechend zu ergänzen.

Beispiele für diese beiden Möglichkeiten der Schaffung eines Strafrechts für Eingeborene bietet die Gesetzgebung der Kapkolonie und die Natal's.

Die Kapregierung hat den ersten Weg gewählt und für den Teil der Kolonie, der hauptsächlich von Eingeborenen bewohnt ist, und wo diese noch mehr als anderswo ihre ursprüngliche Lebensführung beibehalten haben, einen besonderen Penal Code gegeben.

Es ist dies der „Native Territories Penal Code“.<sup>2)</sup>

Zur Erläuterung des Umfanges des Eingriffs der Gesetzgebung durch Schaffung des Penal Code dürfte sich eine kurze Charakterisierung des von den Rassen ausgebildeten Strafrechts, wie es aus dem Maclean'schen Compendium ersichtlich ist, empfehlen. Das Geltungsgebiet des Code fällt zum Teil mit

<sup>1)</sup> z. B. kamen früher widernatürliche Laster bei den Eingeborenen Südafrikas so gut wie gar nicht vor, seitdem die Eingeborenen aber als Minenarbeiter vielfach nach Johannesburg gehen, sollen sie sehr zugenommen haben. Vgl. Appendix C zum Report vol. III S. 622. Auch die Trunksucht hat erst infolge der Einführung berauschender Getränke europäischer Art gefährliche Dimensionen angenommen.

<sup>2)</sup> Act 24/1886 ursprünglich nur für die Teile der Kapkolonie gegeben, die östlich des Meeresflusses gelegen sind, die sogenannten „Transkeian Territories“ (d. h. Griqualand East, Tembuland einchl. Emigrant Tembuland, Bontuanaland, Gealekaland und Port und Territory of St. Johns River) später ausgedehnt auf alle Native Territories durch Procl. 112 von 1886 und durch Procl. 340/1894 auf Ost- und West-Pondoland. Vgl. § 15 act 4 of 1892 (Statutes of the Cape).

Im übrigen Teile der Kolonie gilt nur das Strafrecht der Kapkolonie (vgl. Lucas IV, Teil II, S. 6) (außer in British Bechuanaland, vgl. Sec. 16, act 41 of 1895).

den Territorien, auf die sich Maclean's Aufzeichnungen beziehen, zusammen. Obwohl die Rassen ein eigentliches Rechtssystem nicht ausgebildet haben, läßt sich doch nach Maclean (S. 34 f., 57 f.) bei ihnen eine Unterscheidung feststellen, die an die Einteilung des Rechtsgebietes in Zivil- und Strafrecht erinnert.

In der einen Gruppe von Fällen gilt nämlich stets der Häuptling als der angegriffene Teil, ohne daß er persönlich direkt verletzt wäre. Jeder Prozeß dieser Gruppe erfolgt auf seine Veranlassung, und die dem Verurteilten im Urteil auferlegte Leistung ist an den Häuptling zu entrichten.

In der anderen Gruppe sind nur Untertanen beteiligt, der Häuptling kommt nur als Richter in Frage und die im Urteil aufgegebene Leistung fällt dem Ob Siegenden zu. Im letzteren Falle haben die Parteien die Disposition über den Rechtsstreit, sie dürfen sich ohne Anrufung des Richters vergleichen: im ersteren Falle ist die Sache ihrer Verfügung entzogen. Die erste Gruppe, in der der Häuptling gleichsam als Träger der Staatsgewalt handelt, erinnert Maclean an Strafsachen, die zweite an Zivilsachen.<sup>1)</sup> Der Häuptling galt stets als der angegriffene Teil bei politischen Verbrechen, bei Zauberei und allen Verbrechen gegen die Person seiner Untertanen; letzteres deshalb, weil Untertanen als Eigentum der Häuptlinge galten. Alle Fälle dagegen, die sich auf das Eigentum der Untertanen bezogen, zu dem in diesem Zusammenhange auch die Ehefrauen gehörten, bildeten die zweite Gruppe. Dazu gehörte also auch Diebstahl, Sachbeschädigung und Ehebruch.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die beiden Gruppen sich jedenfalls mit unseren Strafsachen und Zivilsachen nicht decken, daß bei einer wichtigen Reihe von Handlungen, die wir zu den Verbrechen zählen, die im Häuptling verkörperte Staatsgewalt keinen Anteil nahm, und daß die Rechtsverfolgung in diesen Fällen dem Gutdünken des Verletzten überlassen war, und ihre Ahndung außergerichtlicher Beilegung offenstand.

Der Code dagegen ist aufgebaut auf den Prinzipien europäischen Strafrechts und spiegelt nach dem Urteile des Reports (Sec. 4) im wesentlichen den Geist des überlieferten Strafrechts der Kapkolonie wieder, wie es sich unter dem Einflusse der Statutes entwickelt hat.<sup>2)</sup> Er gilt ja auch nicht für die Eingeborenen allein, sondern für alle Bewohner seines Geltungsbereiches. Er zeigt dabei aber doch in einzelnen Bestimmungen, daß sein Gesetzgeber die Aufgabe, einen Code für hauptsächlich von Eingeborenen

<sup>1)</sup> Maclean S. 34, 57, 59.

<sup>2)</sup> Der Code ist übrigens nicht erschöpfend trotz seines Namens, denn Sec. 269 gibt eine Bestimmung für Verbrechen, die im Code nicht vorgezeichnet sind, indem er anordnet, daß solche Handlungen bestraft werden sollen, als wenn sie in dem Teile der Kapkolonie begangen wären, in dem der Code nicht gilt.



borenen bewohnte Gebiete zu schaffen, nicht aus dem Auge verloren hat, wenn er es auch unterlassen hat, Handlungen besonders unter Strafe zu stellen, die nur dem Eingeborenen strafbar erscheinen.

Im folgenden werden uns nur die Bestimmungen des Code interessieren, in denen eine besondere Beziehung zu den Eingeborenen zu erkennen ist. Vorausgeschickt sei, daß der Code neben Geld- und Freiheitsstrafen und der Todesstrafe auch die Prügelstrafe und die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in eine Besserungsanstalt kennt (Sec. 6).

Ein auffallender Zug des Code ist die Häufigkeit der Heranziehung der Geldstrafe als gleichwertigen Strafe neben der Freiheitsstrafe.

So wird z. B. sogar bei schuldhaftem Totschlag (culpable homicide) wahlweise neben Kerker bis zu 20 Jahren Geldstrafe angedroht, deren Höhe allerdings an sich nicht begrenzt ist, die aber nicht übermäßig sein soll (Sec. 13, 146).

Es erscheint meines Erachtens ungewöhnlich, ein so schweres Verbrechen mit einer Vermögensstrafe zu sühnen, und ich möchte darin eine Rücksichtnahme auf primitive Begriffe der Eingeborenen erkennen, die gewohnt waren, selbst für den Mord in der Vermögensstrafe eine ausreichende Sühnung zu sehen und die Anerkennung der besonderen Bedeutung der Vermögensstrafe für die Eingeborenen.

Diese Strafe ist nämlich für die Eingeborenen der Native Territories, wo sie zumeist noch in ihren alten Formen leben, besonders empfindlich, denn das einzige für die Strafvollstreckung greifbare Vermögen besteht in dem Vieh<sup>1)</sup> des Eingeborenen. Daran hat er aber gerade sein Herz gehängt, denn seine ganze Stellung und seine Lebensführung — ich erinnere nur an „Lobolo“ — ist auf das innigste mit der Größe seines Viehbestandes verknüpft.

Eine Tendenz des Code, sich mit der wahlweisen Zulassung der Vermögensstrafe neben anderen Strafen der Auffassung der Eingeborenen anzupassen, glaube ich auch deshalb annehmen zu können, weil die Vermögensstrafe so häufig wahlweise neben anderen zugelassen ist.

Daß der Grund zu dieser Maßnahme nur in dem Bestreben zu suchen wäre, die Möglichkeit zu gewähren, die Kerkerstrafe zu vermeiden, ist nicht anzunehmen, denn in vielen Fällen, in denen Freiheitsstrafe und Vermögensstrafe angedroht werden, ist auch noch die Prügelstrafe zur Wahl gestellt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Feldfrüchte, die dem Eingeborenen auch noch abgenommen werden könnten (Sec. 18), würden nur bei einer kleinen Strafe ausreichen.

<sup>2)</sup> Beispiele:

a) Für die wahlweise Zulassung der Freiheits- und Vermögensstrafe: Versuchter Selbstmord (Sec. 148), Körperverletzung (Sec. 158), Abtreibung (Sec. 164), Bigamie bei Ehe nach Kolonialrecht (Sec. 168), Aussetzung von Kindern (Sec. 170), Versorgung mit

### Bigamie.

Eine unmittelbare Berücksichtigung der Lebensgewohnheiten der Eingeborenen zeigt der Code in seinen Vorschriften über Bigamie. Während er nämlich die Bigamie von Gatten, die eine Ehe nach Kolonialrecht abgeschlossen haben, in Sec. 168 unter Strafe stellt, schließt er in derselben Section die Anwendung dieser Strafbestimmungen für Eingeborene aus, deren frühere noch bestehende Ehe in den Formen des Eingeborenen-Rechtsgebrauchs eingegangen war.

Damit hat die Polygamie eine gesetzliche Sanktion erhalten.

### Beschneidung.

Speziell an die Eingeborenen wendet sich der Code auch in seinen Bestimmungen über die Beschneidung. Er versucht darin nicht die Beschneidung an sich zu beseitigen, wobei er auch auf große Schwierigkeiten stoßen würde, da gerade an der Beschneidung, als einer ihrer ältesten Traditionen<sup>1)</sup> von den Eingeborenen auf das überzeugteste festgehalten wird.

Der Code will aber Mißbräuchen bei der Anwendung der Beschneidung vorbeugen, indem er in Sec. 153<sup>2)</sup> jeden mit Strafe bedroht, der einen Knaben oder ein Mädchen durch Gewalt oder durch Drohungen dazu bringt, sich gegen seinen Willen beschneiden zu lassen.

Im allgemeinen herrschte, wenigstens noch zu Maclean's Zeiten, unter den Kaffernknaben der Wille, sich beschneiden zu lassen, um damit in den Genuß der sozialen Stellung zu kommen, welche die Vollziehung der Circumcisio zur Folge hatte. Aber es kam doch vor, daß ein Knabe aus Scheu vor der Operation sich freiwillig nicht dazu bereit fand. In solchen Fällen wurde dann meistens, wenn der betreffende Knabe Jahre hindurch sich nicht freiwillig gestellt hatte, die Beschneidung zwangsweise vollzogen.<sup>3)</sup> Dem sucht die Bestimmung des Code vorzubeugen, und das Gesetzbuch schlägt damit denjenigen eine Brücke, die sich von der Macht des altüberlieferten Brauchs emanzipieren wollen.

Der Code geht noch weiter, er berücksichtigt nicht nur den Willen des betreffenden jungen

Zaubermitteln (Sec. 174), Benutzung von Zaubermitteln (Sec. 175).

b) Für die wahlweise Zulassung der Freiheits-, Vermögens- und Prügelstrafe: Meineid (Sec. 106), vorsätzlicher Totschlag (Sec. 146), Mutschande (Sec. 123), unfittliche Angriffe (Sec. 156), Notzucht (Sec. 159), Diebstahl im Rückfalle (Sec. 198).

<sup>1)</sup> Vgl. Maclean, S. 157 f.

<sup>2)</sup> Geldstrafe nach Ermessen des Richters (Sec. 13) bzw. Kerker mit oder ohne harte Arbeit bis 1 Jahr. Die Abhaltung von Tänzen bei den Festen, welche der Beschneidungszeremonie folgten, wurde verboten durch act 16 of 1891 in Bezirken, die vom Gouverneur zu bestimmen waren. Diese Tänze zeichneten sich durch ihren lasciven Charakter aus.

<sup>3)</sup> Vgl. Maclean, S. 158.



Menschen, sondern auch den seines Vaters oder Vormunds. Nach Sec. 154<sup>1)</sup> wird jeder bestraft, der die Beschneidung vornimmt oder dabei behilflich ist, an einer Person, deren Vater oder Vormund seine Zustimmung zu der Beschneidung nicht erteilt hat.

### Zauberei.

Weittragender in ihrer Bedeutung sind die Bestimmungen des Code über Zauberei und Hexerei, denn gerade die diesbezüglichen Gebräuche waren bei den Kaffern eine Quelle größten Mißbrauches und ein Mittel für die größte Willkür. Zur Erklärung der Bedeutung der Bestimmungen des Code ist des Näheren auf den bei den Kaffern herrschenden Aberglauben einzugehen.

Maclean widmet dem Grunde und den Folgen dieses Aberglaubens ein ausführliches Kapitel (S. 88 bis 92), dem ich folgendes entnehme.

Die Kaffern glaubten fest an Zauberei und nahmen an, daß alle Krankheiten und Widerwärtigkeiten des Lebens dadurch verursacht würden. Die Folge davon war einmal, daß sie häufig ihren persönlichen Feindseligkeiten durch Beherzungsversuche ihrer Widersacher Ausdruck gaben. Dies geschah oft durch Anwendung von Pflanzengiften, was auch zum Kapitel der Zauberei gerechnet wurde. Die weitere Folge war, daß die Heilkunde vernachlässigt wurde, und Hilfe in Zaubermitteln, Opfern und ähnlichem gesucht wurde, und daß die Eingeborenen den Urheber des Übels in der Person eines Zauberers herauszufinden suchten. Zu diesem Zwecke hatten sie ein besonderes Verfahren erfunden. Bevor dies Verfahren, genannt „Umhlahlo“<sup>2)</sup>, eingeleitet wurde, mußte durch die Angehörigen des Kranken beim Häuptling die Erlaubnis dazu eingeholt werden. Wurde sie erteilt, so wandte sich der Kraal des Kranken an einen Priester, der eine Versammlung der Bewohner aller benachbarten Kraals berief. In dieser Versammlung bezeichnete dann der Priester diejenigen, die den Kranken behext haben sollten. Daß er dabei zuerst seiner persönlichen Feinde gedachte, leuchtet ein. Die Genannten wurden dann gefoltert, um sie zum Geständnis und zur Angabe ihrer Zaubermittel zu bringen. Taten sie dies nicht, so wurden sie meist zu Tode gefoltert. Wollte das Volk ihnen das Leben erhalten, so mußte der Priester ihrem Gedächtnisse nachhelfen, bis sie ein Zaubermittel vorbrachten.

Weigerten sie sich trotzdem, so wurden sie meist wegen ihrer Hartnäckigkeit kurzer Hand getötet. Kam der Verdächtige mit dem Leben davon, so mußte er an den Häuptling eine Strafe zahlen, die der für die Tötung eines Menschen bestimmten entsprach, und zwar selbst dann, wenn der angeblich Behexte wieder gesund wurde.

<sup>1)</sup> Dieelbe Strafe wie in Sec. 153.

<sup>2)</sup> Maclean übersetzt „Umhlahlo“ mit »Smelling out for witchcraft«.

Das „Umhlahlo“ bot wie dem Priester, so auch dem Häuptling, mit dem der Priester dann im Einverständnis handelte, Gelegenheit, lästige einflußreiche Gegner loszuwerden, indem häufig auf seinen Befehl die der Zauberei Beschuldigten getötet wurden. In solchen Fällen nahm dann der Häuptling meist das ganze Vermögen des Hingerichteten an sich, oft sogar das ganze Besitztum des Kraals, dem jener angehört hatte.

So bildete für den Häuptling die Handhabung des „Umhlahlo“ auch eine bequeme Quelle der Bereicherung.

Den Gefahren, welche der Zauberei-Aberglauben mit sich bringt, zu steuern, versucht der Code mit folgenden Bestimmungen. Er droht jedem eine Geldstrafe an,<sup>1)</sup> der eine andere Person als Zauberer oder Hexe (umtakati) bezeichnet, d. h. ihr den Gebrauch nicht natürlicher Mittel zur Erregung von Krankheiten bei Mensch oder Vieh oder zur Beibringung sonstigen Schadens an Personen oder Eigentum zuschreibt.

Viel schwerer ist die Strafe, die der Code gegen Leute verhängt, die berufs- oder gewohnheitsmäßig Zauberer und Hexen ausspüren, die sogenannten Hexensünder (isanusi). Dies wird nach dem vorher über die Priester und ihr Wirken als Hexensünder Gesagten vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Die Hexensünder werden nach Sec. 172 des Code mit Kerker bis zu zwei Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit, oder mit Geldstrafe oder Prügelstrafe oder mit zwei oder mehreren dieser Strafen kumulativ bestraft. Um der Zunft der Hexensünder ihre Existenzmöglichkeit weiter zu erschweren, werden nach Sec. 173 auch solche Personen bestraft<sup>2)</sup>, die einen »Isanusi« annehmen, damit er ihnen eine dritte Person als »umtakati« bezeichnet.

Es würde aber nur eine halbe Maßregel sein, nur das zu bestrafen, was mit dem „Umhlahlo“ in unmittelbarem Zusammenhang steht. Es gilt, das Übel an der Wurzel zu treffen, dem Aberglauben selbst zu steuern, um dadurch das Bedürfnis zu beseitigen, ein Verfahren zur Auffindung von Zaubereiern anzuwenden. Solange die Eingeborenen aber glauben, daß Zaubermittel benutzt werden, kann ihre Furcht davor und ihr Bestreben, den Urheber ihrer Leiden, die sie der Zauberei zuschreiben, herauszufinden, nicht aufhören. Es müssen deshalb gegen jeden Maßregeln getroffen werden, der dieser Furcht Voranschub leistet. Sec. 174<sup>3)</sup> des Code bestraft daher jeden, der vorgibt, Kenntnis von Zauberei und Zaubermitteln zu haben, wenn er einem andern Rat erteilt, wie er einen Dritten, dessen Vieh oder

<sup>1)</sup> Sec. 171. Strafe: 40 sh, bei Nichtbezahlung 14 Tage Kerker mit oder ohne Zwangsarbeit.

<sup>2)</sup> Geldstrafe bis zu 5 Pfund und bei Nichtbezahlung Kerker bis zu zwei Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit.

<sup>3)</sup> Kerker bis zu 12 Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit oder Vermögensstrafe.



sonstiges Eigentum durch Zauberei beschädigen könne, oder wenn er ihn mit den angeblichen Zaubermitteln versorgt.

Ebenso sehr wie ein derartiger Zauberkundiger trägt aber derjenige dazu bei, daß der Aberglauben nicht aufhört, der auf den Rat eines Zauberdoktors in der Absicht, jemand zu schaden, solche Mittel oder Verfahren anwendet oder anwenden läßt, die er für geeignet hält, eine Person oder ihr Eigentum zu schädigen.

Die Strafe ist in beiden Fällen Kerker mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu einem Jahre oder Vermögensstrafe (Sec. 174, 175)<sup>1)</sup>.

### Recht der Spurfolge.

Über den Kreis der Eingeborenen-Bevölkerung hinaus erstreckt sich die Bedeutung der Bestimmungen, welche der Code im Anschluß an die Behandlung des Diebstahls von Vieh über das Recht der Spurfolge gibt. Die Grundsätze dieses Rechts hat der Code<sup>2)</sup> von den Eingeborenen übernommen, bei denen sich dieses Recht aus ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer Auffassung von der Haftung der Gemeinde für die Handlungen des einzelnen Mitgliedes entwickelt hatte.

Da sich bei den Eingeborenen, namentlich solange sie hauptsächlich Viehzucht betrieben und anderen Erwerbszweigen ziemlich fernstanden, die Lebensexistenz im wesentlichen an ihren Viehbestand knüpfte, so war die Erhaltung dieses Bestandes von größter Wichtigkeit und waren Viehdiebstähle die empfindlichsten Störungen ihrer wirtschaftlichen Lage. Die Bestrafung oder Haftbarmachung des bestimmten individuellen Diebes war dabei kein genügendes Mittel, solchen Diebstählen vorzubeugen bzw. eine Entschädigung zu erlangen, denn der einzelne Täter, der den Diebstahl in der Regel unerkannt verübte, verschwand in seinem Kraal und war vor Feststellung durch das Solidaritätsgefühl der Angehörigen seines Kraals gegenüber dem Kraal des Bestohlenen meist geschützt.

Es galt also die Kraalgemeinde, nicht den einzelnen Täter verantwortlich zu machen. Der schon erwähnte Grundsatz der Kaffern, die Gemeinde für den einzelnen verantwortlich zu machen, bildete die Voraussetzung dazu, und es bedurfte nur der Aus-

bildung gewisser Regeln, wenn bei Viehdiebstählen, falls der Täter unbekannt, eine Spur des gestohlenen Viehes aber aufgefunden war, eine Kraalgemeinde für den Diebstahl verantwortlich gemacht werden konnte. Die Zusammenfassung dieser Regeln und des Prinzips der kommunalen Verantwortlichkeit versteht man unter dem Recht der Spurfolge.<sup>1)</sup>

Die älteren Kolonisten, welche unter den Kaffern lebten, hatten unter den Viehdiebstählen, die auch ihre Lebensexistenz wesentlich berührten, umso mehr zu leiden, als die Eingeborenen wenig Neigung zeigten, den Kolonisten bei der Aufspürung ihres Viehes behilflich zu sein.

Die Kolonisten nahmen deshalb die Grundsätze der Spurfolge als praktisch wirksam auf und erweiterten sie noch gerade mit Rücksicht auf die erwähnte Stellung der Kaffern zu Kolonisten-Eigentum.<sup>2)</sup>

Durch die Gesetzgebung der Kapkolonie hat das Recht der Spurfolge schließlich folgende Gestaltung<sup>3)</sup> erhalten:

1. Weist die aufgefundene Spur<sup>4)</sup> auf einen bestimmten Kraal als Aufenthalt des gestohlenen Viehes, so ist der Kraalvater haftbar für den Wert des gestohlenen Tieres und für den durch das Tier auf fremdem Grund und Boden angerichteten Schaden.

2. Der bestohlene Eigentümer hat das Recht, wenn die Spur verlorengegangen oder verwischt ist, nach einem Zeichen von dem Tiere in jeder Hütte, jedem Kraal, jeder Einfriedigung und auf den Ländereien in der Nachbarschaft des Platzes, wo die Spur zuletzt sichtbar war, zu suchen. Wer das Suchen nicht gestattet, ist verantwortlich für den Wert des gestohlenen Tieres.

3. Hat der Eigentümer die Spur seiner gestohlenen Tiere entdeckt, so ist er berechtigt, von den Personen, die in der Nachbarschaft der Spurstelle wohnen, jede vernünftige Unterstützung bei der Weiterverfolgung der Spur zu verlangen.

Eine Verantwortung für den Wert der gestohlenen Tiere trifft in solchen Fällen denjenigen, der in der Unterstützung nachlässig ist oder sie verweigert und durch das eine oder andere Schuld trägt an dem Verlust oder der Verwischung der Spur.

Dieselbe Verantwortung trifft den, der vorsätzlich den Verlust oder die Verwischung der Spur herbeiführt.

<sup>1)</sup> Wie notwendig der Gesetzgebung der Kapkolonie die Unterdrückung des Zaubertumwesens erscheint, zeigt sich auch darin, daß sie für diejenigen Teile der Kolonie, in denen der Code nicht gilt, wo Eingeborene zum Teil also nur zerstreut leben, doch ein besonderes Gesetz erlassen hat, nämlich einen »Act to suppress the Imputation or practice of pretended witchcraft« (Nr. 2 von 1895), welcher analoge Bestimmungen über die Zauberei wie der Code enthält.

<sup>2)</sup> Die Haftung nach Spoor-Law gehört eigentlich in das Zivilrecht, die Bestimmungen darüber sind aber in den Penal Code aufgenommen und dienen dem Verständnis der an das Spoor-Law angeknüpften Strafbestimmung.

<sup>1)</sup> Spoor-Law. Näheres bei Maclean, S. 65 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Maclean 65, 66.

<sup>3)</sup> Code in Sec. 200 bis 202. An die Stelle der Sec. 200 des Code ist der Transkeian Territories Penal Code Amendment Act 1898 getreten (Nr. 41 von 1898 Statutes of the Cape Colony vol. IV S. 4009).

<sup>4)</sup> Spur bedeutet jedes Zeichen oder jeder Eindruck auf den Boden, oder jedes Zeichen einer Störung an Gras oder Buschwerk oder einen auf dem Boden aufgefundenen Gegenstand, woraus geschlossen werden kann, daß Menschen oder Vieh die Gegend in einer bestimmten Richtung passiert haben. Code Sec. 5.

4. Weist die Spur nicht auf einen oder mehrere bestimmte Kraale hin, sondern ist sie inmitten eines Landstücks verlorengegangen oder verwischt worden, dann sind die Väter aller im Umkreise des Landstücks belegenen Kraale verantwortlich für den Wert des gestohlenen Viehes. Der Umfang der Haftung der einzelnen Kraale wird durch den Resident Magistrate (den Regierungsbeamten des Distrikts) festgesetzt, der berechtigt ist, zum Ausgleich des Verlustes jeden Kraal bis zu zwei Stück Vieh stellen zu lassen.

5. Die weiteste Ausdehnung des Prinzips der kommunalen Verantwortlichkeit bringt die Pflicht zur Aufnahme der Spur. Wird nämlich eine Spur bis an die Grenzen des Gebietes eines Kraals, eines Stammesteils, oder eines Stammes oder darüber hinaus verfolgt, dann haben die bezüglichen Bewohner dieser Bezirke die Pflicht, die Spur aufzunehmen und weiter zu verfolgen. Weigern sie sich ohne berechtigten Grund, dieses zu tun, so sind sie, ohne Rücksicht darauf, ob die Spur infolgedessen verlorengegangen oder verwischt ist oder nicht —

was in vorhergehenden Fällen erforderlich war — für den Wert des gestohlenen Tieres verantwortlich. Hier liegt also die Haftung den ganzen Stamm treffen.

Nach dem Gesagten ist es begreiflich, daß das Recht der Spurfolge leicht mißbraucht werden kann. Es hat deshalb der Code (Sec. 201) in der Absicht, grundlosen Verdächtigungen und ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Kraale vorzubeugen, bestimmt, daß derjenige, welcher, um einem Dritten Schaden zuzufügen, eine Spur zur Täuschung anlegt, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Pfund belegt wird.<sup>1) 2)</sup>

1) Bei Nichtbezahlung sterkerstrafe bis zu zwölf Monaten. — Code Sec. 202 sieht ein abgekürztes Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Rechts der Spurfolge vor.

2) Ein dem Recht der Spurfolge verwandter Brauch bestand übrigens auch im Dehli-Distrikt in Indien, bekannt unter dem Namen „Mhoj“. Vgl. Journal of the Society of comparative Legislation vol. II 1899 S. IX.

**\*Die Wege nach Katanga.**

(Mit einer Kartenplatte.)

Der südliche Zipfel des belgischen Kongolandes, das Katangagebiet, steht in dem Rufe unermeßlicher Reichthümer an Erzvorkommen, unter denen sich besonders Kupfer und Zinn, aber auch Gold, Platin und Eisen finden sollen. In diesem Gebiete hat die englische Tanganyika Concessions Ltd., die bis dahin in Rhodesien, namentlich in der Nähe des Taganjikasees, prospektiert hatte, seit dem Jahre 1900 die bergbaulichen Aussichten untersucht, und zwar im Auftrage des Comité spécial du Katanga, einer Schöpfung aus dem Jahre 1900, die als Organ des Kongostaates und der im Jahre 1891 gegründeten und mit großen Grund- und Minenrechten ausgestatteten Compagnie du Katanga der wirtschaftlichen Erschließung Katangas dienen und deren Gewinne zu zwei Dritteln dem Staate und zu einem Drittel der letzteren Compagnie zufallen sollten. Wie weit die einzelnen, meist recht übersehewenglichen Nachrichten über das Ergebnis der Erkundungen zuverlässig sind, bleibe unerörtert: daß hier aber hervorragende wirtschaftliche Werte der Aufschließung harren, wird aus der Tatsache geschlossen werden dürfen, daß schon erhebliche Anstrengungen unter Aufwendung ansehnlicher Geldmittel gemacht worden sind, um dieses weltabgeschiedene Gebiet durch eine leistungsfähige Verkehrsstraße mit dem Weltmeer und dadurch mit dem Weltmarkt zu verbinden.

Die frühesten Pläne hierfür gehen auf eine Benutzung der schiffbaren Strecken des Kongo-

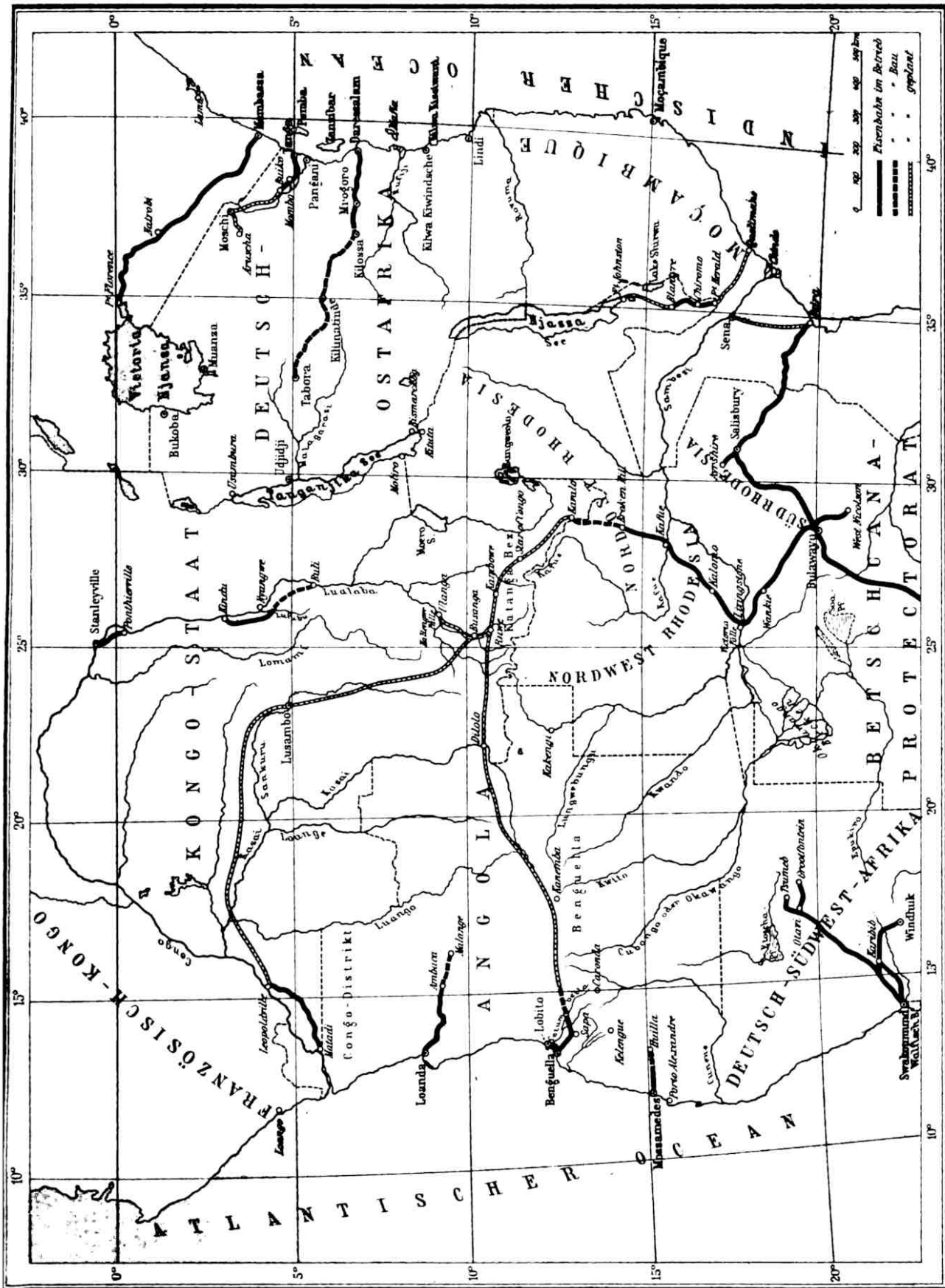
(Luulaba-)stromes hinaus. Im Jahre 1902 wurde die Compagnie du chemin de fer du Katanga mit dem Sitz in Brüssel und mit einem Aktienkapital von 1 000 000 Fr. gegründet, von dem der Kongostaat 60 v. H. und eine englische Finanzgruppe 40 v. H. übernahmen; zu der letzteren gehörte Mr. Williams, der bekannte Direktor der Tanganyika Concessions Ltd. Der Kongostaat erhielt das Recht, 60 v. H. jeder Kapitalsvermehrung zu zeichnen. Zweck der Gesellschaft war das Studium (und die spätere Ausführung) einer Bahn von der an Rhodesien stoßenden Südgrenze des Kongostaates nach dem oberen Ende der schiffbaren Strecke des Luulaba. Diese Bahn sollte das Schlußstück in der aus Eisenbahn- und Schiffsahrtstrecken zusammengesetzten Kongostraße sein. Diese dürfte nach dem, was inzwischen darüber bekannt geworden ist, etwa folgendes Aussehen erhalten. (Ziffer 8 der Zusammenstellung ist nach den neuesten, unten erwähnten Abmachungen hinfällig.)

1. Matadi—Leopoldville, Bahn seit 1898 fertig . . . . . 400 km
2. Leopoldville—Stanleyville, Fluß 1600 =
3. Stanleyville—Ponthierville, Bahn 127 =
4. Ponthierville—Kindu, Fluß . . . 400 =
5. Kindu—Buli, Bahn . . . . . 350 =
6. Buli—Kalengue, Fluß . . . . . 500 =
7. Kalengue—Kambove, Bahn . . . 325 =
8. Kambove—Grenze, Bahn . . . . . 250 =

zusammen rund . . . 4000 km

Die unter 3. und 5. genannten Bahnlinien wurden im Jahre 1903 der Compagnie des





Lithogr. Druck v. Dietrich Behmer, Ernst Vohsen Berlin.





chemins de fer du Congo supérieur aux grands laes africains konzessioniert, die gleichzeitig das Recht erhielt, auf den schiffbaren Flußstrecken zur Verbindung ihrer Bahnlinsen untereinander oder mit der Linie 7 einen Schiffsdienst einzurichten. Diese im Jahre 1901 mit 25 000 000 Fr. Kapital gegründete belgische Gesellschaft, in der etwa 40 v. H. französisches und 60 v. H. belgisches Geld steckt, hatte 1902 die Konzession auf die beiden Bahnlinsen von Stanleyville zum Albertsee und von Nyangwe zum Tanganjikasee erhalten. Die erstere Strecke ist bisher mit Rücksicht auf die inzwischen zutage getretene Strittigkeit der englisch-kongoleischen Grenze am Obernil noch nicht gebaut; die letztere dürfte nicht vor Vollendung der Linie Kindu—Buli in Angriff genommen werden. Die Bahn Stanleyville—Ponthierville ist seit 1906 im Betriebe; das Stück Kindu—Buli ist zur Zeit im Bau, ungefähr 150 km sind fertig. Die Gesellschaft hat 1908 weitere 25 000 000 Fr. aufgenommen.

Im Jahre 1903 wurde ferner die Société d'étude des chemins de fer du Stanley-Pool au Katanga (et de l'Itimbiri à l'Uele et à un point à déterminer sur la frontière française) mit dem aus ihrem Namen hervorgehenden Zweck und mit 1 000 000 Fr. Aktienkapital gegründet.

Von der Tätigkeit der Katangabahn- und der Studiengesellschaft verlautete nicht viel. Die erstere hat 1904 eine Erkundung durchgeführt; seitdem ist es still von ihr gewesen. Die letztere löste sich 1906 auf. An ihre Stelle trat im selben Jahre mit erweitertem Programm die Compagnie du chemin de fer du Bas-Congo au Katanga. Sie sollte:

1. die Erkundung, den Bau und den Betrieb einer Bahn vom unteren Kongo nach Katanga und einer Bahn zur Verbindung Katangas mit der portugiesischen Benguela-Linie (vgl. unten) für Rechnung des Kongostaates betreiben;
2. ebenfalls für Rechnung des Staates dessen finanzielle Beteiligung in der Compagnie du chemin de fer du Katanga wahrnehmen und Erkundung, Bau und Betrieb der Linie Katanga—Luulaba allein oder mit Hilfe dieser Gesellschaft ausführen;
3. die zur Verwirklichung dieses Programms nötigen Finanzoperationen mit Genehmigung des Kongostaates wahrnehmen und namentlich eine kongostaatliche vierprozentige Anleihe von 150 000 000 Fr. ganz oder teilweise unterbringen, um mit den aus dieser Emission aufkommenden Mitteln die zu 1. und 2. bezeichneten Aufgaben zu erfüllen;
4. die Erkundung und Ausbeute von Erzkorkommen im Kasäibeden selbst oder durch andere Gesellschaften betreiben.

Das Gesellschaftskapital betrug 2 000 000 Fr. Bald nach ihrer Gründung wurde von dieser Gesellschaft und der Compagnie du chemin de fer du Katanga ein gemeinsames Komitee eingesetzt, das die zur Ausführung des Programms der beiden Gesellschaften erforderlichen Arbeiten leiten sollte.

Von den genannten Aufgaben ist namentlich die Erkundung der Linie „du Bas-Congo au Katanga“ in Angriff genommen worden. Wenn sie auch wohl noch nicht endgültig abgeschlossen ist, so scheint es doch, als ob es nötig würde, die Linie von Leopoldville am rechten Ufer des Kasai und des Sankuru zu führen, weil die geradlinige Trace auf zu große Schwierigkeiten stoßen würde. Die Entfernung von Kambove, dem bedeutendsten Minenzentrum Katangas, würde dann bis Leopoldville etwa 2000, bis Katadi also etwa 2400 km betragen. Dieses Projekt dürfte das Eingeständnis bedeuten, daß die Kongostrafe mit ihren vier Bahn- und drei Schiffstrecken zum Abtransport der Bergwerksprodukte nicht geeignet erscheint.

Inzwischen war es dem oben genannten Mr. Williams, der schon im Jahre 1902 eine dementsprechende Bahn- und Minenzonzession erhalten, aber zunächst nicht hatte erfüllen können, nach langen Bemühungen im Jahre 1906 gelungen, die Benguela Railway and Mineral Concessions Ltd. mit 2 000 000 £ Kapital zu finanzieren, an der die Tanganyika Concessions Ltd. stark beteiligt ist. Hauptunternehmen dieser Gesellschaft ist eine Bahn von Lobito nach Katanga. Ihre Länge bis Kambove ist wohl zu günstig auf 1400 km angenommen. Sie ist seit Jahren im Bau, der zur Zeit bis Kilometer 207 vorgeschritten, dort aber wegen Mangels der nötigen Baugelber vollkommen zum Stillstand gekommen sein soll. Schon im letzten Jahre hieß es, daß zwecks Kürzung des Programms die Linie im Osten Angolas weiter als ursprünglich nach Norden geschoben werden sollte, um in der Nähe des Dilolooses die kongoleische Grenze zu erreichen, von wo aus dann die Compagnie du chemin de fer du Bas-Congo au Katanga den Weiterbau übernehmen sollte. Die Strecke Lobito—Kongogrenze würde etwa 1000 km lang werden.

Aber diese großzügigen Pläne sind den Finanziers offenbar über den Kopf gewachsen und haben vorerst der bescheideneren und schneller zum Ziele führenden Lösung weichen müssen, Katanga vom Süden her zu erschließen, wo die rhodesische Bahn seit 1906 in Broken Hill haltgemacht hat.

Vor kurzem ist mit Mr. Williams an der Spitze in London die Rhodesia Katanga Junction Railway and Mineral Company Limited mit 1 510 000 £ gegründet worden, die inzwischen



schon den Bau der 200 km langen Bahnstrecke von Broken Hill bis zur Kongogrenze an die Londoner Firma Pauling & Co., die bekannten Unternehmer der Rhodesiabahn, vergeben hat. Die Arbeiten sind sofort begonnen worden. Die Grenze soll schon im nächsten August erreicht werden, an einem Punkte etwa zehn Meilen nördlich von Wmana-Kuba. Von dort soll (mit derselben Firma) zunächst bis zum Star of Kongo, einer der größten Minen Katangas, gebaut werden; das sind weitere 260 km, die im Herbst 1910 fertig sein sollen. Die Verlängerung von da bis Kambove, die wiederum etwa 200 km lang werden würde, dürfte dann nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Das Stück Grenze—Star of Kongo wird von der Compagnie du chemin de fer du Katanga finanziert, die zu dem Zwecke ihr Kapital von 1 000 000 auf 26 000 000 Fr. vermehrt hat. Von den neuen Aktien haben übernommen: 15 000 000 Fr. die Compagnie du chemin de fer du Bas-Kongo au Katanga für Rechnung des KongoStaates und 10 000 000 Fr. die Union Minière du Haut-Katanga. Letztere ist im Jahre 1906 zum Zwecke der Ausbeutung der Erzvorkommen Katangas und der Schaffung der dazu erforderlichen Verkehrsunternehmen mit 10 000 000 Fr. Aktienkapital gegründet worden, die je zur Hälfte von dem Comité special du Katanga und der Tanganyika Concessions Ltd. übernommen wurden. Die Eigentümerin der Rhodesiabahn, die South Africa Company, zugleich Inhaberin der Charter für Rhodesien, dürfte für ihre Zustimmung zu diesem Bahnbau bestimmte Zusicherungen über den Frachtanteil erhalten haben, der auch nach etwaiger Vervollendung anderer Zugangslinien zum Katangagebiete über die Rhodesiaroute geleitet wird.

So werden vorerst die Erze Katangas zum Indischen Ozean nach Beira gehen. Die Bahnstrecke beträgt:

Kambove—Brokenhill. . . . .	660 km,
Beira—Brokenhill 1329 Meilen	2140 "
	im ganzen 2800 km.

Diese Linie würde sich durch eine Bahn Salisbury—Station Kafue River etwa um 800 km abkürzen lassen.

**\*Tierärztliche Konferenz in Pretoria.**

Zu dem im Januar 1909 in Pretoria stattgehabten tierärztlichen Kongreß waren fast sämtliche afrikanischen Staaten eingeladen. Der Justizminister G. de Villiers, der in Abwesenheit des Generals Botha die Versammlung eröffnete, konnte daher mit Recht von dem ersten „panafrikanischen“ tierärztlichen Kongreß sprechen.

Die erste Resolution befaßte sich mit dem Küstenseuche; im Hinblick auf das erneute starke Umsichgreifen der Seuche in Natal wurde auf die hierdurch entstehende große Gefahr für ganz Südafrika und auf die Notwendigkeit drastischer Maßnahmen zur Ausrottung der Seuche hingewiesen.

Für Deutsch-Südwestafrika kommt in dieser Hinsicht insbesondere das verseuchte Rhodesien in Betracht. Doch ist das Küstenseuche in Rhodesien in den letzten Jahren so bedeutend zurückgegangen, daß nur noch ein größerer Seuchenerd existiert. Die Einfuhr von Rindern aus Rhodesien nach Deutsch-Südwestafrika ist im vergangenen Jahre verboten worden.

Die zweite Resolution macht darauf aufmerksam, daß infolge des stetigen Rückgangs der Rogaussbrüche in Südafrika die Zeit zur völligen Ausrottung der Seuche durch liberale Entschädigung, selbst für sog. Reaktoren, günstig sei.

Für Südafrika liegen infolge des eben erst überstandenen Krieges die Verhältnisse vielleicht etwas weniger günstig.

Die nächste Resolution weist auf die Notwendigkeit einer hohen Besteuerung der Hunde wegen der damit Hand in Hand gehenden Verringerung der Hundswutgefahr hin.

Für Deutsch-Südwestafrika ist der Umstand von Wichtigkeit, daß die Tollwut in Rhodesien seit Jahren herrscht, aber deren Tilgung wegen der Übertragbarkeit auf Raubtiere auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die vierte Resolution befaßt sich wieder mit dem Küstenseuche in Natal und weist darauf hin, daß bei der Schwierigkeit der Ausrottung der Seuche in dem an Zedern reichen und an barem Gelde armen Natal einerseits und bei der Wichtigkeit des raschen Verschwindens der Krankheit andererseits die übrigen Staaten Südafrikas Natal in der Bekämpfung der Seuche tatkräftige Unterstützung gewähren sollten.

Resolution 5 befaßt sich mit der sogenannten epizootischen und ulcerativen Lymphangitis, welche in den meisten südafrikanischen Staaten zu den anzeigenpflichtigen Krankheiten gehört. In Deutsch-Südwestafrika ist dies bis jetzt noch nicht der Fall.

Resolution 6 betrifft die Anlage von Häudebädern und das Waschen von Eingeborenenkleinvieh.

Da die Wollschafzucht in unserem Schutzgebiet erst in den Anfangsstadien begriffen, aber eine rasche Ausbreitung zu erwarten ist, so verdient dieser Beschluß besondere Aufmerksamkeit, weil es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ohne die erwähnten Maßnahmen eine dauernde Tilgung dieser unangenehmen, häufig auch große Verluste hervorrufenden Herdenkrankheit unmöglich ist.



Der Beschluß 7 weist auf die Wichtigkeit des Vorhandenseins eines zur Ausrottung von Seuchen bestimmten und nicht zu kleinen Fonds hin.

Die achte Resolution erwähnt die Wichtigkeit einheitlicher Gesetze und Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Haustieren und der Bekämpfung der Seuchen im Inlande.

In den zu diesem Zwecke ernannten Ausschuss wurde auch der Vertreter von Deutsch-Südwestafrika gewählt. Obwohl kaum zu erwarten ist, daß diese Fragen eine vollständige einheitliche Regelung erfahren werden, so ist jenes Bestreben doch mit Freude zu begrüßen, weil ein gemeinschaftliches Vorgehen für eine dauernde Ausrottung der Seuchen natürlich größere Gewähr bietet.

Die neunte Resolution beschäftigt sich mit der sogenannten „Lamzierte“, deren genauere Erforschung als notwendig bezeichnet wird. Soweit bekannt, ist Deutsch-Südwestafrika von dieser Krankheit noch frei.

In der zehnten, elften und zwölften Resolution finden die sog. Trypanosomentrankheiten, welche in Zentral- und Portugiesisch-Afrika, in Indien und Mauritius herrschen, ernste Erwähnung. Es wird der Vorschlag gemacht, zur Vermeidung der Einschleppung dieser höchst gefährlichen Krankheiten nach Südafrika Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Resolution 13 will das ansteckende Verwerfen der Haustiere in die Liste der anzeigespflichtigen Seuchen aufgenommen sehen. Diese Krankheit ist in Deutsch-Südwestafrika noch nicht zur Beobachtung gekommen.

Der vierzehnte Beschluß weist auf die Wichtigkeit einer besonderen Ausbildung der Kolonial-Tierärzte in der tropischen Tierheilkunde hin.

Die fünfzehnte und sechzehnte Resolution erwähnen das Studium unbekannter Tierseuchen in denjenigen Teilen Afrikas, welche Sachverständige zu diesem Zweck nicht oder nicht in hinreichender Menge besitzen; sie machen auch darauf aufmerksam, daß in Portugiesisch-Ostafrika neuerdings eine nicht diagnostizierte gefährliche Seuche in rascher Ausbreitung begriffen sei.

Der Beschluß 17 bringt die Wichtigkeit der Einrichtung eines tierärztlichen Departements für Portugiesisch-Westafrika zum Ausdruck.

Beschluß 18 hält die bevorstehende Eröffnung des Transvaalschen Seuchenlaboratoriums für einen günstigen Zeitpunkt zu einer Zusammenkunft zwecks Besprechung einer besseren Verteilung der von den bakteriologischen Instituten bisher geleisteten Arbeit.

Resolution 19 befaßt sich mit Schlachthöfen und der Fleischbeschau.

Die Beschlüsse 20 und 21 erachten es für notwendig, daß tierärztliche wissenschaftliche Arbeiten in einer besonderen Fachschrift, und zwar dem „Journal of tropical medicine“, veröffentlicht werden.

Resolution 22 bezieht sich auf die Formierung eines Veterinär-Voluntier-Korps für den Kriegsfall.

Die letzte Resolution beschäftigt sich mit dem nächsten „panafrikanischen“ Veterinärkongress und erwähnt die Namen der gewählten Komiteemitglieder, denen die Vorbereitung des Kongresses obliegen soll.

### Literatur-Verzeichnis.

(Die eingereichten Bücher, deren Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter feinen Umständen zurückgelandt.)

Gaul: Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete. Unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung. Leipzig 1909. Verlag von C. Milde. Preis // 3.

Ränge: Die geologischen Formationen des Nama-Landes. Sonderabdruck aus den Monatsberichten der Deutschen Geologischen Gesellschaft, Band 6, Jahrgang 1909, Nr. 2.

Ränge: Reifestudien in Groß-Nama-Land. Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 1908.

Félicien Challaye: Le Congo français. La question internationale du Congo. Bibliothèque d'histoire contemporaine. Paris 1909. Félix Alcan, éditeur.

Rangliste von Beamten der Kaiserlich Deutschen Marine für das Jahr 1909. Nach dem Stande vom 15. Mai 1909. Redigiert im Reichs-Marine-Amt. Berlin. C. S. Mittler & Sohn, Regl. Hofbuchhandlung. Preis // 3,—.

### Verkehrs-Nachrichten.

Die Postanstalten in Deutsch-Neuguinea werden vom 1. August d. Js. ab unter den Bedingungen des Wertbrief-Übereinkommens des Weltpostvereins zum Wertbriefdienst untereinander, mit den deutschen Postanstalten im Auslande und in anderen Schutzgebieten, soweit sie am Wertbriefdienst teilnehmen, sowie im internationalen Verkehr zugelassen. Die Höchstgrenze der Wertangabe ist 2400 // . Die Sendungen können mit Nachnahme bis 800 // belastet werden.



Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat Juni 1909.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
<b>1. Deutsch-Ostafrika.</b>				
a) nach Buloba (mit Ruanda), Muansa (mit Usumbura) und Schirati O Von Mombasa Weiter- beförderung mit der Uganda- bahn und von der Endstation zu Schiff nach den Bestim- mungsorten.  b) nach Tanga (einschl. Amant, Aruscha, Korogwe, Mlum- bara, Mombi, Mofchi, Mu- hela, Pangani, Wilhelmsal und Bugiri)  c) nach Deutsch-Ostafrika (ausschl. der unter a und b genannten Postorte)	Neapel (deutsche Schiffe)	28. Juni 8. Juli	Mombasa 16, 16, 18 Tg.	26. Juni 6. Juli 10 <sup>40</sup>
	Marseille	10. jedes Monats	Mombasa 17 Tage	8. jed. Mts. 10 <sup>40</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	11. Juli	Mombasa 15 Tage	9. Juli 10 <sup>40</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	4. Juli	Mombasa 17 Tage	2. Juli 10 <sup>40</sup>
	Neapel (deutsche Schiffe)	28. Juni 8. Juli	Tanga 17, 17, 19 Tage	26. Juni 6. Juli 10 <sup>40</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	11. Juli	Tanga 16 Tage	9. Juli 10 <sup>40</sup>
	Marseille	10. jedes Monats	Tanga 20 Tage	8. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
	Neapel (deutsche Schiffe)	28. Juni	Daresalam 18 Tage	26. Juni 10 <sup>40</sup>
	Marseille	10. jedes Monats	Zanzibar 18 Tage (von Zanzibar unmittelbar Weiterbeförderung nach Daresalam durch Gouverne- mentsdampfer in 6 Stund.)	8. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	11. Juli	Daresalam 18 Tage	9. Juli 10 <sup>40</sup>
Brindisi (engl. Schiffe)	4. Juli	Zanzibar 19 Tage nach Daresalam weiter mit nächster Gelegenheit	2. Juli 10 <sup>40</sup>	
†Brindisi (engl. Schiffe)			10 <sup>40</sup>	
†Neapel (deutsche Schiffe)	8. Juli	Daresalam 21 Tage	6. Juli 10 <sup>40</sup>	
<b>2. Deutsch-Südwestafrika.</b>				
a) nach Swakopmund sowie nach Ababis, Aris, Aub, Epukiro, Gobabis, Gochas, Grootfontein, Groß- Farmen, Groß-Witvlei, Gu- shub, Haris, Hoachanas, Sobe- warte, Tafelswater, Johann- Abrechtsböhe, Ralffeld, Kar- ribib, Khan, Kub, Kubas, Nauhas, Neudamm, Oa- bandja, Olafse, Olantsheo, Otombabe, Omaruru, On- guat, Osona, Otawi, Oti- hawera, Oshimbinawe, Oti- warongo, Otiwero, Otiwen- jati, Ouisjo, Rehoboth, Richt- hofen, Seels, Tsumeb, Usakos, Waldbau, Waterberg, Wil- helmsal, Windhut  b) nach Lüderigbucht sowie nach Araboab, Aus, Berseba, Bethanen, Brackwasser, Mi- beon, Gochas, Kalur, Ralf- fontein (Süd), Rains, Rec- manshoop, Ruisib, Malia- bohe, Zecheim, Warmbad, Umanas  c) nach Ramanadrift	Hamburg	23. Juni	Swakopmund 26 Tage	22. Juni 12 <sup>0</sup>
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	28. Juni	Swakopmund 21 Tage	27. Juni 1.0
	Southampton (deutsche Schiffe)	29. Juni	Swakopmund 20 Tage	28. Juni 11.23
	Southampton	3. Juli	Swakopmund 20 Tage	2. Juli 11.23
	Hamburg	18. jedes Monats	Swakopmund 26 Tage	18. jed. Mts. 6.20
	†Southampton	19. 26. Juni	Swakopmund 24, 31, 24 Tage	18. 25. Juni 11.23
	Southampton	jeden Sonnabend	Lüderigbucht 19—28 Tg.	jeden Freitag 11.23
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	28. Juni	Lüderigbucht 22 Tage	27. Juni 1.0
	Southampton (deutsche Schiffe)	29. Juni	Lüderigbucht 21 Tage	28. Juni 11.23
	†Hamburg	18. jedes Monats	Lüderigbucht 32 Tage	18. jed. Mts. 6.20
†Hamburg	1. jedes Monats	Lüderigbucht 40 Tage	1. jed. Mts. 6.20	
†Hamburg	23. Juni	Lüderigbucht 27 Tage	22. Juni 12 <sup>0</sup>	
Southampton	19. Juni 3. Juli	Kapstadt 17 Tage von dort weiter auf dem Landwege über Steinforsf	18. Juni 2. Juli 11.23	
<b>3. Samoa.</b>				
Queenstown	18. Juli	Apia 31 Tage	16. Juli 11.23 Nachverfand 1.0	
Auf Verlangen des Abfenders auch über Sydney.				



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Auslieferungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:	
	vom Ein- schiffungshafen	am:			
<b>4. Deutsch-Neuguinea.</b>	Neapel (deutsche Schiffe)	18. Juni 2. 16. Juli	Friedrich-Wilhelms- hafen 38, 41 u. 38 Tg. Simpsonhafen 47 u. 41 Tg. Simpsonhafen 40 Tage Friedrich-Wilhelms- hafen 43 Tage	16. 25. 30. Juni 14. Juli 10 <sup>40</sup>	
	Brindisi (engl. Schiffe)	27. Juni			
<b>5. Kamerun.</b>	Hamburg	10. jedes Monats	Vittoria 19, 27 Tage Duala 20, 28—43 Tage Kribi 21, 28—43 Tage Plantation 21, 28—43 Tg. Longji 21, 28—43 Tage Campo 28—43 Tage Bibundi 28—43 Tage	9. jed. Mts. 8.56 25. jed. Mts. 6.20	
		25. jedes Monats			
		25. jedes Monats			
	Boulogne für Mer (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Vittoria 18 Tage Duala 19 Tage Kribi 20 Tage Plantation 20 Tage Longji 20 Tage	10. jed. Mts. 1.0	
		† Liverpool	1. Juli	Vittoria 26 Tage Duala 29 Tage Gr. Batanga 30—32 Tage Longji 30—32 Tage Kribi 30—32 Tage Plantation 30—32 Tage	29. Juni 10 <sup>18</sup>
	b) nach Rio del Rey . . . . .	† Hamburg	25. jedes Monats	Rio del Rey 28—43 Tage	25. jed. Mts. 6.20
		Liverpool	jeden Sonnabend	Calabar 19 Tage von dort weiter über Fango nach Rio del Rey in 2 Tagen	jeden Donnerstag 10 <sup>45</sup>
	c) nach dem Ischabsee-Gebiet (Garua, Kufferl)	† Liverpool	1. Juli	Rio del Rey 25 Tage	29. Juni 10 <sup>45</sup>
		Liverpool	jeden Sonnabend	Forcados 17 Tage von dort weiter über Kotobja—Yola	jeden Donnerstag 10 <sup>45</sup>
	d) nach Ostbänge . . . . .	Liverpool	jeden Sonnabend	Calabar 19 Tage von dort weiter über Obofuni (am Großfluß) bis Ostbänge in 6 bis 10 Tagen	jeden Donnerstag 10 <sup>45</sup>
e) nach Molambu . . . . .	Antwerpen	24. Juni 15. Juli	Natabi 19—20 Tage von da weiter mit der Eisen- bahn bis Brazzaville und dann mit Flußdampfern auf dem Kongo, Sangha und Djoh bis Molambu	23. Juni 14. Juli 1.0 23. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>	
	Bordeaux	25. jedes Monats			
<b>6. den Karolinen, Palau- Inseln, Marianen aus- schließlich Guam.*)</b>	Brindisi (engl. Schiffe)	27. Juni	Jap 48 Tage Bonape 51 Tage Saipan 43 Tage Palau 37 Tage Angaur 36 Tage Jap 39 Tage Jap 34 Tage	16 <sup>+</sup> . 25. Juni 14 <sup>+</sup> . Juli 10 <sup>40</sup>	
	Neapel (deutsche Schiffe)	.....			
	Neapel (deutsche Schiffe)	18. Juni 16. Juli			
*) Sendungen nach Guam wer- den über San Francisco geleitet. †) nur für Sendungen nach Jap. c) nur für Sendungen nach Jap, Palau, Angaur.					
<b>7. Kiautschou.</b>	Neapel (deutsche Schiffe)	18. Juni 2. Juli	Tsingtau 32 Tage	16. 30. Juni 10 <sup>40</sup>	
	Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tsingtau 33—37 Tage	jeden Freitag 10 <sup>0</sup>	
	Marseille (franz. Schiffe)	20. Juni 4. Juli	Tsingtau 37 Tage	18. Juni 2. Juli 10 <sup>40</sup>	
	Liverpool	2. Juli	Tsingtau 35 Tage	1. Juli 8.35	
	Marseille (engl. Schiffe)	25. Juni	Tsingtau 35 Tage	23. Juni 10 <sup>0</sup>	
Auf Verlangen des Absenders gewöhnl. u. eingesch. Briefe u. Postarten — nicht auch Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben — üb. Rußland; Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Sonnabends; ab Berlin 7 <sup>32</sup> u. Dienstags 7.52, Briefsend. jed. Art auf Berl. auch üb. New York (700).					



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden am:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
8. <b>Marshall-Inseln.</b>	Neapel (deutsche Schiffe)	.....	Zaluit 57 Tage	} 6. Aug. 10 <sup>40</sup> .
	Brindisi (engl. Schiffe)	8. Aug.	Zaluit 56 und 51 Tage	
9. <b>Togo.</b>	Hamburg	16. 25. jed. Mts.	Lome 22—26 Tage	16. 25. und Letzten jed. Mts. 6.20
	Hamburg	10. jedes Monats	Lome 17 Tage	9. jed. Mts. 8.56
	Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jed. Mts.	Lome 20 Tage	21. jed. Mts. 10 <sup>18</sup>
	Boulogne f. M. (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Lome 16 Tage	10. jed. Mts. 1.0
	+ Marseille	12. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	10. jed. Mts. 10 <sup>40</sup>
	+ Bordeaux	25. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	23. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
	+ Liverpool	jeden Sonnabend	Alfra 15 Tage von dort weiter auf dem Landwege in 4—5 Tagen	Donnerstag 10 <sup>18</sup>
	+ Hamburg	1. jedes Monats	Lome 26—28 Tage	1. jedes Monats 6.20
+ Rotterdam	.....	Lome 21—23 Tage	..... 10 <sup>18</sup>	

†) Den durch † bezeichneten Schiffsverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Leitvermerk verlangt hat.

**Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.**

Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am
<b>Deutsch-Neuguinea</b>	Neapel . . . .	21. Juni 2*. Juli	<b>Marshall- Inseln</b>	Neapel . . . .	15*. Juli
<b>Deutsch-Ostafrika</b>	Neapel . . . .	24. Juni 2*. Juli		<b>Kiautschou</b>	Neapel . . . .
	Brindisi . . . .	20. Juni	Brindisi . . . .		27. Juni 11. Juli
	Marseille . . . .	16. jed. Mts.	Marseille . . . .		24. Juni 8. Juli
<b>Deutsch-Südwestafrika</b>	Southampton Southampton Hamburg . .	1*. Juli jeden Sonntag 15*. jed. Mts.	Liverpool . . . .		üb. Vancouv. 27. Juni
			Southampton Southampton		1*. Juli jeden Sonntag
<b>Kamerun</b>	Hamburg . . . .	15*. jed. Mts.		<b>Samoa</b>	
	Southampton	30*. jed. Mts.	Queenstown oder Havre od. Plymouth		über San Francisco (unbestimmt)
<b>den Karolinen, Marianen, Palau-Inseln</b>	Neapel . . . .	21. Juni 2*. Juli	<b>Togo</b>	Hamburg . . . .	2*. 15*. 19*. 24*. jed. Mts.
				Liverpool . . . .	4. Juli

\* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffsbewegungen der Woermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	Reise		Letzte Nachrichten bis 11. Juni 1909.
	von	nach	
„Adolph Woermann“	Hamburg	Durban	am 9. Juni ab Zanjibar.
„Alexandra Woermann“	Kamerun	Hamburg	am 11. Juni Borkumriff passiert.
„Anna Woermann“	Burutu	Hamburg	am 9. Juni ab Lagos.
„Arnold Amfind“	Hamburg	Lüderixbucht	am 27. Mai ab Las Palmas.
„Eduard Bohlen“	Kapstadt	Swatopmund	am 9. Juni in Swatopmund.
„Eduard Woermann“	Kilwa	Hamburg	3. Zt. in Hamburg.
„Eleonore Woermann“	Hamburg	Duala	am 2. Juni in Duala.
„Erna Woermann“	Hamburg	Swatopmund	am 1. Juni in Swatopmund.
„Frieda Woermann“	Hamburg	Kotonou	am 26. Mai in Lome.
„Gertrud Woermann“	Hamburg	Delagoa Bay	am 10. Juni in Kapstadt.
„Hans Woermann“	Hamburg	Kamerun	am 4. Juni ab Las Palmas.
„Henriette Woermann“	Hamburg	Mossamedes	am 9. Juni in Antwerpen.
„Irma Woermann“	Hamburg	Burutu	am 9. Juni in Lome.
„Jeannette Woermann“	Affinie	Hamburg	am 10. Juni Queffant passiert.
„Kurt Woermann“	Kotonou	Hamburg	am 28. Mai ab Lome.
„Lili Woermann“	Hamburg	Burutu	am 14. Juni ab Hamburg.
„Linda Woermann“	Swatopmund	Hamburg	3. Zt. in Hamburg.
„Lothar Bohlen“	Calabar	Hamburg	am 31. Mai ab Lagos.
„Lucie Woermann“	Hamburg	Duala	am 11. Juni in Dover.
„Marie Woermann“	Hamburg	Affinie	am 29. Mai in Affinie.
„Martha Woermann“	Hamburg	Calabar	am 11. Juni ab Las Palmas.
„Max Brod“	Hamburg	Lüderixbucht	am 13. Juni ab Hamburg.
„Otto Woermann“	Hamburg	Affinie	am 9. Juni in Datar.
„Paul Woermann“	Mossamedes	Hamburg	am 1. Juni in Hamburg.
„Thella Bohlen“	Hamburg	Kotonou	am 14. Juni ab Hamburg.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

„Edea“	Hamburg	Calabar	am 28. Mai in Lagos.
„Kamerun“	Hamburg	Kamerun	am 24. Mai in Duala.
„Lome“	Kotonou	Hamburg	3. Zt. in Hamburg.
„Otavi“	Lüderixbucht	Hamburg	am 7. Juni in Sekondi.
„Swatopmund“	Hamburg	Lüderixbucht	am 20. Mai in Lüderixbucht.
„Togo“	Mossamedes	Hamburg	3. Zt. in Hamburg.
„Windhuk“	Durban	Hamburg	am 6. Juni in Hamburg.
„Savonia“	Hamburg	Mossamedes	am 27. Mai in Mossamedes.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie A. G.

„Friderun“	Hamburg	Altra	am 9. Juni Dover passiert.
„Henner“	Hamburg	Rio Nunez	am 2. Juni in Sierra Leone.
„Immo“	Hamburg	Rio Nunez	am 10. Juni in Datar.
„Ingbert“	Mossamedes	Hamburg	am 28. Mai in Lagos.
„Ingo“	Hamburg	Mossamedes	am 5. Juni ab Kufisque.
„Ingraban“	Durban	Hamburg	am 26. Mai ab Mahé.
„Irmfried“	Hamburg	Altra	am 30. Mai in Sierra Leone.
„Irmgard“	Altra	Hamburg	am 6. Juni ab Lagos.
„Ivo“	Rio Nunez	Hamburg	am 11. Juni in Hamburg.
„Walburg“	Hamburg	Lüderixbucht	am 6. Juni Dover passiert.



Kurse deutscher Kolonialwerte.

Mitgeteilt durch von der Hehdt'sches Kolonialkontor G. m. b. H., Berlin W. 64.  
 Telefon: Amt I 9229 und 9224. Telegramm-Adresse: „Hehdtkontor“.  
 12. Juni 1909.

Gründungs-jahr	Kapital M	Ges- schäfts- jahr	vor- letzte Divi- dende	letzte Divi- dende		Nachfrage %	Angebot %
1907	1 850 000	1. 10.	10	0	Afrikanische Kompagnie A.-G.	76	—
1906	2 000 000	1. 1.	—	4	Borneo-Kautschuk-Kompagnie A.-G.	—	60
1905	750 000	1. 4.	8	15	Bremer Kolonial-Handels-Gesellschaft vorm. F. Dloff & Co., A.-G.	170	—
1905	1 200 000	1. 4.	0	0	Centralafrikanische Bergwerks-Gesellschaft	58	65
1905	600 000	1. 1.	5	5	Centralafrikanische Seengesellschaft	—	90
1890	1 500 000	1. 1.	22	50	China-Export-, Import- u. Bank-Kompagnie	250	—
1891	2 600 000	1. 10.	7	7	Chocollé-Plantagen-Gesellschaft	103	107
1905	220 000	1. 1.	13	20	Debundschu-Plantung	—	125
1900	800 000	1. 1.	7	7	Deutsche Agaven-Gesellschaft	—	65
1878	2 750 000	1. 1.	20	16	Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln	250	—
1885	2 000 000	1. 4.	20	20	Deutsche Colonial-Gesellsch. für Südwest-Afrika	1160	1170
1907	2 500 000	1. 1.	—	0	Deutsche Kautschuk-Aktiengesellschaft	—	55
1902	1 000 000	1. 1.	0	0	Deutsche Samoa-Gesellschaft	—	55
1908	4 500 000	1. 5.	—	—	Deutsche Südsäeposphat Akt.-Ges.	200	205
1902	1 000 000	1. 5.	2	3	Deutsche Logogesellschaft	60	65
1885	3 721 000	1. 1.	5	5	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Stamm-Akt.	105	108
	3 000 000		5	5	do Vorzugs-Anteile	105	108
1886	400 000	1. 1.	0	0	Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft	—	M 80,—
			—	—	do do Vorz.-Aktien	—	M 225,—
1903	11 495 000	1. 1.	3 1/2	3 1/2	Deutsch-Ostafrikanische 3 1/2 % Schuldverschrei- bungen (vom Reich sichergestellt)	96	97
1897	2 250 000	1. 1.	4	7	Deutsch-Westafrikanische Handels-Gesellschaft	—	100
1899	4 000 000	1. 1.	0	0	Gesellschaft Nordwestkammerun Lit. A.	—	M 20
	360 000		0	0	do do Lit. B.	M 28	M 28
1898	1 000 000	1. 1.	10	0	Gesellschaft Südkammerun Lit. A.	—	99
	1 000 000		10	0	do do Lit. B.	—	88
1889	2 000 000	1. 10.	0	0	Guatemala Plantagen-Gesellschaft	—	19
1897	1 153 000	1. 1.	0	0	Hanseatische Kolonisations-Gesellschaft	—	40
1899	3 000 000	1. 10.	0	0	Hanseatische Plantagen-Gesellschaft	—	30
1887	1 200 000	1. 1.	15	20	Jaluit-Gesellschaft, geteilte Aktien do Genusscheine	235 M 227 1/2	240 M 232 1/2
1904	1 000 000	1. 1.	—	0	Kammerun-Bergwerks-Aktiengesellschaft	—	40
1906	3 000 000	1. 1.	—	4	Kammerun-Kautschuk-Kompagnie	—	55
1895	10 000 000	1. 1.	0	0	Kaoko Land- und Minen-Ges. Anteile	—	90
1903	1 000 000	1. 1.	—	0	Kautschuk-Plantung Meanja A.-G.	—	65
1899	2 000 000	1. 7.	0	5	Moliva-Plantagen-Gesellschaft	85	88
1885	6 000 000	1. 4.	0	0	Neu Guinea Kompagnie Vorzugs-Anteile	99	102
			0	0	Stamm-Anteile	45	48
1906	1 200 000	1. 1.	—	—	Ostafrika-Kompagnie	68	72
1904	21 000 000	1. 1.	3	3	Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft Anteile (vom Deutschen Reich mit 3% Zins und 120% Rückzahlung garantiert)	102	103
1900	20 000 000	1. 4.	0	9	Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft	234 1/2	235 1/2
	200 000		0	M 4	Otavi-Minen- u. Eisenb.-Gesellsch. Genusscheine	M 134,—	M 135,—
1902	£ 125 000	1. 1.	30	50	Pacific Phosphate Co.	19 1/2 £	20 £
1897	2 000 000	1. 10.	5	6	Plantagen-Gesellschaft Concepcion	—	82
1895	1 500 000	1. 1.	0	0	Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft	—	40
1903	800 000	1. 1.	0	0	Safata-Samoa-Gesellschaft	—	45
1905	2 000 000	1. 1.	4	4	Samoa-Kautschuk-Kompagnie	—	40
1897	500 000	1. 1.	0	0	Sigi-Plantagen-Gesellschaft	83	86
1900	£ 500 000	1. 7.	0	0	South African Territories	9 sh	9 sh 6 d
1892	£ 2 000 000	1. 7.	0	5	South West Africa Co.	35 sh 10 1/2 d	36 sh 3 d
1893	869 100	1. 4.	0	0	Ufambara Stauffebaugeellschaft Stamm-Anteile	25 3/8 fr.	32 3/8 fr.
	142 200		0	0	do Vorzugs-Anteile	—	50
1897	2 100 000	1. 1.	6	9	Westafrikan. Plantagen-Gesellsch.	116	119
1897	4 500 000	1. 1.	0	0	Westafrikanische Plantagen-Gesellschaft Victoria zusammengelegte Stamm-Aktien	—	50
			—	8	do Vorz.-Aktien	101	104
1895	1 800 000	1. 1.	0	0	Westdeutsche Hand- u. Plantagen-Ges. Düsseldorf	—	70

Zu jeder Art von Auskunft ist obenstehendes Bankhaus stets gern bereit.

Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Oskar Bieffenthal, Berlin.  
 Verlag und Druck der Königl. Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. E. Wittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 66—71.  
 Ausgegeben am 12. Juni 1909.

